Anlage

A2

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“

- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten gemäß § 13a BauGB i. V. m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
- Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen nach der Offenlage

Stand: Satzung; März 2024

Stadt Bielefeld
Bauamt

Stadtbezirk Schildesche

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07

„Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“

Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Satzung
März 2024

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

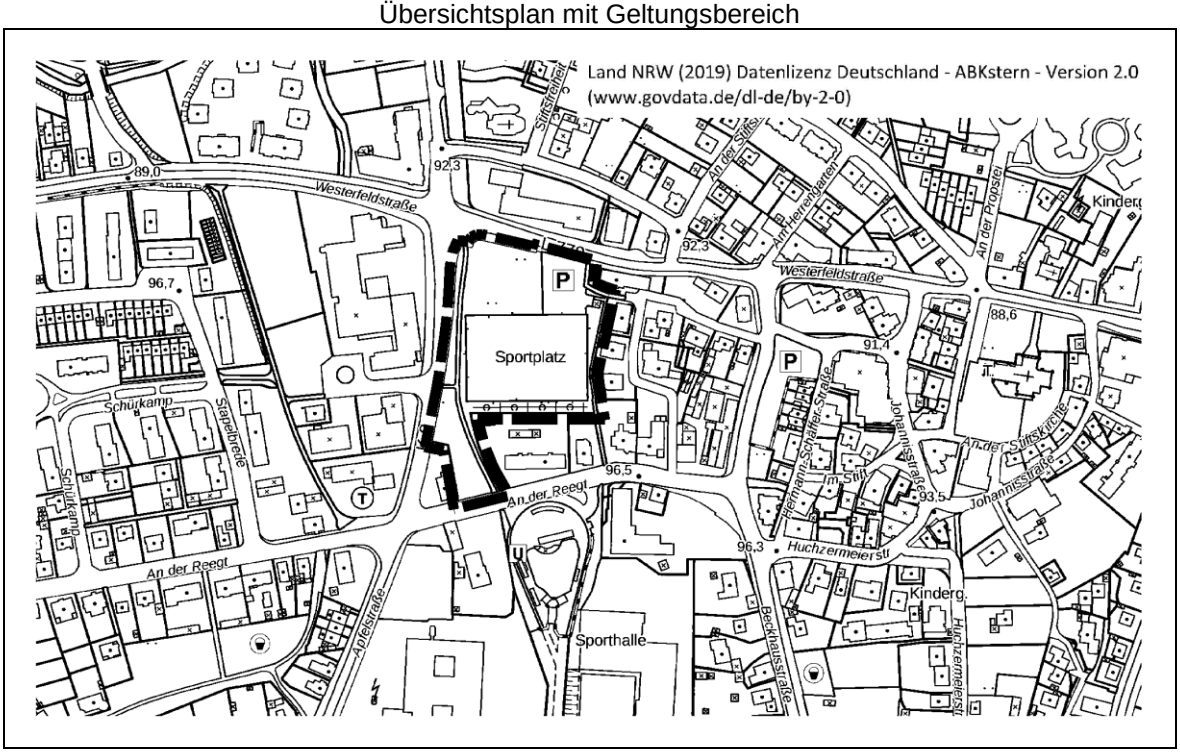

Verfasser:
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB, Rheda-Wiedenbrück
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.31

Gestaltungsplan (ohne Maßstab, farbig)
Stand: Entwurf

Stand: Satzung; März 2024

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)
Stand: Entwurf

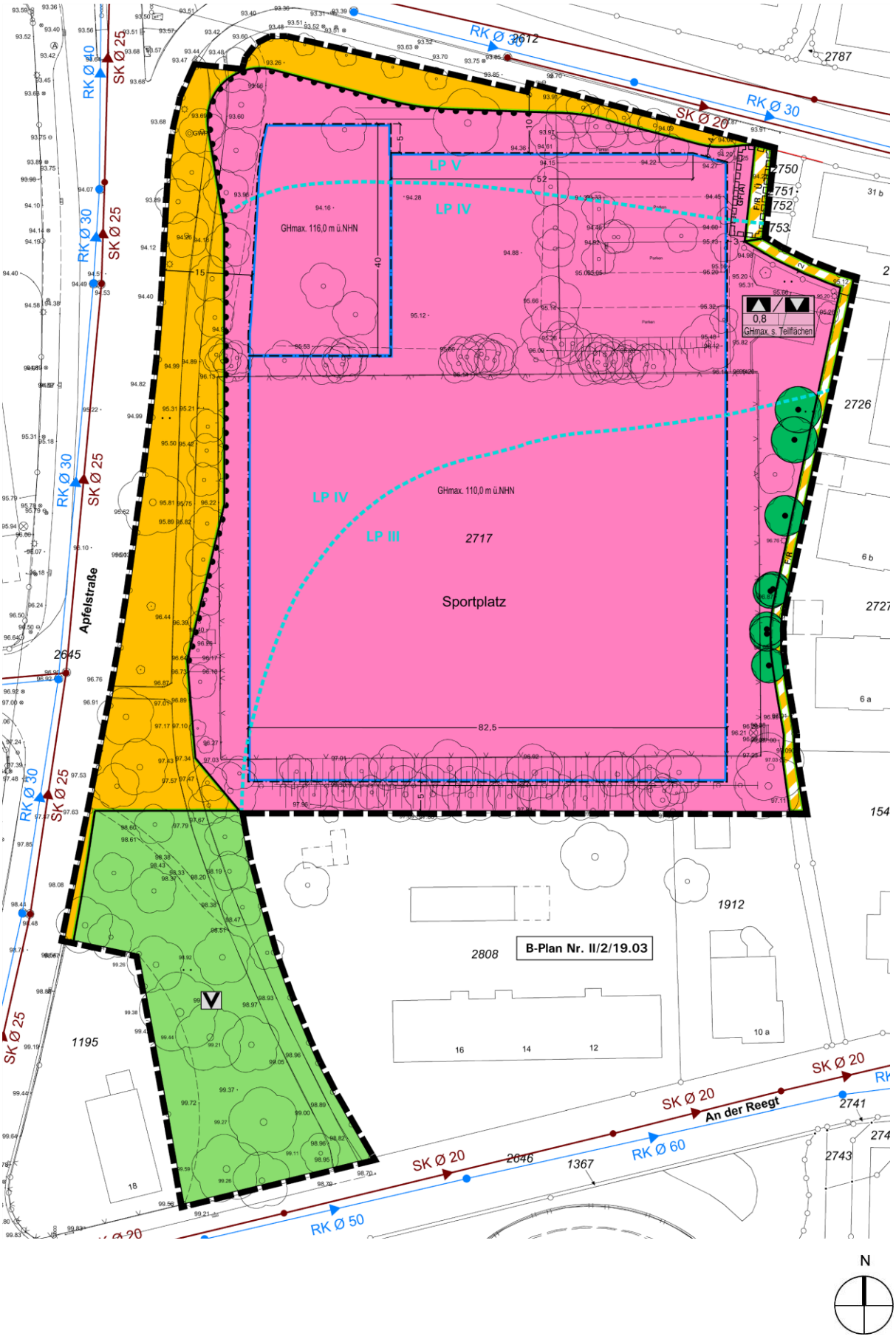

Stand: Satzung; März 2024

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07

Die Entwurfsunterlagen waren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 öffentlich einsehbar. In diesem Rahmen sind die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Äußerungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zusammengefasst mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1		*Hinweis: Außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde zum Vorhaben „Ersatzneubau MNG" ein Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW eingereicht. Dieser wurde im Anregungs- und Beschwerdeausschuss am 31.10.2023 beraten; hierfür wurde seitens der Antragstellenden ein „Redezettel" vorbereitet. Insgesamt wurden dazu 224 Unterschriften auf drei Listen vorgelegt. Es wurde beschlossen, den Antrag im Sinne der Vollständigkeit im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens als Stellungnahme zu werten. Die im Bürgerantrag (lfd. Nr. 1a) formulierten Themen werden im „Redezettel" (lfd. Nr. 1b) nochmals aufgegriffen und ausführlicher begründet. Beide Dokumente werden nachfolgend hinsichtlich der die Bauleitplanung betreffenden Themen zusammenfassend ausgewertet.*	
1a	Bürgerantrag mit insgesamt 224 gesammelten Unterschriften, Schreiben vom 09.09.2023, gesendet am 13.09.2023	Es wird beantragt, dass beim Ersatzbau für die marode Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) keine Bäume gefällt werden. Außerdem soll möglichst wenig Freifläche versiegelt und möglichst viel alte Bausubstanz wiederverwendet werden. Begründung - Bäume speichern CO_2 und sind unentbehrlich, wenn die selbstgesteckten Klimaziele der Stadt Bielefeld erreicht werden sollen. - Bäume sind unentbehrlich für die Bürger/innen und das Stadtklima: Sie produzieren Sauerstoff und reinigen die Luft, sie kühlen und speichern Wasser (Schwammstadt). - Flächenversiegelung heizt das Stadtklima auf und verhindert die Versickerung des Regenwassers vor Ort. - Die Erhaltung von Bausubstanz hilft mit, CO_2 und Rohstoffe zu sparen.	Die Vorbehalte u. a. gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen über das vorliegende Planverfahren hinaus hinsichtlich der angesprochenen Aspekte Baumfällungen und Wiederverwendung von Baumaterialien Fragen, die erst im Zuge der Umsetzung abschließend geprüft und entschieden werden können. <u>Standortentscheidung/Planerfordernis</u> Das grundlegende Erfordernis eines Ersatzneubaus für die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) ist aufgrund des baulichen Zustands des Bestandsgebäudes sowie aufgrund der sowohl aus pädagogischen als auch aus baulichen, denkmalrechtlichen, energetischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegen eine Sanierung sprechenden Gründe unstrittig. Die auf dieser Grundsatzentscheidung basierende Frage zur Aufteilung des Gesamtschulkomplexes auf zwei Teilstandorte wurde im Vorfeld des vorliegenden Planverfahrens sehr umfassend erörtert. Nach den Ergebnissen wurde die mit einem ausschließlichen Abriss und Neubau auf dem Südgrundstück zwangsweise erforderliche mehrjährige Interimslösung als autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche unter Be-
1b	„Redezettel" aus der Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses der Stadt Bielefeld vom 31.10.2023	Es wird beantragt, dass beim Ersatzbau für die marode Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) keine Bäume gefällt werden. Außerdem soll möglichst wenig Freifläche versiegelt werden. Begründung: 1. Warum sind Bäume in der Stadt unverzichtbar? - Bäume speichern CO_2	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		- Bäume produzieren Sauerstoff - Bäume reinigen die Luft von Schadstoffen - Bäume kühlen - Bäume speichern Wasser (Schwammstadt) 2. Was bedeutet dies für Bielefeld? - Bäume sind unentbehrlich, wenn die selbstgesteckten Klimaziele der Stadt Bielefeld erreicht werden sollen. (Klimanotstand) - Bäume sind unentbehrlich für das Binnenklima in der Stadt bei heißem Wetter, bei dem die versiegelten Flächen die Luft aufheizen. - Bäume helfen dabei, bei Starkregen der Wasserfluten Herr zu werden. - Die vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind heute wertlos: Das BNatschG stammt von 1976. Ein damals gepflanzter Baum kann den damals gefällten heute ersetzen. Ein heute neu gepflanzter Baum hat nicht mehr die dafür notwendige Zeit. Denn wir brauchen die großen Bäume jetzt. Außerdem fehlt der Platz um „angemessene Ersatzpflanzungen“ vorzunehmen, wie es das NatSchG in § 29 vorschreibt. Denn um eine 100jährige Buche zu ersetzen, müssten 2700 junge Bäume mit einer Krone, die 1 qm Umfang hat. (Aloys Bernatzky, Studie aus den 80er Jahren). 3. Alternativvorschlag zur bisherigen Planung des Neubaus - Rasche Container-Zwischenlösung für die Gesamtschule. - Dann rascher Abriss der Schule. - Inzwischen Umplanung, sodass der geplante Neubau am alten Standort gebaut werden kann. - Keine neuen Bushaltestellen. Appell Es wird festgestellt, dass wir uns mitten im Klimanotstand befinden. Alle alten Planungen müssen dieser Situation angepasst werden. Weiter so wie bisher geht nicht mehr! Stadtbäume brauchen den höchsten Schutzstatus. Es wird appelliert: Setzten Sie sich für eine Notbremsung und eine Umplanung ein. Planungen von	rücksichtigung von Erfahrungswerten mit Container-Lösungen bei anderen (kleineren) Schulbaumaßnahmen bereits zum damaligen Zeitpunkt mehrheitlich abgelehnt. Dagegen sprachen insbesondere die hiermit über mehrere Jahre verbundenen pädagogischen und organisatorischen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Damit ist auch festzuhalten, dass die vorgeschlagene Alternative zum Neubau auf dem Altgrundstück begründet nicht gesehen wird. Auf die hierzu unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros sowie Vertretern aus Schule und Politik in den Jahren 2016–2019 erfolgten Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. auf der vorliegenden Plangebietsfläche ermöglichen soll. Insbesondere wird auf die Standortentscheidung im Rat 2018 sowie den Realisierungswettbewerb 2019 verwiesen. <u>Standorteignung/Flächeninanspruchnahme mit Blick auf Belange des Klimas</u> Die Funktion von Bäumen u. a. als CO_2-Speicher im Sinne des Klimaschutzes wird nicht in Frage gestellt. Es ist jedoch zunächst festzuhalten, dass die Realisierung eines Ersatzneubaus – die im vorliegenden Bürgerantrag nicht in Frage gestellt wird – angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen, ohne die Fällung von zahlreichen Bäumen nicht möglich ist (insbesondere bei laufendem Schulbetrieb). Zudem ist diesbezüglich festzuhalten, dass – auch wenn vorliegend Eingriffe in den Baumbestand erfolgen – bzgl. der hiermit verbundenen Bewertung insbesondere bei der Betroffenheit klimabezogener Belange der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau MNG“

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		gestern dürfen nicht unsere Zukunft zerstören.	bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen. Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der MNG begründet. Nach den Ergebnissen der im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung bereits seit 2016 erfolgten Vorprüfungen etc. (s. o.) ist die vom Geltungsbereich erfasste Fläche grundsätzlich für die geplante Nutzung als (Teil-) Schulstandort geeignet. Bei Umsetzung der Planung ist im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen der Verlust eines Großteils der dort i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume zu erwarten. Dieser Belang ist im Rahmen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie zahlreiche andere Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes inkl. der Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die im Antrag vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6.6). <u>Erfordernis neuer Bushaltestellen</u> Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Hierzu wird auf die umfangreichen fachgutachterlichen Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel verwie-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			sen; Gutachten und Bewertungen dieser Ergebnisse waren Gegenstand der offengelegten Entwurfsunterlagen (s. Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 und Bebauungsplanbegründung Kapitel 5.3). Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung der Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der MNG dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung (und hier bspw. auch zur CO_2-Reduzierung) die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützen soll. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts zumindest in einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. o.). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. <u>Ersatzpflanzungen</u> Richtigzustellen ist, dass für die Baumersatzpflanzungen nicht das BNatSchG (= i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) maßgeblich ist. Der betroffene Baumbestand umfasst darüber hinaus keine 100-jährigen Buchen; die ältesten betroffenen Laubbäume sind maximal 40–50 Jahre alt. Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			und sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dabei ist unstrittig, dass die bei Baumfällungen zu erbringenden Ersatzpflanzungen nicht unmittelbar eine vergleichbare Wirksamkeit bei der CO_2-/Feinstaubbindung, als Schattenspender etc. entfalten können und damit zunächst negative Wirkungen überwiegen können. Über die in der Satzung geregelten Maßgaben u. a. zum Mindeststandard sowie zum langfristigen Erhalt der Ersatzpflanzungen können sich mittel- bis langfristig auch hinsichtlich der Klimawirksamkeit entsprechende positive Auswirkungen wieder einstellen. Durch die Wahl von stadtklimaangepassten Laubbäumen kann die Stadt zudem gezielt darauf hinwirken, dass die Neupflanzungen mit den klimawandelbedingten Standortvoraussetzungen gut zurechtkommen. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die darüber hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Für die weiteren geschützten Bäume erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt hinsichtlich geeigneter Standorte. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen – für diese wird eine entsprechende Verpflanzung im Zuge der späteren Vorhabenumsetzung weiterverfolgt. <u>Wiederverwendung von Baustoffen</u> Eine Relevanz im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht diesbe-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			züglich nicht. Im Zuge der Umsetzung werden alle „unbelasteten“ Baustoffe durch ein Fachunternehmen abgebrochen, nach Wertstoffen sortiert, aufbereitet und der Kreislaufwirtschaft wieder zugeführt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es in der Schule eine umfangreiche Schadstoffbelastung gibt, so dass nicht alle Baustoffe wiederverwendet werden können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung der vom Plangebiet erfasste Baumbestand zu großen Teilen nicht erhalten werden kann. Die hiermit verbundenen Betroffenheiten (u. a.) von grünordnungs- und klimabezogenen Belangen werden unter Berücksichtigung der Planungsziele, der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Einbeziehung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen aus den genannten Gründen als städtebaulich noch vertretbar bewertet. Die Stellungnahme muss insofern **zurückgewiesen** werden.
2	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im südlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 09.10.2023	Aus den jetzt veröffentlichten Plänen meinen die Einwender/innen zu ersehen, dass der Wall mit dem Baumbestand zwischen ihrem Privatgrundstück und dem Neubaugrundstück der Gesamtschule Schildesche, vollständig beseitigt werden soll. Gegen diese „Neugestaltung der Grundstücksbefriedung (Wall mit Baumbestand)“ wird aus nachfolgenden Gründen Einspruch eingelegt: - Der Wall mit dem heutigen (alten, hohen) Baumbestand hat für alle Bewohner/innen des auf diesem Grundstück befindlichen Hauses eine sehr große Schall- und Sichtschutzfunktion. Der Schall- und Sichtschutz wurde den Eigentümern beim damaligen Grundstücksverkauf zur ausschließlichen Errichtung eines Sportplatzes vertraglich zugesichert. - Die Sichtachse der Hausbewohner/innen verschlechtert sich bei Abholzung so massiv, da statt Bäume nur noch	Kritik und Vorbehalte gegenüber der Planung werden zur Kenntnis genommen – sie werden jedoch aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht vollumfänglich geteilt. <u>Wall mit Bäumen</u> Der heute zwischen dem Sportplatz und dem angesprochenen Privatgrundstück auf städtischer Fläche vorhandene Wall kann bei Umsetzung der Planung nicht erhalten werden – dies wird in den Planunterlagen so auch dargelegt. Der Erdwall weist gemäß Einmessung eine Höhe von 2–2,5 m auf und bietet aufgrund der dort hochgewachsenen Laubgehölze – insbesondere während der Vegetationsperiode – einen entsprechenden Sichtschutz zwischen der Bebauung südlich des Plangebiets und dem aktuellen Sportplatz im Norden. Eine Schallschutzfunktion kann der Wall

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		ein massiver Baukörper zu sehen sein wird. Dieses beeinflusst das Wohlbefinden negativ. - Naturschutz sollte ebenfalls im Vordergrund stehen. Weiteres: Es wird davon ausgegangen, dass das Schulgrundstück durch eine angemessene Zaunanlage entsprechend eingefriedet wird, damit den Schüler/innen ein Betreten des Privatgrundstücks, von der Rückseite her, nicht möglich ist. Gründe: Schon derzeit lungern die Schüler/innen vor und nach dem Unterricht, sowie in den Pausen auf dem Grundstück der Einwender/innen herum, um dort (ungestört) zu Rauchen und/oder andere verbotenen Substanzen zu konsumieren.	für die südlichen Nachbarschaften angesichts der geringen Höhe jedoch allenfalls eingeschränkt für die Erdgeschosszone übernehmen, die Gehölze selbst entfalten keine entsprechende Schutzwirkung. Das auf dem südlich des Plangebiets im Jahr 1965 genehmigte dreigeschossige Wohn- und Geschäftshaus hat gemäß Bauakte im Erdgeschoss ausschließlich gewerbliche Einheiten, Wohnungen sind in den beiden Obergeschossen untergebracht. Nach den dort genehmigten Grundrissen verfügen alle Wohnungen jeweils auf der Nordseite in Richtung Sportplatz über einen kleinen „Küchenbalkon“ sowie über einen größeren Balkon auf der dem Plangebiet abgewandten Südseite in Richtung der Straße An der Reegt und der Stadtbahnendhaltestelle. Das Gebäude liegt innerhalb eines festgesetzten Mischgebiets und weist zur nördlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von > 30 m auf. Der zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltende Bebauungsplan Nr. II/2/19.00 (rechtsverbindlich seit 1963) sah auf dem heutigen Plangebietsgrundstück ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Gesamtschule) vor, das mit einem großzügigen Baufeld die Errichtung eines Schulgebäudes ermöglichte. Zu diesem Zeitpunkt war die heute auf dem betroffenen Grundstück umgesetzte Bebauung noch nicht vorhanden (s. o.). Erst mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 (2006) wurde in Anlehnung an den Bestand u. a. die Festsetzung für das nördlich anschließende Grundstück in eine Gemeinbedarfsfläche Schule/Schulsportfläche geändert; Vorgaben zu Nutzungsmaßen für diese Gemeinbedarfsfläche wurden in diesem Kontext nicht geregelt. Die Stadt hat die wesentlichen Flächen, die vom aktuell betreffenden Plangebiet erfasst werden, im Jahr 1963 erworben und sich nach Aktenlage in diesem Zusammenhang im Kaufvertrag dazu verpflichtet, dort keinen „Rummelplatz“ umzusetzen; weitere Vereinbarungen sind nicht vermerkt. Der bis heute vorhandene Sportplatz inkl. Verwallung wurde erst im Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Bau der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) errichtet.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen auf der betreffenden Gemeinbedarfsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den angestrebten Schulersatzneubau geregelt werden. Die Schule als sozialadäquate Nutzung löst das Erfordernis einer Wallanlage nicht aus. <u>Sichtachse</u> Die Sichtbeziehungen werden sich für die Bewohner/innen des betreffenden Grundstücks infolge der Planung in Richtung Norden verändern; eine wesentliche Verschlechterung wird insbesondere auch angesichts der Lage der beiden Grundstücke zueinander und der Genehmigungslage (s. o.) sowie unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen (überbaubaue Flächen, zulässige Gebäudehöhen etc.) nicht gesehen. Die auf dem fortentwickelten Wettbewerbsergebnis basierende Plankonzeption sieht auf Umsetzungsebene in einem Abstand von > 35 m zu dem betreffenden Gebäude die Errichtung des eigentlichen Schulhauses sowie den durch Forum, Aufenthaltsbereiche, bepflanzte Flächen etc. strukturierten Schulhofbereich vor. Das insgesamt mit Höhen von ca. 14,5–15 m geplante Schulhaus wird dabei unter Berücksichtigung der geländeangepassten Planungen aus südlicher Richtung v. a. durch eine ca. 44 m lange Gebäudefassade mit größeren Fensterfronten und mit ca. 2 Geschossen wahrnehmbar sein. Der fünfgeschossige „Turm“ im Nordwesten des Plangebiets wird bereits eine Entfernung von mehr als 80 m zur südlichen Grundstücksgrenze bzw. von > 115 m zum nächstgelegenen Gebäude im Süden aufweisen. In die planerische Abwägung ist dabei auch einzubeziehen, dass der Planbereich sowie die hieran anschließenden Flächen Teil der bebauten Ortslage nahe des Schildescher Ortskerns sind. Im Plangebietsumfeld sind planungsrechtlich i. W. Mischgebietsflächen mit entsprechend höheren Nutzungsmaßen etc. festgesetzt – so sind z. B. auf den südlich an das Plangebiet anschließenden Flächen dreigeschossige, bis zu 15 m hohe Baukörper sowie auf den östlich anschließenden Flächen zweigeschossige Gebäude, die bei Höhen bis zu

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			12,50 m eine Nutzungsoption für die dritte Geschossebene aufweisen, zulässig. Im baulichen Bestand wird das Plangebietsumfeld sowohl durch mehrgeschossige Wohnhäuser bzw. Wohn- und Geschäftsgebäude als auch durch größere Gewerbebauten geprägt. In dieser vorgeprägten innerstädtischen Lage sind insofern im Rahmen von weiteren Innenentwicklungsmaßnahmen entsprechend „urbaner dimensionierte“ hochbauliche Maßnahmen auf Nachbargrundstücken hinzunehmen und städtebaulich vertretbar. Naturschutz Schutzgebiete u. Ä. im Sinne der Regelungen von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sind vorliegend nicht betroffen. Artenschutzrelevante Betroffenheiten konnten unter Einbeziehung eines Fachgutachters ebenfalls ausgeschlossen werden. Die mit der Planung verfolgte Innenentwicklungsmaßnahme sowie die mögliche bauliche Dichte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben mit Blick auf einen sparsamen Flächenverbrauch und unterstützen in diesem Kontext unter Berücksichtigung der o. g. örtlichen Rahmenbedingungen auch den Schutz der Natur. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung im Bebauungsplan sowie der nachgelagerten Umsetzungsebene aufgegriffen. Auf die hierzu ausführlichen Ausführungen in der Planbegründung (v. a. Kapitel 3.c und 6) wird ergänzend verwiesen. Einfriedung des Grundstücks Das Konzept des Schulneubaus sieht auf der Umsetzungsebene grundsätzlich eine Öffnung zum Stadtteil vor. Daher werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen. Die Prüfung der Notwendigkeit von Einfriedungen kann damit auf Umsetzungsebene weiterverfolgt werden. Die im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung entwickelte Freianlagenplanung sieht entlang der südlichen Grenze eine Heckenpflanzung als Sichtschutz vor; hierdurch kann ein Betreten des Privatgrundstücks vom Schulgelände her unterbunden werden. Gemäß Bebau-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			ungsplan sind entsprechende Einfriedungen generell zulässig und umsetzbar. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BauGB grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortbestand eines Bebauungsplans gewährt. Hiervon unbenommen sind im Rahmen von Änderungsplanungen die hiermit verbundenen Betroffenheiten der Nachbarschaft abwägend in den Blick zu nehmen und unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und der vorhandenen Rahmenbedingungen zu werten. Mit dem ermöglichten Ersatzneubau der MNG auf dem Nachbargrundstück werden sich Änderungen für die jeweils angrenzenden Nachbarn ergeben. Diese werden unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Berücksichtigung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen als städtebaulich noch vertretbar und für die Nachbarschaften als zumutbar bewertet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein eventuelles Fehlverhalten von Schüler/innen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen kann die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt** werden.
3	Stellungnahme mit Schreiben vom 10.10.2023	Es wird mitgeteilt, dass man durch den NW Artikel vom 10.10.2023 auf das Bauvorhaben aufmerksam geworden ist. Darin geht es insbesondere um die alten Bäume, die gefällt werden müssen. Es wird gefragt, warum diese nicht einfach umgesetzt werden und als Beispiel auf nachfolgenden Link verwiesen: https://www.opitz-international.de/. Zumindest bei einem Teil der Bäume sollte es möglich sein.	Möglichkeiten der Verpflanzung betroffener Bäume sind geprüft worden. Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt aufgrund der bereits erreichten Größe den Regelungen der städtischen Baumschutzsatzung – diese Bäume können unabhängig von den hiermit verbundenen Kosten nach Rückmeldung des Fachamts nicht mehr im Rahmen von Großbaumverpflanzungen umgepflanzt werden, da sie – anders als z. B. große Bäume in der Baumschule – bereits zu lange an ihrem Standort stehen und nicht regelmäßig verschult wurden. Betroffen sind darüber hinaus aber auch einige relativ frisch gepflanzte bzw. rela-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			tiv junge Bäume, von denen nach bisheriger Prüfung ca. fünf Bäume für eine Verpflanzung geeignet sind. Eine Verpflanzung zumindest dieser einzelnen kleineren Bäume soll im Rahmen der Projektumsetzung weiterverfolgt werden. Die Stellungnahme wird insofern **teilweise berücksichtigt**.
4	Stellungnahme aus dem erweiterten Plangebietsumfeld, Schreiben vom 22.10.2023	Es wird darum gebeten, dass der Neubau der Gesamtschule in Schildesche sofort gestoppt und dass der Altbau der Gesamtschule Schildesche, saniert wird. Die Kosten und die Kosten, die jetzt noch anfallen, sind für die Bürger und Steuerzahler in der Stadt Bielefeld unerträglich und nicht mehr tragbar. Der Baudezernent wird gebeten, sollte der Neubau der Gesamtschule Bielefeld „ein Geldfass ohne Boden“ doch gebaut werden, das Umweltamt Bielefeld anzuweisen, nach der neuen Baumschutzsatzung für Bielefeld zu verfahren. Nach der neuen Baumschutzsatzung bedeutet dies, dass im Ortsteil Schildesche bei der Vernichtung von 183 Bäume (183 Bäume mal 2700 junge Bäume ungefähr 494.000 junge Bäume) nach gepflanzt werden müssen, um einen ähnlichen Beitrag zur CO_2-Minderung zu erhalten.	Die Vorbehalte gegenüber der Planung werden zur Kenntnis genommen, sie tangieren die vorliegende Bauleitplanung nur in Teilen. Entsprechende Weichenstellungen hinsichtlich eines Ersatzneubaus sind bereits im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt und bilden den Anlass für die vorliegend angestrebte Bebauungsplan-Neuaufstellung. Zudem betreffen sie Regelungsinhalte einer kommunalen Satzung und somit geltendes Ortsrecht. <u>Sanierung vs. Ersatzneubau</u> Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) begründet. Der hierfür angestrebte Ersatzneubau für die MNG soll nach den Ergebnissen umfangreicher Voruntersuchungen etc. zu großen Teilen im vorliegenden Plangebiet umgesetzt werden und dort die überwiegenden Funktionen des Schulbetriebs aufnehmen. Die darüber hinaus im Zuge des Ersatzneubaus erfolgenden Entwicklungen auf dem südlichen Teilstandort sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie die hiermit verbundenen Grundsatzdiskussionen und -entscheidungen sind unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt und im politischen Rahmen entschieden worden. Dem vorausgegangen war eine schulpolitische Richtungsentscheidung zur künftigen Kapazität der MNG, nach

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			der das bisherige achtzügige Schulsystem aus pädagogischer Sicht als nicht (mehr) funktional und zeitgemäß bewertet wurde. Gemäß der politisch beschlossenen und durch die Bezirksregierung Detmold genehmigten Verkleinerung der Schule auf eine Sechszügigkeit war bei den Vorplanungen zu künftigen Raum- und Platzbedarfen das im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossene Raumprogramm („Bielefelder Modell“) bzw. das sich aus der Schulbauberatung (Phase Null) entwickelte Strukturkonzept zugrunde zu legen. Aufgrund der mit einer Sanierung des alten Schulgebäudes verbundenen überwiegenden Nachteile, die sowohl pädagogische als auch bauliche, denkmalrechtliche, energetische, technische und wirtschaftliche Aspekte umfassen, wurde die Option einer Sanierung schon frühzeitig ausgeschlossen. Diesbezüglich wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auf Veranlassung des Planverfassers der heutigen MNG für das Gebäude eine denkmalrechtliche Veränderungssperre gilt und das bestehende umfassende Urheberrecht auf eine Verhinderung der „Entstellung des Originalentwurfs“ abstellt. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Sanierung nur ohne Veränderung der Bausubstanz umgesetzt werden könnte. Der Altbau erfüllt in seiner viel zu großen Flächenausdehnung aber weder die Anforderungen an das beschlossene pädagogische Konzept für eine zeitgemäße sechszügige Gesamtschule noch kann er aufgrund seiner Grundkonstruktion als Stahlbetonskelettbau hinreichend energetisch ertüchtigt und saniert werden, um aktuelle Standards zu erfüllen. Eine langfristige und nachhaltige Neuausrichtung der MNG kann im Rahmen des geltenden Denkmal- und Urheberrechts insofern nur durch den zustimmungsfreien Abriss des Altgebäudes erreicht werden. Auf die hierzu bereits seit 2016 erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Baumschutzsatzung Die 2022 politisch beschlossene Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld findet unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle schutzwürdigen Bäume in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Anwendung. Sie ist somit auch für die von der vorliegenden Planung betroffenen Bäume relevant und im Rahmen der Umsetzung zu beachten. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Das Erfordernis für Ersatzpflanzungen, die über das gemäß kommunaler Satzung geforderte Maß hinausgehen, besteht nicht. Für die im vorliegenden Plangebiet betroffenen 86 geschützten Bäume, die bei Umsetzung der Planung nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhalten werden können, sind gemäß § 9 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen in gleicher Anzahl zu erbringen. Hiervon können 10 Bäume auf der künftigen Gemeinbedarfsfläche nach den Mindestvorgaben der Satzung angepflanzt werden. Hinsichtlich geeigneter Standorte für die verbleibenden Ersatzpflanzungen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen kann die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt** werden.
5	Stellungnahme aus dem erweiterten Plangebietsumfeld, Schreiben vom 22.10.2023	Der große Umfang der Flächenversiegelung zur Errichtung der neuen Schulgebäude kann grundsätzlich nicht nachvollzogen werden. Ein flächensparenderer Umgang mit signifikanter Nutzung des heutigen Schulstandorts wäre sicherlich realisierbar gewesen. Im Rahmen der Errichtung der neuen Gesamtschule in Schildesche werden hiermit deutliche Einwände gegen das beabsichtigte Ausmaß der geplanten	Die Vorbehalte gegenüber der Planung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen über das vorliegende Bauleitplanverfahren hinaus hinsichtlich der angesprochenen Aspekte Baumfällungen (s. Punkt 1 der Stellungnahme) und Ersatzmaßnahmen nach Baumschutzsatzung (s. Punkte 2/3 der Stellungnahme) Fragen, die erst im Zuge der Umsetzung abschließend geprüft und entschieden werden können bzw. die auf Grundlage der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Baumfällungen erhoben. In dem Zusammenhang wird mit Nachdruck um Berücksichtigung der folgenden Punkte gebeten: 1. Es sollen auch zahlreiche Bäume gefällt werden, deren Standort nicht bebaut wird (zur sog. Baufeldfreimachung). Hier ist deutlich genauer als bislang die Erfordernis der Fällung zu überprüfen und vor der Entscheidung transparent zu machen. 2. Gemäß der Bielefelder Baumschutzsatzung ist für gefällte Bäume adäquater Ersatz zu schaffen. Damit kann nicht ein Ersatz im Verhältnis von eins zu eins gemeint sein, denn der ökologische und klimatologische Wert eines älteren (größeren) Baums ist vielfach höher anzusetzen als der einer Jungpflanzung. Das Verhältnis ist entsprechend anzupassen und transparent darzulegen. 3. Die Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass im Verbund ein ökologisch wertvoller Baumbestand entstehen kann. Der Standort ist so zu wählen, dass ein ökologischer und mikroklimatologischer Trittstein entstehen wird. Eine dauerhafte Pflege der Ersatzpflanzungen ist zu sichern. 4. Der heutige Baumbestand ist ortsprägend. Das Grün in erweiterten Siedlungsbereich ist in mindestens gleichem Maße zu erweitern und Fußwegebeziehungen sind wieder herzustellen und gegenüber heute zu optimieren. 5. Der heutige Baumbestand bietet zahlreichen Lebewesen einen Rückzugsraum. Zu beobachten sind hier unter anderem viele Vogel- und Fledermausarten. Im Umfeld der Baumaßnahme sind daher kurzfristig Maßnahmen zur Aufwertung und Akzeptanzerhöhung dieser Arten zu treffen, damit diese eine Chance haben, sich neben dem vertriebenen Standort anzusiedeln.	städtischen Baumschutzsatzung (s. dort v. a. § 9) bereits vorgegeben werden. Die Bauleitplanung betreffen insbesondere Fragestellungen im Zusammenhang mit der baulichen Inanspruchnahme der Plangebietsfläche für den Schulersatzneubau. <u>Standortentscheidung/Planerfordernis</u> Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) begründet. Das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie die hiermit verbundenen Grundsatzdiskussionen und -entscheidungen im Hinblick auf die Standortfrage sind unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung intensiv erörtert und im darauf basierenden Realisierungswettbewerb aufgegriffen worden. In diesem Kontext hatten v. a. die Anforderungen an die Umsetzung eines zeitgemäßen pädagogischen Konzepts und die sich hieraus ergebenden Gründe, die gegen eine Sanierung des Bestandsgebäudes sprachen, sowie die Aufteilung des Gesamtschulkomplexes auf zwei Teilstandorte eine Rolle gespielt. Auf die in diesem Rahmen in den Jahren 2016–2019 erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. auf der vorliegenden Plangebietsfläche ermöglichen soll. Auf die Standortentscheidung im Rat 2018 sowie den Realisierungswettbewerb 2019 wird dazu insbesondere verwiesen. Der aktuell wenig genutzte Sportplatz, der bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich als Gemeinbedarfsfläche für

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			eine schulische Nutzung vorgesehen ist und in diesem Zusammenhang bedarfsabhängig über die Jahre hinweg unterschiedlich intensiv genutzt wurde, soll nach den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen etc. als Teilstandort Nord künftig die überwiegenden Funktionen des Schulbetriebs aufnehmen. Eine vollständige Verlagerung der Schule auf diesen Standort ist angesichts der begrenzten Flächengröße im Sinne einer zur Nachbarschaft hin stärker abgestuften Bebauung, ausreichender Freiflächenbereiche und der Aufrechterhaltung der Stadtbahnerweiterungsoption bereits im Rahmen der Vorarbeiten ausgeschlossen worden. Dieses gilt auch für eine vollständige Umsetzung des Schulstandorts auf dem Südgrundstück – hiergegen sprachen angesichts der Größe der MNG insbesondere die mit einer mehrjährigen Interimslösung verbundenen pädagogischen und organisatorischen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einer ausschließlichen Umsetzung des Ersatzneubaus auf dem Südgrundstück ein mindestens vergleichbarer Eingriff in den dortigen Baumbestand verbunden wäre, um die Gesamtbaumaßnahme selbst und die Interimslösung (autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche) realisieren zu können. Festzuhalten ist, dass die Plangebietsfläche unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung sowohl auf der vorbereitenden FNP-Ebene als auch der konkreten Bebauungsplanebene planungsrechtlich für eine schulbezogene Gemeinbedarfsnutzung vorgehalten wird und dafür keine weitergehenden Regelungen zur baulichen Ausnutzbarkeit getroffen werden. Der Standort ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Schutz des Klimas, dem Erhalt von Lebensräumen etc. dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Der im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen ermöglichte Verlust eines Großteils der i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (s. u.), Erhalt und Schaffung von Grünstrukturen am Standort, Regenrückhaltung) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6.6).

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			<u>Flächenversiegelung/flächensparende Entwicklung</u> Die Kritik an einer hohen Flächenversiegelung wird in diesem Maße nicht geteilt. Im Sinne einer flächensparenden Umsetzung werden die Nutzungsmaße angepasst an die verfügbare Fläche geregelt. Vorliegend zugelassen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Gebäude inkl. des unterbauten und z. T. als Schulhof mit entsprechenden Pflanzbeeten etc. gestalteten Sockelgeschosses; eine Überschreitung für Nebenlagen, Fahrradabstellanlagen etc. wird bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GRZ eine Verhältniszahl darstellt und abhängig von der jeweiligen Größe eines Baugrundstücks ist. Sie bezieht sich somit vorliegend ausschließlich auf die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche, die zugunsten der Flächenausweisungen für Verkehrsanlagen und Grünflächen auf das zwingend Notwendige beschränkt wurde; die darüber hinaus festgesetzten Grünflächen können bei Umsetzung der Schulplanung zwar erhalten, aber nicht für die Anrechnung der GRZ mit herangezogen werden. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die angesichts der hohen Versiegelung eingriffsmindernd dazu beitragen, dass z. B. Ersatzlebensräume geschaffen und lokalklimatische Auswirkungen begrenzt werden können (Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen im Bereich der Freiflächen/des Sockelgeschosses sowie am Schulhaus). Zudem plant die Stadt im Rahmen der Umsetzung weitergehende Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltung im Sinne des Schwammstadt-Prinzips). Diese Maßnahmen werden insgesamt als geeignet angesehen, um den mit dem höheren Versiegelungsgrad im Bereich der Gemeinbedarfsfläche einhergehenden negativen Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange begegnen zu können. Darüber hinaus wird im Sinne des flächensparenden Bauens neben der teilweisen Unterbauung durch das Sockelgeschoss eine entsprechende Höhenentwicklung zugelassen. Die Abstufung in der Höhenentwicklung im Bereich des geplanten Schulhauses zu den zwei- bzw. dreigeschossigen Gebäuden auf

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			den östlich und südlich anschließenden Nachbargrundstücken wird (im Gegensatz zu den im Rahmen der Vorplanung/ Machbarkeitsstudie vorgeprüften Umsetzung von mehreren mindestens viergeschossigen Gebäuden) für sinnvoll und erforderlich gehalten. <u>Ersatzpflanzungen/Baumschutzsatzung</u> Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen und sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Das Erfordernis für Ersatzpflanzungen, die über das gemäß kommunaler Satzung geforderte Maß hinausgehen, besteht nicht. Für die im vorliegenden Plangebiet betroffenen 86 geschützten Bäume, die bei Umsetzung der Planung nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhalten werden können, sind gemäß § 9 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen in gleicher Anzahl zu erbringen. Hiervon können 10 Bäume auf der künftigen Gemeinbedarfsfläche nach den Mindestvorgaben der Satzung angepflanzt werden. Hinsichtlich geeigneter Standorte für die verbleibenden Ersatzpflanzungen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Ergänzend wird auf die im Zusammenhang mit der Vorhabenplanung entwickelte Freianlagenplanung verwiesen, die über die genannten Ersatzpflanzungen im Plangebiet hinaus weitergehende Grünelemente berücksichtigen wird. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Aufwertung und der Ausbau von Grünbereichen, insbesondere auch außerhalb des Plangebiets, nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens sind.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Fußwege Vorhandene Wegebeziehungen werden erhalten und optimiert – hierfür werden im Bebauungsplan die notwendigen Flächen gesichert (s. auch Planbegründung Kapitel 5.3). Diesbezüglich weitergehende Detailfragen betreffen die vorliegende Bauleitplanung nicht; sie sind Gegenstand der Ausbauplanungen. Bezüglich der geplanten Ausbaustandards der künftigen Fuß- (und Radwege) entlang von Apfel- und Westerfeldstraße wird auf die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sowie auf die politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption Bezug genommen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/ Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen soll darüber hinaus auch der „Hasenpatt“ durch eine neue Pflasterung und zusätzliche Beleuchtung aufgewertet werden. Artenschutz Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner artenschutzfachlichen Relevanz gutachterlich überprüft. Im Ergebnis konnte eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die vorliegenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren etc. sind insofern nicht erforderlich. Die darüber hinaus betroffenen häufig vorkommenden und störungsunempfindlichen Tierarten innerstädtischer Siedlungsräume sind so anpassungsfähig, dass keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich werden. Aus den dargelegten Gründen wird die Stellungnahme insgesamt **zurückgewiesen**.
6	Stellungnahme mit Schreiben vom 25.10.2023	Es werden Bedenken hinsichtlich der Bebauungspläne für das Projekt Martin-Niemöller-Gesamtschule in Schildesche mitgeteilt. Diese resultieren aus der Sorge in Bezug auf die Fällung von altem Baumbestand und damit einhergehen-	Die Bedenken bezüglich des ermöglichten Eingriffs in älteren Baumbestand und hiermit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind vom Grundsatz her nachvollziehbar. Die Stellungnahme muss jedoch aus den nachfolgenden Gründen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		den Auswirkungen auf das Stadtklima, den Klimawandel, das klimapolitische Signal von Seiten der Entscheidungsträger der Stadt Bielefeld. Nach Sichtung der aktuell ausgelegten Planungen, gibt es verschiedene Ideen, wie die Verkehrssicherheit angesichts der neuen Situation einer Schule mit zwei Standorten, die durch eine Straße getrennt werden, gewährleistet werden könnte: Abbindung der Straße An der Reegt, zeitgebundene Durchfahrtsverbote, Fußgängerüberwege, eine Brücke, ein Tunnel, drei neue Bushaltestellen an der Apfelstraße und eine weitere an der Westerfeldstraße, denen bei Realisierung viele alte Bäume zum Opfer fielen. Die einwendende Person ist durch die Klimakrise/die Klimakatastrophe/den Klimabreakdown, wie ihn Herr Guterres neuerdings öffentlich bezeichnet, außerordentlich besorgt sowie bei Extinction Rebellion aktiv und möchte alles in ihrer Macht Stehende versuchen, um die, ihres Erachtens vor dem Hintergrund eines im Jahr 2019 ausgerufenem Klimanotstand in Bielefeld und angesichts der globalen Situation, völlig irrsinnige Zerstörung von altem Baumbestand im Bielefelder Stadtgebiet zu verhindern. Es wird klargestellt, dass sich die Bedenken nicht grundsätzlich gegen einen Neubau einer Schule richten. Als Lehrkraft an einem Berufskolleg wird das Bestreben grundsätzlich befürwortet, attraktive, moderne, funktionale, unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte geplante Bildungsorte zu schaffen, in denen Lehrer/innen und Schüler/innen optimale Lehr- und Lernbedingungen vorfinden. Ebenso wenig richte sich die einwendende Person gegen Bestrebungen, die die Verkehrssicherheit aller Beteiligten beim Erreichen/Verlassen des Schulgeländes gewährleisten sollen. Allerdings richte sich die Aufmerksamkeit gleichermaßen auf das Suchen und Finden einer vertretbaren ökologischen, klimagerechten Lösung für die Realisierung des geplanten Objekts. Es wird gegen die Option plädiert, neue Bushaltestellen entlang der Apfelstraße	**zurückgewiesen** werden. Das grundlegende Erfordernis eines Ersatzneubaus für die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) – der vorliegend auch nicht in Frage gestellt wird – ist aufgrund des baulichen Zustands des Bestandsgebäudes sowie aufgrund der sowohl aus pädagogischen als auch aus baulichen, denkmalrechtlichen, energetischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegen eine Sanierung sprechenden Gründe unstrittig. Hiermit ist – angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück – unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen – die Fällung von zahlreichen Bäumen unvermeidbar verbunden. Ergänzend muss diesbezüglich aber auch festgehalten werden, dass – auch wenn vorliegend Eingriffe in den Baumbestand erfolgen – bzgl. der hiermit verbundenen Bewertung insbesondere bei der Betroffenheit klimabezogener Belange der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau MNG“ bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		und Westerfeldstraße zu errichten. Stattdessen wird dazu aufgefordert, alternative Planungen wie bspw. Fußgängerüberwege, Abbindung der Straße, die Errichtung einer Fußgänger-/Radfahrerbrücke weiterzuentwickeln und eine Lösung zu wählen, bei der der vorhandene Baumbestand an der Apfelstraße und Westerfeldstraße (weitestgehend!) erhalten bleibt. Über das persönliche Anliegen hinaus wird der Vortrag des Klimafolgenforschers Dr. Udo Engelhardt (https://www.youtube.com/watch?v=lq9GcNI RO70) empfohlen, der eindrucksvoll erklärt, was es mit den Klimakipppunkten auf sich hat und was unsere derzeitige globale Situation ist. Absolut sehens-/hörenswert! Es wird die Hoffnung geäußert, mit den vorgetragenen Zeilen, Argumenten und Forderungen die Planungen in eine ökologische und klimagerechte Richtung nachhaltig beeinflussen zu können.	planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen. Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der MNG begründet. Nach den Ergebnissen der im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung bereits seit 2016 erfolgten Vorprüfungen etc. ist die vom Geltungsbereich erfasste Fläche grundsätzlich für die geplante Nutzung als (Teil-)Schulstandort geeignet. Bei Umsetzung der Planung ist im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen der Verlust eines Großteils der dort i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume zu erwarten. Dieser Belang ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie zahlreiche andere Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes inkl. der Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			des Bebauungsplans verankert. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6.6). <u>Verlust der Bäume im Bereich neuer Bushaltestellen</u> Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Es ist darüber hinaus aber auch in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der MNG dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützt. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Die in der Stellungnahme erwähnten alternativen Möglichkeiten sind fachgutachterlich unter Einbeziehung der städtischen Fachämter und des ÖPNV-Betreibers moBiel geprüft worden, mussten aber entweder verworfen werden (so u. a. eine Abbindung der Straße An der Reegt und eine Brücke) oder sind als Maßnahme erforderlich, aber allein nicht ausreichend (s. Fußgängerüberwege). Auf die ausführlichen Darstellungen zu den beispielhaft aufgeführten sowie zu den darüber hinaus geprüften Varianten-Bausteinen im Rahmen der Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie auf die politischen Beratungen zur Verkehrskonzeption wird hierzu verwiesen. Im Ergebnis wertet die Stadt Bielefeld die in Summe als erforderlich herausgearbeiteten Teilmaßnahmen als geeignet, um eine ausreichend verkehrssichere Erschließung der Schulstandorte unter Berücksichtigung der weitergehenden Anforderungen zum ÖPNV-Ausbau, zur Umsetzung des städtischen Radverkehrskonzepts sowie zur Stärkung der Fußgängerverkehre gewährleisten zu können. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts zumindest in

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. o.). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. <u>Baumschutzsatzung</u> Der Großteil der von einer Fällung betroffenen Bäume fällt unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung unter die Baumschutzsatzung. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die darüber hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Für die weiteren geschützten Bäume erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt hinsichtlich geeigneter Standorte. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Eine Verpflanzung zumindest dieser einzelnen kleineren Bäume soll im Rahmen der Projektumsetzung weiterverfolgt werden.
7	*s. lfd. Nr. 1b*		

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
8	*Stellungnahme aus der Nachbarschaft im östlichen Plangebietsumfeld*	*Hinweis: Die einwendenden Personen haben über den Beteiligungszeitraum hinweg mehrere Stellungnahmen abgegeben – diese werden nachfolgend unter den lfd. Nr. 8a-8e zusammengefasst und hinsichtlich der die Bauleitplanung betreffenden Themen ausgewertet.*	
8a	1. Schreiben vom 01.11.2023	Nach Einsichtnahme des Bebauungsplans für den Neubau der Gesamtschule auf dem Gelände Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße im Bauamt der Stadt sieht man sich zu einer ersten Stellungnahme veranlasst. Der Erwerb einer Eigentumswohnung innerhalb einer östlich des Plangebiets befindlichen Liegenschaft erfolgte 2011/ 2012 unter der Annahme, dass gemäß Flächennutzungsplan auf der benachbarten Fläche lediglich eine Sporthalle neben dem Sportplatz gebaut wird. Von einer Schule war nie die Rede. Sollte dieser Schulkomplex tatsächlich realisiert werden, bedeutet dies einen eklatanten Wertverlust der Immobilie! Es wird die Frage gestellt, ob man gerne direkt neben einer Schule wohnen und alle 45 Minuten die Pausenklingel hören wolle. Weiterhin wird gefragt, welche Art von Lärmschutz eigentlich geplant ist. Ganz zu schweigen davon, dass die heutige Generation von Schüler/innen den Sinn und Zweck von Abfallbehältern nicht kennt. All die Umverpackungen ihrer Pausensnacks (aus dem Backshop, von EDEKA bzw. dem Imbiss Zagros) werden an Ort und Stelle – und meist auf dem Padweg zwischen dem jetzigen Sportplatz und den dort östlich liegenden Häusern fallen gelassen. Dies ist schon heute ein großes Ärgernis – ebenso wie die nachweisbare Beschädigung an einem Zaun, der das Grundstück der Einwendenden vom Padweg trennt! In den Freistunden und der Mittagspause halten sich die Lernenden gerne hinter einem Carport auf (dieser ist voller Graffiti) und/oder treffen sich am Treppeneingang zum Sportplatz. Dem gegenüber ist der Zaun der Einwendenden zwischenzeitlich aus dem Fundament rausgebrochen, weil sich die jungen Leute immer wieder (!) dagegen lehnen oder in ihrem Übermut gegenseitig stoßen und einer fällt dann (leider) gegen den Zaun. Wenn das Schulgebäude in der direkten Nachbarschaft gebaut wird, dann entsteht genau hier ein unter Garantie sehr	Die umfangreiche Kritik bzgl. der vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft über die vorliegend geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 hinaus auch weitergehende Fragen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend gelöst bzw. beantwortet werden müssen, da sie konkret Bezug auf die Projektplanung nimmt und somit die Umsetzungsebene betrifft. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung muss zunächst klargestellt werden, dass die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen heute Teil der bestehenden Nachbarschaften ist und es – in einer reduzierten Größe in Folge der geplanten Neuausrichtung – auch künftig sein wird. Es ist insofern auch weiterhin zu erwarten, dass sich Schüler/innen außerhalb der Schulzeiten im öffentlichen Raum des Siedlungsumfelds aufhalten werden und dies von Einzelnen als störend empfunden wird. Dies allein kann jedoch in der gegebenen innerstädtischen Lage mit einem gemischten Nutzungsumfeld nicht als besonders problematisch in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung oder das konkret geplante Vorhaben herausgestellt werden. Ebenso ist in diesem Kontext der dargestellte pauschale Vorwurf, dass durch die vorliegend geplante Teilung des Schulstandorts eine besondere Belästigung einzelner Nachbarn erstmalig hervorgerufen bzw. verstärkt wird und hierfür i. W. die Schüler/innen der MNG verantwortlich sein werden, insgesamt zurückzuweisen. Dabei wird die thematisierte Problematik (Müll, Graffiti, Beschädigung von Grundstückseinfriedungen, Drogenkonsum etc.) aufgrund des Fehlverhaltens von Personen im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt. Diese zweifellos unbefriedigende Situation ist jedoch weder Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung noch wird sie – angesichts der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		beliebter Aufenthaltsbereich für die Schüler/innen, denn dieser Bereich ist für keine Person, die Pausenaufsicht führt, einsehbar. Sollte das Schulgelände zum Padweg hin frei zugänglich sein, dann sind massive Beschwerden seitens der Anwohnern wegen Lärm, Sachbeschädigung und Müll vorprogrammiert. Kurzum: Es wird Einspruch gegen den geplanten Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule auf dem jetzigen Gelände des Sportplatzes erhoben. Die Gründe hierfür sind: Schutz der Anlieger (Stichwort: Lärmschutz und Vandalismus) und Vermeidung von Wertverlust der Wohnimmobilien. Es wird angekündigt, dass in den nächsten Tagen sicherlich weitere Gründe benannt werden können, die gegen eine Umwandlung der vorhandenen Flächen von Sportplatz und Park&Ride hin zu einem Schulkomplex mit über 1.000 Schülern der Jahrgangsstufen 7-13 spricht.	Schilderungen aus der Vergangenheit – durch diese ausgelöst. Es ist vorliegend nicht bekannt, in welchem Ausmaß auch Schüler/innen der MNG für die geschilderten negativen Zustände im erweiterten Schulumfeld verantwortlich sind. Der Standort liegt an einem stark frequentierten ÖPNV-Knoten nahe des Schildescher Ortskerns mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen etc. – in dieser Lage ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen(gruppen) zu der beschriebenen Problematik beitragen können. Festzuhalten ist, dass die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich ältere Planvorstellungen überprüfen und an geänderte Rechtsgrundlagen, Bedarfe etc. anpassen kann und muss. Hierdurch ausgelöste Veränderungen im Lebensumfeld in Nachbarschaft zu einem Plangebiet können ein legitimes Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Planverfahren gemäß Baugesetzbuch sein, in denen die kommunalen und gesamtgesellschaftlichen Interessen und Belange mit den betroffenen privaten Belangen abzuwägen sind. Durch eine Planung ggf. ausgelöste Reaktionen auch auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücks-/Immobilienbewertung sind grundsätzlich möglich, müssen aber im Zuge derartiger Planverfahren i. A. auch hingenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des bisherigen Lebensumfelds besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte nicht. Da auf der schon seit Jahrzehnten für eine Schulnutzung vorgehaltenen Fläche absehbar kein Schulsportbedarf mehr gedeckt werden muss, eine Nutzung der Fläche aber im Zuge der Neuausrichtung der MNG zur angemessenen Erfüllung des Bildungsauftrags notwendig wird und die stadteigene Fläche hierfür grundsätzlich geeignet und verfügbar ist, ist die vorliegend angestrebte Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen insofern städtebaulich folgerichtig. Dabei ist unstrittig, dass mit dem vorliegend ermöglichten Ersatzneubau der MNG eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch die im Vergleich zum bisherigen Sportplatz
8b	2. Schreiben vom 02.11.2023	Es wird erneut Bezug auf die geplante Änderung des Bebauungsplans für den Neubau der Gesamtschule auf dem Gelände Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße genommen. Nach detaillierter Sichtung der Unterlagen, zeigt sich, dass die Grundfläche, die für den Neubau auf der Fläche des bisherigen Sportplatzes zur Verfügung steht, ja nur ein Bruchteil der Fläche der heutigen Gesamtschule umfasst. Will sagen: der vorgesehene Bereich Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße bietet doch 1.000 Lernenden nicht ausreichenden Platz! Es ist bekannt, dass der Bau für die Klassenstufen 5 und 6 (geschätzt sind das 300 Lernende) und die Hauptmensa auf dem alten Gelände erfolgen soll. Aber was die Einwendenden bewegt, ist die Überlegung, ob es nicht sinnvoller wäre, man würde eine neue Sporthalle auf der Fläche bauen - die vorhandene Sporthalle ist doch genauso alt (und damit genauso marode) wie das Gebäude der alten MNG. Dies hätte zwei große Vorteile: nur ein kleiner Teil der Schüler müsste täglich	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		die viel befahrene Straße „An der Reegt“ überqueren und der Schulkomplex bliebe zusammen auf dem vorhandenen Gelände (welches nachweislich groß genug ist, um sukzessive die Neubauten auf dem Areal zu errichten). Auch das Gelände auf dem Flurstück 2027 sollte man in die Planung miteinbeziehen. Das Grundstück, eine ehemalige Hofstelle, befindet sich zwar in Privatbesitz, steht aber seit Jahren leer! Laut Bebauungsplan muss zum Niveauausgleich für den südlichen Teil des Gebäudes das Erdreich bis auf 5 m ausgehoben werden. Nur so kann der Gesamtkomplex auf 93,70 m ü. NHN liegen. Im Zuge der Erstellung eines Bodengutachtens wurden zwei Probebohrungen (in einer Tiefe von jeweils 1,8 m) an der Ecke Westerfeldstraße/Apfelstraße vorgenommen. Es wird gefragt, warum man 1) nicht an der Ecke die Bohrung vorgenommen hat, wo später der Aushub bis auf 5 m erfolgt? Und 2) warum die Bohrung nicht bis in diese Tiefe erfolgt ist? Als ihre Häuser gebaut wurden hieß es, dass der Bau einer Tiefgarage aus Gründen der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sei. Wie also ist es möglich, dass auf dem direkt angrenzenden Gelände bis in eine solche Tiefe gebaut wird? Weiterhin wird die Sorge geäußert, dass der im Sinne der Umwelt und Menschen erforderliche konstante Ausbau des Nahverkehrsnetzes durch den Neubau der Schule an der Westerfeldstraße verhindert wird. Die im Nahverkehrsplan des Zweckverbands NWL genannten Vorgabe, „den ÖPNV bedarfsgerecht zu gestalten und auszubauen“ muss eingehalten werden. Durch den Neubau an der Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße darf nicht die Möglichkeit zur Fortführung der Stadtbahnlinie in nördliche Richtung genommen werden. Zusammenfassend: Es wird Einspruch gegen den geplanten Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule auf dem jetzigen Gelände des Sportplatzes erhoben. Die Gründe hierfür sind: 1. Die vorgesehene Fläche für den Neu-	andersartige Nutzung durch eine Schule entsteht. Derartige gemeinwohlorientierte Nutzungen sind wie jede vergleichbare soziale, kulturelle Nutzung etc. auch Teil städtischen Lebens und der öffentlichen Daseinsvorsorge und in dieser Funktion baurechtlich sowohl in wohn- als auch gemischtgenutzten Gebieten allgemein zulässig; sie stellen in derartigen innerstädtischen Lagen auch keine unzumutbare Nutzung dar. Die mit der Planung ermöglichte Bebauung wird dazu führen, dass entlang der östlichen Plangebietsgrenze künftig ein zwei- bis dreigeschossig wirkendes Schulgebäude mit einer Gesamthöhe von ca. 15 m errichtet werden kann. Die dort entlang des „Hasenpatts“ vorhandenen hochgewachsenen Bäume können zu großen Teilen erhalten und im Zusammenhang mit der Außenanlagengestaltung ggf. auch durch Ersatzpflanzungen ergänzt werden. Im Bebauungsplan werden die als sicher zu erhaltenden Bäume entsprechend zum Erhalt festgesetzt. Die bisherige Baumkulisse verbleibt insofern weitgehend unverändert, ebenso wie der in das Plangebiet einbezogene „Hasenpatt“, der zudem im Zuge der Umsetzung auch eine gewisse Aufwertung erfahren soll. <u>Planungsrechtliche Ausgangslage und örtliche Gegebenheiten</u> Zur Beurteilung der mit der Planung verbundenen Betroffenheit der Nachbarschaften sind zunächst die planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Sowohl für die vom Plangebiet erfassten Flächen als auch die östlich anschließende Nachbarschaft gelten bislang die Regelungen des Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 (rechtsverbindlich seit 2006). Demnach ist im Bereich der Plangebietsfläche auf dem der östlichen Nachbarschaft nächstliegenden Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Schule/Schulsportfläche festgesetzt; weitergehende Regelungen mit Blick auf eine diesbezügliche bauliche Ausnutzbarkeit etc. werden nicht getroffen. Die betroffenen Nachbargrundstücke sind Teil eines festgesetzten Mischge-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		bau ist zu klein. 2. Die Untersuchung zur Bodenbeschaffenheit war unseres Erachtens nicht ausreichend. 3. Es besteht eine Gefahr für über 1.000 Schülerinnen und Schüler beim Überqueren der viel befahrenen Straße „An der Reegt“, da ja kein vernünftiges Konzept für die Verkehrsführung vorliegt. 4. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Stadtbahn Linie 1 in nördliche Richtung wird durch den Neubau genommen.	biets (MI), in dem voll zweigeschossige Gebäude mit weiteren Nutzungsmöglichkeiten in der dritten Geschossebene bei Gesamthöhen bis zu 12,50 m und entsprechend mischgebietstypischen Grund- und Geschossflächenzahlen zulässig sind. Die Gemeinbedarfsfläche wird vom östlichen MI sowohl planungsrechtlich als auch in der Örtlichkeit nur durch den schmalen „Hasenpatt“ getrennt. Der auf Teilen der Plangebietsfläche vorhandene Sportplatz wurde bereits im Jahr 1978 errichtet und im Jahr 2017 von einem Asche- in einen Rasenplatz umgestaltet. Er ist allgemein in der Zeit von 8–22 Uhr sowohl im Rahmen des Schulsports als auch durch Vereine nutzbar. Die im Zuge von Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt auf Grundlage des o. g. Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 errichteten Mehrfamilienhäuser sind in Teilen mit nur einem Abstand von ca. 9,5 m zu der schon damals vorhandenen Sportplatzfläche errichtet worden. Zudem waren gemäß Bebauungsplan Nr. II/2/19.03 schallschützende Maßnahmen aufgrund des Sportlärms bei Umsetzung der dem Sportplatz nächstgelegenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Ein im Rahmen der Baugenehmigung erstelltes Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass u. a. für das in der Stellungnahme angesprochene Mehrfamilienhaus Immissionsorte auf der dem Sportplatz zugewandten Westseite des Gebäudes zu vermeiden sind. Bei diesen schallgutachterlichen Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass der Platz tagsüber bis in die Nachmittagsstunden im Rahmen des Schulsports sowie in den Abendstunden durch Vereine genutzt wird; zudem wurden einzelne weitere Nutzungszeiten, die unter die sog. „seltene Ereignisse“ fallen, berücksichtigt. Die unmittelbare Nachbarschaft zu einer schalltechnisch relevanten Nutzung war insofern bei Erwerb der Wohnung bereits bekannt. Ebenso musste von einer schulbezogenen Nutzung des Grund-
8c	3. Schreiben vom 06.11.2023	Es wird erneut Bezug auf die geplante Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich eines Neubaus der Gesamtschule auf dem Gelände Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße genommen. Nach einer Vor-Ort-Begehung während des regulären Schulbetriebs wurde am 2.11.2023 Folgendes notiert: Auf dem P&R-Platz parkten um 10 Uhr vormittags 22 PKWs - 6 Plätze waren nicht belegt. Auf den beiden Parkflächen auf dem bisherigen Gelände der MNGS wurden 93 (!) PKWs gezählt - über 15 Plätze waren nicht belegt. Etwa 19 Fahrräder und eScooter standen vor dem Haupteingang der Schule. Die Stellungnahme der Einwendenden zu den Aspekten „Anfahrt zum neuen Schulgebäude mit dem Fahrrad“ lautet: Gemäß der veröffentlichten Pläne sind neben dem Haupteingang des Neubaus an der Westerfeldstraße 3 Möglichkeiten zum Abstellen von Fahrrädern vorgesehen. Aber: Gibt es ein Konzept für die Anfahrtswege der Schüler/innen? Erfahrungsgemäß nimmt man den Weg, der am schnellsten zum Abstellplatz führt. Es ist zu vermuten, dass auch der vorhandenen schmalen Pattweg hierfür genutzt wird. Ebenso wie die schmale Straße durch das Wohngebiet (welches in den Unterlagen mit der Bezeichnung „östlich des Plangebiets“ geführt wird). Aus den vorhandenen Plänen ist nicht ersichtlich, ob eine Verlängerung des vorhandenen Fahrradstreifens auf der Apfelstraße (vorbei an den 3 neuen Bus-	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		halteplätzen) vorgesehen ist oder nicht. Hier ist eine Konkretisierung der Pläne absolut erforderlich. Der „Hasenpatt“ sollte für Radfahrer/eScooter gesperrt werden! Zum Aspekt „Lehrerparkplatz“ ist anzumerken: Im vorliegenden Bebauungsentwurf fehlen Parkflächen für die PKWs der Lehrkräfte! Sollen diese sich im angrenzenden Wohngebiet einen Platz suchen? Es glaubt doch niemand im Ernst, dass die Lehrer/innen ihre Autos irgendwo auf der Fläche der „alten“ Gesamtschule an der Apfelstraße parken und dann zu Fuß runter bis zur Westerfeldstraße laufen. Diese Annahme wäre wirklich realitätsfern. Wegfall des P&R-Platzes: Ja, wo sollen denn die PKWs die montags bis freitags regelmäßig auf der vorhandenen Fläche stehen zukünftig parken? Einerseits sieht das Mobilitätskonzept der Stadt vor, dass mehr Menschen ihr Auto stehen lassen und den ÖPNV nutzen. Andererseits wird ein hier in Schildesche funktionierendes System einfach eliminiert. Ein solches Vorgehen ist doch grotesk! Je mehr man sich mit dieser Thematik befasse, umso stärker werde der Eindruck, dass der gesunde Menschenverstand eine Pause eingelegt hat, als im November 2018 im Rat der Stadt beschlossen worden war, den Neubau der Schule auf zwei Grundstücken zu realisieren. Kurzum: Der Bau einer Schule auf der Liegenschaft Nr. II/2/19.07 wird auch aus vorgenannten Gründen abgelehnt.	stücks mit den entsprechenden Lärmentwicklungen etc. ausgegangen werden. <u>Lärmauswirkungen im Schulbetrieb</u> Schulbezogene Lärmauswirkungen (z. B. Schulklingel, Nutzung des Pausenhofs, Schulweg) sind regelmäßig als sozialadäquat hinzunehmen. Dem Interesse der Nachbarschaften vor entsprechenden Geräuscheinwirkungen umfassend geschützt zu werden, kommt insofern bei der Beurteilung der Lärmbetroffenheit ein geringeres Gewicht zu. Zudem liegt das betroffene Mehrfamilienhaus innerhalb eines Mischgebiets, in dem (anders als in reinen oder auch allgemeinen Wohngebieten) bereits vom Grundsatz her entsprechend höhere Lärmwerte zumutbar sind. Aus den genannten Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass Schulnutzungen regelmäßig in Wohn- und Mischgebieten zulässige Nutzungen darstellen und die Mehrfamilienhäuser an eine bereits vorhandene Lärmquelle herangebaut worden sind, wird hinsichtlich der schallbezogenen Auswirkungen keine erhebliche Betroffenheit für die östlichen Nachbarschaften gesehen. Darüber hinaus kann auf Basis des der Planung zugrundeliegenden Wettbewerbsergebnisses bereits hinreichend sicher abgeschätzt werden, dass gerade zur östlichen Nachbarschaft hin die wesentlichen mit der Schulnutzung verbundenen Geräuschquellen, die vom Pausenhof und dem Aufenthalt der Schüler/innen im Freien zu erwarten sind, mit der Platzierung des Schulhauses im Osten der Teilfläche gut abgeschirmt werden können. Aufenthaltsbereiche zwischen Schulhaus und „Hasenpatt“ sind nicht vorgesehen – die Flächen dort sind i. W. für Rettungswege u. Ä. erforderlich.
8d	4. Schreiben vom 08.11.2023	Nachdem nun auch der Rat der Stadt Bielefeld dem Bauvorhaben „Neubau MNGS“ zugestimmt hat, haben die Einwendenden sich die gesammelten Beiträge zu diesem Thema - veröffentlicht im WESTFALEN BLATT und der Tageszeitung NEUE WESTFÄLISCHE - noch einmal angesehen. Die sich hieraus ergebenden nachfolgend genannten Aspekte sprechen nach Auffassung der Einwendenden gegen die Realisierung	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Gesamtschulstandort seit Jahrzehnten in Nachbarschaft zu festgesetzten reinen und allgemeinen Wohngebieten „funktioniert“. Warum eine infolge der Neuausrichtung geringer dimensionierte Schule in Nachbarschaft zu einem weniger lärmsensiblen Mischgebiet eine besondere Lärmproblematik verursachen sollte, ist auch deswegen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		des Neubaus auf der Liegenschaft Nr. II/2/19.07: Der jetzige Sportplatz (Rasenplatz) wird mehrmals in der Woche und auch am Sonntagnachmittag bespielt. Zwar nur selten von Schülern der Gesamtschule, dafür vorwiegend in den Abendstunden von ortsansässigen Vereinen. Es sei nicht bekannt, wo diese Gruppen ihren Sport während der Bauphase und auch anschließend ausüben sollen. Vor dem Hintergrund, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen eine sportliche Betätigung wichtig und gesundheitsfördernd ist - Sport in der Gruppe stärkt das Sozialverhalten und baut Aggressionen ab - und es kein Angebot seitens der Stadt gibt, wo zukünftig die Vereine ihren Sport ausüben, muss der Rasensportplatz erhalten bleiben! Von enormer Wichtigkeit sind aber die ökologischen Argumente, die gegen den Neubau auf dem vorgesehenen Grundstück sprechen: Laut Bebauungsplan und nach Aussage verschiedener Personen aus dem Bauamt - die in der Lokalpresse zitiert wurden – werden 138 Bäume für das Bauvorhaben gefällt. Diese Bäume stehen seit Jahrzehnten auf dem Gelände. Sie sind nicht nur wertvolle Sauerstofflieferanten, hier nisten und leben zahlreiche Vögel (vom Spatz, über den Zaunkönig bis hin zum Specht) und auch Eichhörnchen - ist hier alles vertreten! Im Übrigen helfen diese Bäume, die hohe Belastung durch die Abgase von täglich zehntausend Autos, die allein über die Westerfeldstraße fahren, auszugleichen. Natürlich ist bekannt, dass die Stadt 50 neue Bäume zum Ausgleich der gefällten Bäume pflanzen will. Aber es ist auch bekannt, dass a) ein alter Baum mit einem dichten Blattwerk tausendfach mehr CO_2 produziert als ein kleiner junger Baum. Experten sprechen davon, dass über 2.000 Jungpflanzen weniger CO_2 liefern als 1 alter Baum. Und b) Erfahrungsgemäß erreichen bei einer Neuanpflanzung nur 20 % eine Größe, die mit einem alten Baum ver-	nicht nachvollziehbar. Angesichts der gegebenen planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der schon weitgehend bekannten Ausführung des Vorhabens ist nicht erkennbar, dass infolge der Planung schulnutzungsbedingte Geräusche entstehen werden, die über ein „normales“ Maß hinausgehen könnten. Die bisherige Bewertung einer schalltechnisch verträglichen Umsetzung des neuen Schulstandorts wird insgesamt bestätigt. <u>Hinreichende Größe der Teilfläche Nord sowie Alternativvorschlag zum Standorttausch von Sportanlagen und Schulneubau</u> Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Neuausrichtung der MNG begründet. Unter Zugrundelegung der Anforderungen an die Umsetzung eines zeitgemäßen pädagogischen Konzepts sind die Notwendigkeit der Verkleinerung der Schule sowie die hiermit verbundenen Grundsatzdiskussionen und -entscheidungen hinsichtlich Ersatzneubau und Standortfrage unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung intensiv erörtert und im darauf basierenden Realisierungswettbewerb aufgegriffen worden. Hinsichtlich der allgemeinen Kritik zur Teilung des Schulstandorts ist festzuhalten, dass nach den Ergebnissen der genannten Vorarbeiten etc. eine vollständige Verlagerung der Schule auf den nördlichen Standort angesichts der begrenzten Flächengröße im Sinne einer zur östlichen Nachbarschaft hin stärker abgestuften Bebauung, ausreichender Freiflächenbereiche und der Aufrechterhaltung der Stadtbahnerweiterungsoption nicht weiterverfolgt wurde. Ebenso wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt eine vollständige Umsetzung des Schulstandorts auf dem Südgrundstück nicht befürwortet. Eine damit zwangsweise verbundene

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		gleichbar ist. Die anderen 80 % gehen in den ersten Jahren ein! Vor diesem Hintergrund ist das Abholzen des Altbestands an Bäumen auf dem betroffenen Gelände unverantwortlich - ganz zu schweigen, dass die Wohnqualität - und damit auch der Wert der eigenen Immobilie - hierdurch deutlich abnehmen würde. Sollten 138 Bäume, die man mit Fug und Recht als „kleine grüne Lunge“ bezeichnen kann, sinnlos gefällt werden, dann ist dies auch ein Zeichen der Stadt Bielefeld, dass ihnen nicht nur das Wohl der hier lebenden Menschen total egal ist. Es ist auch ein eindeutiger Beweis, dass für die Stadt andere Regeln gelten als für jeden anderen Bürger: wer heute ein Grundstück bebaut, muss unnötige Flächenversiegelung vermeiden und ausreichend Flächen (ohne Versiegelung und mit Begrünung) vorweisen. Wo sind diese Flächen bei dem hier angedachten Neubau??? Es ist doch ein schlechter Witz, dass seitens der Architekten hier die begrünten Dachflächen als Alibi genannt wurden. Die Stadt Bielefeld und insbesondere das Bauamt wird hiermit zum wiederholten Male aufgefordert, die Liegenschaft Nr. II/2/19.07 in der vorliegenden Form zu erhalten und den geplanten Neubau auf der bisherigen Fläche der Martin-Niemöller-Gesamtschule zu realisieren.	mehrjährige Interimslösung als autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten mit Container-Lösungen bei anderen (kleineren) Schulbaumaßnahmen mehrheitlich abgelehnt. Dagegen sprachen insbesondere die hiermit über mehrere Jahre verbundenen pädagogischen und organisatorischen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Im Zuge der wesentlichen Weichenstellungen/Grundsatzentscheidungen für die Neuausrichtung der MNG ist die grundlegende Eignung der Plangebietsfläche für die geplante Nutzung als (Teil-)Schulstandort ebenso nachgewiesen worden wie die Umsetzbarkeit der für den Schulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten, Freiflächen etc. für die angestrebte Größenordnung von knapp 900 Schüler/innen. Auf diese in den Jahren 2016–2019 erfolgten Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. im Plangebiet ermöglichen soll. Das Erfordernis, im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Schulbetriebs auch die Sportstätten abzureißen und an anderer Stelle neu zu errichten, besteht dagegen nicht. Die Bausubstanz kann im Gegensatz zum vorliegenden Schulgebäude mit entsprechend weniger Aufwand und Ressourceneinsatz abschnittsweise im laufenden Betrieb saniert werden. Die Anregung hinsichtlich eines „Flächentauschs“ von Sportstätten und Schulstandort wird insofern nicht aufgegriffen. <u>Einbeziehung Flurstück 2027/ehemalige Hofstelle</u> Das angesprochene Flurstück im privaten Eigentum steht für die geplante Neuausrichtung der MNG nicht zur Verfügung. Die vorliegende Planung ist nach
8e	5. Schreiben vom 09.11.2023	Vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse, der Bedrohung einer Lehrerin an einer Hamburger Schule und dem damit verbundenen Großeinsatz von 400 (!) Polizisten, wird eine Überprüfung des Sicherheitskonzepts für den geplanten Neubau der Gesamtschule in Schildesche gefordert! Dies hat zwar wenig mit den vorliegenden Plänen zur Bebauung, dem Erhalt des Baumbestands und allen weiteren Aspekten, die in vier Mails zugesandt worden sind, zu tun. Aber: Die Einwendenden sind zutiefst verunsichert, ob ihre Sicherheit und die der anderen Anwohner in direkter Nach-	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		barschaft des neu geplanten Schulgebäudes für derartige Szenarien (Geiselnahme, Amokläufer mit Schusswaffengebrauch und andere Bedrohungslagen) im Vorfeld überhaupt umfassend geprüft wurde. Hierzu konnten die Einwendenden bislang keine Information erhalten. Kurzum: Es wird darum gebeten, die Bedenken und Sorgen der Anlieger zu berücksichtigen, bevor die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden und die Baumaschinen anrollen.	den Ergebnissen der in den Jahren 2016–2019 erfolgten Vorprüfungen etc. vollständig auf städtischen Flächen umsetzbar, hierfür ist die Einbeziehung der privaten Flächen nicht notwendig. Die Verfügbarkeit des Grundstücks war für die grundlegende Entscheidung der Standortteilung auch nicht auschlaggebend – es hätten sich für den südlichen Standort alternative Spielräume für die Grundstücksgestaltung eröffnet. Der Eingriff in privates Eigentum wäre demzufolge nicht zwingend zu begründen. <u>Bodengutachten</u> Bezüglich eines Bodengutachtens liegt ggf. ein Missverständnis vor. Gutachterlich untersucht wurde aufgrund einer im westlichen Umfeld bekannten Altablagerung eine ggf. mögliche Beeinträchtigung der Bodenluft mit Blick auf die Parameter Methan und Toluol. Diese Untersuchungen waren im Ergebnis unauffällig. Der erforderliche Untersuchungsumfang inkl. des zu beprobenden Bereichs wurde durch die zuständige Fachbehörde vorgegeben. Ein Zusammenhang zu den Bodenverhältnissen etc. der östlich des Plangebiets liegenden Flächen ist insgesamt nicht gegeben. Über problematische Bodenverhältnisse, die eine Errichtung von Tiefgaragen auf den östlichen Plangebietsflächen ausschließen, liegen der Stadt keine Kenntnisse vor. Laut dem dort geltenden Bebauungsplan sind Tiefgaragen generell zulässig. In den Bauakten ist diesbezüglich nichts vermerkt. Da die Mehrfamilienhäuser auf einem ehemaligen Gärtnereibetriebsstandort errichtet worden sind, wurde im damaligen Baugenehmigungsverfahren eine Altlastenuntersuchung durchgeführt (s. IFUA vom 10.06.2011); hinsichtlich der Umsetzung der Mehrfamilienhäuser ergaben sich daraus keine Hinderungsgründe. Hiervon unbenommen wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens die Bodenbeschaffenheit zur Umsetzung des Schulbaus überprüft und ein geotechnisches Gutachten vorgelegt (Erdbaulabor Dr. F. Krause, Münster, 03.05.2021). Hierbei haben sich keine Hinweise auf problematische Bodenbeschaffenheiten o. Ä. ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Schulbaus inkl. Sockelge-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			schoss entgegenstehen könnten. Entsprechende Nachweise sind jedoch erst im späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die genannten umsetzungsbezogenen Voruntersuchungen etc. kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sind und somit auch nicht den offengelegten Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen waren. <u>Verkehrskonzept</u> Die aus der künftigen Teilung des Schulzentrums resultierenden geänderten Wegebeziehungen und die zu gewährleistende verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilstandorte waren Gegenstand umfangreicher fachgutachterlicher Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel; Gutachten und Bewertungen dieser Ergebnisse waren Gegenstand der offengelegten Entwurfsunterlagen. Auf die dort ausführlichen Darstellungen der geprüften Varianten und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen sicheren Wegebeziehungen sowie zur Reduzierung der Querungen der diesbezüglich besonders bedeutsamen Straße An der Reegt etc. in der Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie in der Bebauungsplanbegründung wird hierzu verwiesen. Nach den Ergebnissen kann mit den gutachterlich empfohlenen Teilmaßnahmen das Ziel hinreichend sicherer Wegebeziehungen erreicht werden. Die pauschal gehaltene Kritik in der Stellungnahme hinsichtlich eines „nicht vernünftigen Konzepts für die Verkehrsführung“ wird insofern zurückgewiesen. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024).

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Darüber hinaus werden die Beobachtungen im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung zur Stellplatzsituation auf der P&R-Stellfläche und im Bereich der Schule sowie zu abgestellten Fahrrädern und E-Scootern zur Kenntnis genommen. Über die grundlegenden Inhalte der Verkehrskonzeption hinaus wird hierzu auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den Themen Radverkehr, Lehrerstellplätze und P&R verwiesen. <u>Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Nahverkehrsplans (ÖPNV-Ausbau)</u> Vorrangiger Bedarf hinsichtlich des ÖPNV-Ausbaus im Plangebietsumfeld liegt in der Stärkung des Busverkehrs. Hier ist nach dem gültigen Nahverkehrsplan von einer zukünftig noch stärkeren Bedeutung der Haltestelle „Schildesche“ als zentraler Verknüpfungspunkt im ÖPNV-Netz durch höhere Taktungen und neue Linien auszugehen. Dafür werden angesichts der bereits bestehenden hohen Frequentierung dieses Verknüpfungspunkts ergänzende (Ausweich-)Flächen für Busse benötigt. Dieses Erfordernis wird im Rahmen der vorliegenden Planung bereits mit aufgegriffen, in dem die Flächen für die Bushaltestellen im Bereich der Apfelstraße so dimensioniert werden, dass sie einerseits eine Entlastungsfunktion für den bestehenden Verknüpfungspunkt übernehmen (z. B. Abstellen der Busse bei Pausen oder der Bereitstellung) und andererseits die Voraussetzungen zur Erhöhungen der Buskapazitäten erfüllen können. Die langfristige Option einer Stadtbahnverlängerung wird ebenfalls im Rahmen des Möglichen berücksichtigt und durch die Planung nicht in Frage gestellt. Hierfür grundlegende Flächenbedarfe werden – soweit sie ohne Kenntnisse zu konkreten Planungen abgeschätzt werden können – im Bebauungsplan berücksichtigt (s. Verkehrsuntersuchung und Planbegründung/Kapitel 5.3). Die Klärung weitergehender Detailfragen dieser optionalen Maßnahme sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, sondern eines hierfür gesondert erforderlichen Planfeststellungsverfahrens. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Nahverkehrsplans zum bedarfsgerechten Ausbau des ÖPNV ist

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			somit gegeben. <u>Radverkehr</u> Die Belange des Radverkehrs sind in den offengelegten Planunterlagen bereits umfassend thematisiert worden (siehe v. a. Verkehrsuntersuchung und Planbegründung/Kapitel 5.3). Wegebeziehungen für Radfahrende werden i. W. über die bestehenden und die neu anzulegenden Radwege entlang von Apfelstraße und Westerfeldstraße sowie über die Straße An der Reegt erfolgen. Die für die Neuanlage u. a. von Radwegen erforderlichen Flächen werden, sofern sie innerhalb des Plangebiets liegen, planungsrechtlich als öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Weitergehender Konkretisierungen etc. im Rahmen der Bauleitplanung bedarf es nicht; sie sind Gegenstand nachgelagerter Ausführungsplanungen. Eine Verortung der notwendigen Fahrradstellplätze erfolgt insgesamt im Rahmen der Genehmigungsplanungen, diesbezüglich werden im vorliegenden Bebauungsplan keine Regelungen getroffen. Hinzuweisen ist darauf, dass sowohl der „Hasenpatt“ als auch die östlich davon gelegene Wohngebietsstraße An der Reegt als öffentliche Verkehrswege grundsätzlich auch von Radfahrenden genutzt werden können. Das eine besondere Frequentierung v. a. auch der Wohngebietsstraße An der Reegt erfolgen könnte, drängt sich bei der gegebenen Erschließungssituation nicht vorrangig auf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Projektplanung mit Ausnahme der eher untergeordneten Wegeoption im Südosten entlang der südlichen Grundstücksgrenze in Richtung Forum/Plaza auf der östlichen Seite der Schulfläche keine offiziellen Zugänge, Aufenthaltsbereiche etc. vorgesehen werden. Abstellanlagen für Fahrräder werden auf Umsetzungsebene an den geplanten Zugängen zum Schulstandort im Südwesten, Nordwesten und tlw. Westen geplant. Insgesamt wird eine besondere Problematik für die Anwohner/innen östlich des Plangebiets durch Schüler/innen, die mit dem Rad zur Schule fahren, nicht gesehen. Ebenso wenig wird bislang ein Er-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			fordernis gesehen, den „Hasenpatt“ für einzelne Nutzergruppen zu sperren. Sollten sich nach Umsetzung der Projektplanung entgegen dieser Einschätzung Probleme ergeben, kann im Bedarfsfall eine Prüfung von regulierenden Maßnahmen erfolgen. <u>Lehrerstellplätze</u> Die Belange des ruhenden Verkehrs sind in den offengelegten Planunterlagen ebenfalls thematisiert worden (s. dort v. a. Planbegründung, Kapitel 5.3). Stellplätze für Lehrer/innen werden in der erforderlichen Größenordnung mit Ausnahme einzelner behindertengerechter Stellplätze ausschließlich auf dem südlichen Teilgrundstück umgesetzt; der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Diese Vorgehensweise wird auch weiterhin als sachgerecht bewertet. Die Hauptzugänge zum nördlichen Schulgelände sind aus südlicher Richtung über das Forum/Sockelgeschoss sowie von der Westerfeldstraße aus im Norden/Nordwesten des Standorts geplant. Die Wegstrecke zu den künftigen Stellplätzen liegt bei ca. 250 m – dies ist sowohl zumutbar als auch vergleichbar z. B. mit der potenziellen Wegstrecke zwischen der Wohngebietsstraße An der Reegt und den Eingangsbereichen der Schule. Zudem bietet diese „rückwärtige“ Straße als ausgebaute Mischverkehrsfläche ohnehin kaum Stellplatzmöglichkeiten im Straßenraum. Ein alternatives Parken auf Nebenstraßen im östlichen Plangebietsumfeld bietet bei der geplanten Erreichbarkeit der Räumlichkeiten auf dem Nordgrundstück gegenüber dem „gewohnten“ Parken auf dem Südgrundstück insofern keinen erkennbaren Vorteil. Eine besondere Problematik aufgrund des für Lehrkräfte ausschließlich auf dem Südgrundstück vorgesehenen Stellplatzangebots wird daher nicht gesehen. Diesbezügliche Kritik an der vorliegenden Planung wird aus den genannten Gründen zurückgewiesen. <u>P&R</u> Die Behauptung, dass das bestehende P&R-Angebot infolge der vorliegenden Planung entfällt, entspricht nicht den Tatsachen. Wie in den Planunterlagen (s.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Begründung, Kapitel 5.3) dargelegt, können Stellplätze in mindestens gleicher Anzahl auf dem heutigen Schulgrundstück entlang der Apfelstraße nachgewiesen werden. Von dort besteht eine gute Erreichbarkeit der Haltestelle „Heidegärten“ sowie der Endhaltestelle „Schildesche“. Für diese zunächst als Interimslösung geplante P&R-Anlage wurde die notwendige Baugenehmigung zwischenzeitlich auf Flächen der heutigen Lehrerparkplätze an der Apfelstraße auch erteilt. Absehbar ist zudem, dass auf dem Südgelände nach Rückbau des alten Schulgebäudes auch langfristig P&R-geeignete Flächen zur Verfügung stehen werden. <u>Sportflächenbedarf</u> Eine regelmäßige Nutzung oder längerfristige Bindung/Belegung des Sportplatzes durch bestimmte Vereine besteht derzeit nicht. Der Platz dient im Bedarfsfall an einzelnen Tagen bzw. auch nur zu einzelnen Terminen flexibel als Ausweichquartier. Die Nutzungsaufgabe des Platzes infolge der vorliegenden Planung ist insofern vertretbar. Alternativ besteht für diese sich zeitweise ergebenden Bedarfe grundsätzlich die Möglichkeit, den Fußballplatz vor den bestehenden Sporthallen als Ersatz anzubieten. Dieser wird zurzeit durch die Schule genutzt und kann nach Absprache für den Vereinssport zur Verfügung gestellt werden. <u>Verlust der Bäume als Lebensraum sowie mit Blick auf Belange des Klimas</u> Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Schutz des Klimas, dem Erhalt von Lebensräumen etc. dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Der im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen ermöglichte Verlust eines Großteils der i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Auf die über die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der einwendenden Personen hinausgehenden ausführlichen Ausführungen in der Planbegründung hierzu wird verwiesen (v. a. auf die Kapitel 5.2, 5.9, 6.6). Die in diesem Zusammenhang darüber hinaus aufgeworfene Kritik an einer ungleichen Handhabung der Regelungen zu Versieglung, Begrünung von Freiflächen etc. bei städtischen und privaten Bauvorhaben wird zurückgewiesen. Mit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Blick auf die geplante Nutzung als Schulstandort sind hierfür auch höhere Nutzungsmaße (z. B. GRZ) als für die benachbarten Mischgebiete erforderlich und vertretbar. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass auch im benachbarten MI eine vollständige Ausnutzung der dort zulässigen GRZ erfolgt ist und die Außenflächen einen hohen Anteil an Stellplätzen und wenig gestaltete Rasenflächen aufweisen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Realisierung eines Ersatzneubaus angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen, die Fällung von zahlreichen Bäumen unvermeidbar verbunden ist. Der Großteil der von einer Fällung betroffenen Bäume fällt unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung unter die Baumschutzsatzung, die selbstverständlich auch bei städtischen Vorhaben anzuwenden ist. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Dabei ist unstrittig, dass die bei Baumfällungen zu erbringenden Ersatzpflanzungen nicht unmittelbar eine vergleichbare Wirksamkeit bei der CO_2-/Feinstaubbindung, als Schattenspender etc. entfalten können und damit zunächst negative Wirkungen überwiegen können. Über die in der Satzung geregelten Maßgaben u. a. zum Mindeststandard sowie zum langfristigen Erhalt der Ersatzpflanzungen können sich mittel- bis langfristig auch hinsichtlich der Klimawirksamkeit entsprechende positive Auswirkungen wieder einstellen. Durch die Wahl von stadtklimaangepassten Laubbäumen kann die Stadt zudem gezielt darauf hinwirken, dass die Neupflanzungen mit den klimawandelbedingten Standortvoraussetzungen gut zurechtkommen. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die darüber hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Für die weiteren geschützten Bäume erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt hinsichtlich geeigneter Standorte. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Eine Verpflanzung zumindest dieser einzelnen kleineren Bäume soll im Rahmen der Projektumsetzung weiterverfolgt werden. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Verlust der Bäume angesprochenen Auswirkungen auf Lebensräume verschiedener Tierarten ist festzuhalten, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetier- und Vogelarten durch die vorliegenden Bauleitplanung unter Einbeziehung eines Fachgutachters ausgeschlossen werden konnte. Die darüber hinaus betroffenen häufig vorkommenden und störungsunempfindlichen Tierarten innerstädtischer Siedlungsräume sind so anpassungsfähig, dass sie auf gleichwertige Biotopstrukturen im nahen Umfeld ausweichen bzw. nach Umsetzung des Vorhabens auch innerhalb des Plangebiets entsprechend neue Strukturen wieder nutzen können. <u>Sicherheitsaspekte bei Schulneubau</u> Die Einbindung der Polizei ist frühzeitig im Bebauungsplanverfahren erfolgt. Von dort sind umfangreiche kriminalpräventive Hinweise/Maßnahmen für den Schulneubau mitgeteilt und eine begleitende Beratung bei der Vorhabenplanung angeboten worden (s. auch Anlage A1, Punkt 2, lfd. Nr. 5). Die mitgeteilten Maß-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			nahmen etc. betreffen insgesamt die Umsetzungsebene und sind zur umfassenden Information an die Bauausführenden weitergeleitet worden. Die vorliegende Bauleitplanung steht einer diesbezüglich angepassten Projektplanung bzw. -umsetzung auch nicht entgegen. Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ist seitens der Polizei keine erneute Stellungnahme abgegeben worden. Weitergehender Handlungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung besteht nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BauGB grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortbestand eines Bebauungsplans gewährt. Hiervon unbenommen sind im Rahmen von Änderungsplanungen die hiermit verbundenen Betroffenheiten der Nachbarschaft abwägend in den Blick zu nehmen und unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und der vorhandenen Rahmenbedingungen zu werten. Mit dem ermöglichten Ersatzneubau der MNG auf dem Nachbargrundstück werden sich Änderungen für die jeweils angrenzenden Nachbarn ergeben. Diese werden unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Berücksichtigung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen als städtebaulich vertretbar und für die Nachbarschaften als zumutbar bewertet. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen kann die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt** werden.
9	*s. lfd. Nr. 8b*		
10	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im östlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 03.11.2023	Es wird Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans DER GESAMTSCHULE erhoben, weil der Bebauungsplan einen Sportplatz aufweist und Parkplätze aufweist, die jetzt wegfallen sollen. Vom Bau des Schulgebäudes war zum Zeitpunkt des Kaufvertrags der Wohnungen nie die Rede. Auf der vorhandenen Fläche werden 138 Bäume	Vorbehalte und Kritik bzgl. der vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen über die vorliegend geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 hinaus auch weitergehende Fragen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend gelöst bzw. beantwortet werden müssen, da sie konkret Bezug auf die

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		gefällt. Ein großer Schaden für die Natur und Umwelt. Schulglocke alle 45 Minuten, eine Lärmbelästigung für die gesamte Nachbarschaft. Außerdem der Wegfall der P&R Parkplätze. Man habe jetzt schon Schwierigkeiten mit den Jugendlichen, die jetzt schon über den Zaun und Gartentür steigen, auf das eigene Grundstück und teilweise tagsüber in den die nicht benutzten Carport stehen, Rauchen und Dreck liegen lassen. Es wird gefragt, wer die vielen Schüler bei einem so kleinen Schulhof beaufsichtigen will. Diese jungen Menschen suchen doch Ausweichflächen und stehen dann auf dem Padweg vor den Wohnungen und steigen dann ebenfalls über die Zäune auf die Grundstücke wie jetzt schon nur dann noch mehr. Kein Mieter will dort einziehen, wo Fremde auf dem Grundstück stehen, rauchen und koksen. Man habe bereits jetzt schon Schmierereien am Carport und einen Zaun, der aus dem Fundament gebrochen worden ist. Von guter Wohngegend keine Spur mehr, aber Erhöhung der Grundsteuer lt. der Stadt Bielefeld.	Projektplanung nehmen und somit die Umsetzungsebene betreffen. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung muss zunächst klargestellt werden, dass die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen heute Teil der bestehenden Nachbarschaften ist und es – in einer reduzierten Größe in Folge der geplanten Neuausrichtung – auch künftig sein wird. Es ist insofern auch weiterhin zu erwarten, dass sich Schüler/innen außerhalb der Schulzeiten im öffentlichen Raum des Siedlungsumfelds aufhalten werden und dies von Einzelnen als störend empfunden wird. Dies allein kann jedoch in der gegebenen innerstädtischen Lage mit einem gemischten Nutzungsumfeld nicht als besonders problematisch in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung oder das konkret geplante Vorhaben herausgestellt werden. Ebenso ist in diesem Kontext der dargestellte pauschale Vorwurf, dass durch die vorliegend geplante Teilung des Schulstandorts eine besondere Belästigung einzelner Nachbarn erstmalig hervorgerufen bzw. verstärkt wird und hierfür i. W. die Schüler/innen der MNG verantwortlich sein werden, insgesamt zurückzuweisen. Dabei wird die thematisierte Problematik (Müll, Graffiti, Beschädigung von Grundstückseinfriedungen, Drogenkonsum etc.) aufgrund des Fehlverhaltens von Personen im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt. Diese zweifellos unbefriedigende Situation ist jedoch weder Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung noch wird sie – angesichts der Schilderungen aus der Vergangenheit – durch diese ausgelöst. Es ist vorliegend nicht bekannt, in welchem Ausmaß auch Schüler/innen der MNG für die geschilderten negativen Zustände im erweiterten Schulumfeld verantwortlich sind. Der Standort liegt an einem stark frequentierten ÖPNV-Knoten nahe des Schildescher Ortskerns mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen etc. – in dieser Lage ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen(gruppen) zu der beschriebenen Problematik beitragen können.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Festzuhalten ist, dass die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich ältere Planvorstellungen überprüfen und an geänderte Rechtsgrundlagen, Bedarfe etc. anpassen kann und muss. Da auf der schon seit Jahrzehnten für eine Schulnutzung vorgehaltenen Fläche absehbar kein Schulsportbedarf mehr gedeckt werden muss, eine Nutzung der Fläche aber im Zuge der Neuausrichtung der MNG zur angemessenen Erfüllung des Bildungsauftrags notwendig wird und die stadteigene Fläche hierfür grundsätzlich geeignet und verfügbar ist, ist die vorliegend angestrebte Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen insofern städtebaulich folgerichtig. Dabei ist unstrittig, dass mit dem vorliegend ermöglichten Ersatzneubau der MNG eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch die im Vergleich zum bisherigen Sportplatz andersartige Nutzung durch eine Schule entsteht. Derartige gemeinwohlorientierte Nutzungen sind wie jede vergleichbare soziale, kulturelle Nutzung etc. auch Teil städtischen Lebens und der öffentlichen Daseinsvorsorge und in dieser Funktion baurechtlich sowohl in wohn- als auch gemischtgenutzten Gebieten allgemein zulässig; sie stellen in derartigen innerstädtischen Lagen auch keine unzumutbare Nutzung dar. Die mit der Planung ermöglichte Bebauung wird dazu führen, dass entlang der östlichen Plangebietsgrenze künftig ein zwei- bis dreigeschossig wirkendes Schulgebäude mit einer Gesamthöhe von ca. 15 m errichtet werden kann. Die dort entlang des „Hasenpatts“ vorhandenen hochgewachsenen Bäume können zu großen Teilen erhalten und im Zusammenhang mit der Außenanlagengestaltung ggf. auch durch Ersatzpflanzungen ergänzt werden. Im Bebauungsplan werden die als sicher zu erhaltenden Bäume entsprechend zum Erhalt festgesetzt. Die bisherige Baumkulisse verbleibt insofern weitgehend unverändert, ebenso wie der in das Plangebiet einbezogene „Hasenpatt“, der zudem im Zuge der Umsetzung auch eine gewisse Aufwertung erfahren soll.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Planungsrechtliche Ausgangslage und örtliche Gegebenheiten Zur Beurteilung der mit der Planung verbundenen Betroffenheit der Nachbarschaften sind zunächst die planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Sowohl für die vom Plangebiet erfassten Flächen als auch die östlich anschließende Nachbarschaft gelten bislang die Regelungen des Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 (rechtsverbindlich seit 2006). Demnach ist im Bereich der Plangebietsfläche auf dem der östlichen Nachbarschaft nächstliegenden Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Schule/Schulsportfläche festgesetzt; weitergehende Regelungen mit Blick auf eine diesbezügliche bauliche Ausnutzbarkeit etc. werden nicht getroffen. Die betroffenen Nachbargrundstücke sind Teil eines festgesetzten Mischgebiets (MI), in dem voll zweigeschossige Gebäude mit weiteren Nutzungsmöglichkeiten in der dritten Geschossebene bei Gesamthöhen bis zu 12,50 m und entsprechend mischgebietstypischen Grund- und Geschossflächenzahlen zulässig sind. Die Gemeinbedarfsfläche wird vom östlichen MI sowohl planungsrechtlich als auch in der Örtlichkeit nur durch den schmalen „Hasenpatt“ getrennt. Der auf Teilen der Plangebietsfläche vorhandene Sportplatz wurde bereits im Jahr 1978 errichtet und im Jahr 2017 von einem Asche- in einen Rasenplatz umgestaltet. Er ist allgemein in der Zeit von 8–22 Uhr sowohl im Rahmen des Schulsports als auch durch Vereine nutzbar. Die im Zuge von Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt auf Grundlage des o. g. Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 errichteten Mehrfamilienhäuser sind in Teilen mit nur einem Abstand von ca. 9,5 m zu der schon damals vorhandenen Sportplatzfläche errichtet worden. Zudem waren gemäß Bebauungsplan Nr. II/2/19.03 schallschützende Maßnahmen aufgrund des Sportlärms bei Umsetzung der dem Sportplatz nächstgelegenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Bei diesen schallgutachterlichen Berech-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			nungen wurde davon ausgegangen, dass der Platz tagsüber bis in die Nachmittagsstunden im Rahmen des Schulsports sowie in den Abendstunden durch Vereine genutzt wird; zudem wurden einzelne weitere Nutzungszeiten, die unter die sog. „seltene Ereignisse“ fallen, berücksichtigt. Die unmittelbare Nachbarschaft zu einer schalltechnisch relevanten Nutzung war insofern bei Erwerb der Wohnung bereits bekannt. Ebenso musste von einer schulbezogenen Nutzung des Grundstücks mit den entsprechenden Lärmentwicklungen etc. ausgegangen werden. <u>Lärmauswirkungen im Schulbetrieb</u> Schulbezogene Lärmauswirkungen (z. B. Schulklingel, Nutzung des Pausenhofs, Schulweg) sind regelmäßig als sozialadäquat hinzunehmen. Dem Interesse der Nachbarschaften vor entsprechenden Geräuscheinwirkungen umfassend geschützt zu werden, kommt insofern bei der Beurteilung der Lärmbetroffenheit ein geringeres Gewicht zu. Zudem liegt das betroffene Mehrfamilienhaus innerhalb eines Mischgebiets, in dem (anders als in reinen oder auch allgemeinen Wohngebieten) bereits vom Grundsatz her entsprechend höhere Lärmwerte zumutbar sind. Aus den genannten Gründen sowie unter Berücksichtigung, dass Schulnutzungen regelmäßig in Wohn- und Mischgebieten zulässige Nutzungen darstellen und die Mehrfamilienhäuser an eine bereits vorhandene Lärmquelle herangebaut worden sind, wird hinsichtlich der schallbezogenen Auswirkungen keine erhebliche Betroffenheit für die östlichen Nachbarschaften gesehen. Darüber hinaus kann auf Basis des der Planung zugrundeliegenden Wettbewerbsergebnisses bereits hinreichend sicher abgeschätzt werden, dass gerade zur östlichen Nachbarschaft hin die wesentlichen mit der Schulnutzung verbundenen Geräuschquellen, die vom Pausenhof und dem Aufenthalt der Schüler/innen im Freien zu erwarten sind, mit der Platzierung des Schulhauses im Osten der Teilfläche gut abgeschirmt werden können. Aufenthaltsbereiche zwischen Schulhaus und „Hasenpatt“ sind nicht vorgesehen – die Flä-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			chen dort sind i. W. für Rettungswege u. Ä. erforderlich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Gesamtschulstandort seit Jahrzehnten in Nachbarschaft zu festgesetzten reinen und allgemeinen Wohngebieten „funktioniert“. Warum eine infolge der Neuausrichtung geringer dimensionierte Schule in Nachbarschaft zu einem weniger lärmsensiblen Mischgebiet eine besondere Lärmproblematik verursachen sollte, ist auch deswegen nicht nachvollziehbar. Angesichts der gegebenen planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der schon weitgehend bekannten Ausführung des Vorhabens ist nicht erkennbar, dass infolge der Planung schulnutzungsbedingte Geräusche entstehen werden, die über ein „normales“ Maß hinausgehen könnten. Die bisherige Bewertung einer schalltechnisch verträglichen Umsetzung des neuen Schulstandorts wird insgesamt bestätigt. <u>P&R</u> Die Aussage, dass mit Blick auf das bestehende Planungsrecht Parkplätze durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 infolge der vorliegenden Planung entfallen, trifft nicht zu. Wie in den Planunterlagen dargelegt (s. Planbegründung, Kapitel 5.3), können die betroffenen P&R-Stellplätze in mindestens gleicher Anzahl auf dem heutigen Schulgrundstück entlang der Apfelstraße nachgewiesen werden. Von dort besteht eine gute Erreichbarkeit der Haltestelle „Heidegärten“ sowie der Endhaltestelle „Schildesche“. Für diese zunächst als Interimslösung geplante P&R-Anlage wurde die notwendige Baugenehmigung zwischenzeitlich auf Flächen der heutigen Lehrerparkplätze an der Apfelstraße auch erteilt. Absehbar ist zudem, dass auf dem Südgelände nach Rückbau des alten Schulgebäudes auch langfristig P&R-geeignete Flächen zur Verfügung stehen werden. <u>Verlust der Bäume/Auswirkungen auf Natur und Umwelt</u> Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung v. a. dem Schutz von Natur und Umwelt dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der MNG begründet. Nach den Ergebnissen der im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung bereits seit 2016 erfolgten Vorprüfungen etc. (s. o.) ist die vom Geltungsbereich erfasste Fläche grundsätzlich für die geplante Nutzung als (Teil-) Schulstandort geeignet. Schutzgebiete u. Ä. im Sinne der Regelungen von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sind vorliegend nicht betroffen. Artenschutzrelevante Betroffenheiten konnten unter Einbeziehung eines Fachgutachters ebenfalls ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Planung ist im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen der Verlust eines Großteils der dort i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume zu erwarten. Dieser Belang ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern,

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			ebenso wie zahlreiche andere Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Natur- und Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.3, 5.9, 6). Der Großteil der von einer Fällung betroffenen Bäume fällt unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung unter die Baumschutzsatzung. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die dar-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			über hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Für die weiteren geschützten Bäume erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt hinsichtlich geeigneter Standorte. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Eine Verpflanzung zumindest dieser einzelnen kleineren Bäume soll im Rahmen der Projektumsetzung weiterverfolgt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Realisierung eines Ersatzneubaus angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen, die Fällung von zahlreichen Bäumen unvermeidbar verbunden ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BauGB grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortbestand eines Bebauungsplans gewährt. Hiervon unbenommen sind im Rahmen von Änderungsplanungen die hiermit verbundenen Betroffenheiten der Nachbarschaft abwägend in den Blick zu nehmen und unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und der vorhandenen Rahmenbedingungen zu werten. Mit dem ermöglichten Ersatzneubau der MNG auf dem Nachbargrundstück werden sich Änderungen für die jeweils angrenzenden Nachbarn ergeben. Diese werden unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Berücksichtigung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen als städtebaulich vertretbar und für die Nachbarschaften als zumutbar bewertet. Die Stellungnahme wird insofern **zurückgewiesen**.
11	Stellungnahme mit Schreiben vom 05.11.2023	Es werden Bedenken hinsichtlich der nun offengelegten Planungen für den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule in Schildesche vorgebracht. Besondere Besorgnis wird dahingehend geäußert, dass der z. T. alte Baumbestand in großem Umfang (138 Bäume!) dem Bauvorhaben zum Opfer fallen soll. Dabei ist der Erhalt der Natur - und hier speziell der Bäume im Umfeld der Schule - in Zeiten von Klimakrise und Artensterben besonders wichtig für die Sicherung einer lebenswerten Zukunft für unsere Kinder. Dies ist mindestens ebenso essentiell wie es gute Bildungseinrichtungen sind. Die geplanten Ersatzpflanzungen junger Bäume mit kaum mehr als einem m^3 Baumkrone sind nach Ansicht von Naturschutzexperten völlig unzureichend hinsichtlich der Klimaschutzwirkung. Zudem sind die Neupflanzungen oft kaum überlebensfähig. Das Fällen dieser alten Bäume in diesem Umfang wird daher als ein unverantwortliches klimapolitische Signal von Seiten der Entscheidungsträger der Stadt Bielefeld an die junge Generation gesehen. Nach Sichtung der aktuell ausgelegten Planungen, sollte geprüft werden, ob nicht der Neubau auf dem bisherigen Gelände der Gesamtschule realisiert werden kann. Auch wenn dies ein zeitweise Behelfslösung für die Unterrichtsräume erfordern würde, so würde es den Natur- und Klimaschutzerfordernissen besser gerecht. Insbesondere scheinen die 3 neuen Bushaltestellen an der Apfelstraße plus einer weiteren an der Westerfeldstraße völlig überdimensioniert. Verkehrssicherheit für die Schüler könnte auch durch Lösungen entstehen, wie eine einspurige Fahrbahnführung im Haltebereich der Busse. Die relativ kurzen Wartezeiten, die dadurch für den motorisierten Individualverkehr entstehen, wären hinnehmbar. Solch eine Lö-	Die Bedenken bezüglich des ermöglichten Eingriffs in älteren Baumbestand und hiermit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind vom Grundsatz her nachvollziehbar. Die Stellungnahme muss jedoch aus den nachfolgenden Gründen **zurückgewiesen** werden. Das grundlegende Erfordernis eines Ersatzneubaus für die MNG ist aufgrund des baulichen Zustands des Bestandsgebäudes sowie aufgrund der sowohl aus pädagogischen als auch aus baulichen, denkmalrechtlichen, energetischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegen eine Sanierung sprechenden Gründe unstrittig. Hiermit ist – angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück – unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen, die Fällung von zahlreichen Bäumen unvermeidbar verbunden. <u>Standortentscheidung/Flächeninanspruchnahme bzgl. Verlust der Bäume</u> Die auf der Grundsatzentscheidung zur Realisierung eines Ersatzneubaus basierende Frage zur Aufteilung des Gesamtschulkomplexes auf zwei Teilstandorte wurde im Vorfeld des vorliegenden Planverfahrens sehr umfassend erörtert. Nach den Ergebnissen wurde die mit einem ausschließlichen Abriss und Neubau auf dem Südgrundstück zwangsweise erforderliche mehrjährige Interimslösung als autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten mit Container-Lösungen bei anderen (kleineren) Schulbaumaßnahmen bereits zum damaligen Zeitpunkt mehrheitlich abgelehnt. Dagegen sprachen insbesondere die hiermit über mehrere Jahre verbundenen pädagogischen und organisatori-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		sung gibt es schon sehr erfolgreich und effektiv an manchen Stellen in Bielefeld u. a. die Haltestelle „Bernerstraße“ in Quelle. Mit der dadurch möglicher Beschränkung der Straßenfläche könnten viele der jetzt geplanten Fällungen alter Bäume entfallen. Es wird betont, dass sich die geäußerten Bedenken nicht grundsätzlich gegen einen Neubau einer Schule richten. Allerdings richtet sich die Aufmerksamkeit gleichermaßen auf das Suchen und Finden einer vertretbaren ökologischen, klimagerechten Lösung für die Realisierung des geplanten Objekts. Es wird die Hoffnung geäußert, mit den vorgetragenen Zeilen, Argumenten und Forderungen die Planungen in eine ökologische und klimagerechte Richtung nachhaltig beeinflussen zu können.	schen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Auf die hierzu unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros sowie Vertretern aus Schule und Politik in den Jahren 2016–2019 erfolgten Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. auf der vorliegenden Plangebietsfläche ermöglichen soll. In diesem Zusammenhang wird v. a. auf die Standortentscheidung im Rat 2018 sowie den Realisierungswettbewerb 2019 verwiesen. Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Schutz des Klimas, dem Erhalt von Lebensräumen etc. dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der MNG begründet. Bei Umsetzung der Planung ist im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen der Verlust eines Großteils der dort i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume zu erwarten. Dieser Belang ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie zahlreiche andere Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6.6). Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen und sind im Rahmen der nachgelagerten

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dabei ist unstrittig, dass die bei Baumfällungen zu erbringenden Ersatzpflanzungen nicht unmittelbar eine vergleichbare Wirksamkeit z. B. hinsichtlich ihrer klimawirksamen Funktionen entfalten können und damit zunächst negative Wirkungen überwiegen können. Über die in der Satzung geregelten Maßgaben u. a. zum Mindeststandard sowie zum langfristigen Erhalt der Ersatzpflanzungen können sich mittel- bis langfristig auch hinsichtlich der Klimawirksamkeit entsprechende positive Auswirkungen wieder einstellen. Durch die Wahl von stadtklimaangepassten Laubbäumen kann die Stadt zudem gezielt darauf hinwirken, dass die Neupflanzungen mit den klimawandelbedingten Standortvoraussetzungen gut zurechtkommen. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die darüber hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Für die weiteren geschützten Bäume erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt hinsichtlich geeigneter Standorte. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen – für diese wird eine entsprechende Verpflanzung im Zuge der späteren Vorhabenumsetzung weiterverfolgt. <u>Verlust der Bäume im Bereich neuer Bushaltestellen</u> Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Es ist darüber hinaus aber auch in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der MNG dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützt. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Im Sinne

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Die in der Stellungnahme als Beispiel angeführte Haltestelle „Berner Straße“ an der Marienfelder Straße in Quelle (s. nachfolgende Abbildung) wird nur durch zwei Buslinien bedient und ist ausschließlich für einen Busdurchgangsverkehr konzipiert. Straßenbreiten und Kfz-Frequentierung sind deutlich geringer als im Bereich von Apfel- und Westerfeldstraße. Für die dortigen Gegebenheiten stellt die Haltestellenausgestaltung die bevorzugte Lösung dar. Aufgrund der nicht vergleichbaren Ausgangslagen (Verkehrsfunktion/-frequentierung sowie Dimensionierung der betreffenden Straßen, zu erfüllende Aufgaben der Bushaltestellen, Anforderungen an den Ausbau der Rad- und Fußwegeanlagen) kann eine derartige Ausgestaltung auf den vorliegenden Bereich jedoch nicht übertragen werden. Zu den vorliegend für erforderlich angesehenen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur wird auf die Ausführungen in der Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie auf die politischen Beratungen zur Verkehrskonzeption verwiesen. Nach den Ergebnissen wertet die Stadt Bielefeld die für die Bushaltestellen etc. berücksichtigten Flächenbedarfe als notwendig und geeignet, um eine ausreichend verkehrssichere Erschließung der Schulstandorte unter Berücksichtigung der weitergehenden Anforderungen an den ÖPNV-Ausbau und an die Umsetzung des städtischen Radverkehrskonzepts sowie zur Stärkung der Fußgängerverkehre gewährleisten zu können.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			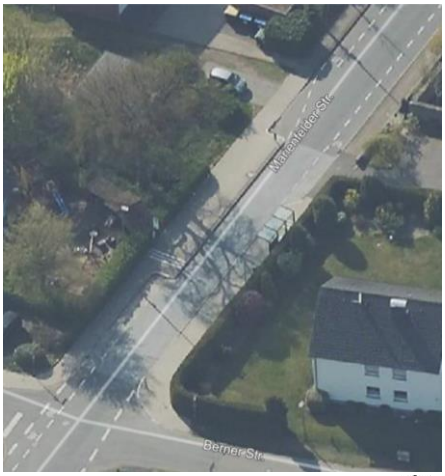 Haltestelle „Berner Straße“ (Schrägluftbild) © Stadt Bielefeld, Amt für Geoinformation und Kataster Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts zumindest in einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. o.). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden.
12	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im östlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 05.11.2023	Von Personen mit Eigentum und dort zur Miete wohnend wird Widerspruch gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 eingelegt. Wenn der Neubau der Gesamtschule an der Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße entsteht, dann wird eine Verstärkung der Lärmbelästigung der Anwohner durch die Schüler befürchtet, wenn diese in den Pausen und Freistunden sich auf dem Pattweg (Hasenpatt) aufhalten. Da viele Schüler sich jetzt schon immer auf dem Pattweg aufhalten, mussten in der Vergangenheit schon mehrmals Sachbeschädigungen am Zaun und Schmierereien an den Carports festgestellt werden. Die Schüler steigen auch oft über die Pforte auf das Grundstück und halten sich (bei Regen)	Vorbehalte und Kritik bzgl. der vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen über die vorliegend geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 hinaus auch weitergehende Fragen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend gelöst bzw. beantwortet werden müssen, da sie konkret Bezug auf die Projektplanung nehmen und somit die Umsetzungsebene betreffen. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung muss zunächst klargestellt werden, dass die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen heute Teil der bestehenden Nachbarschaften ist und es

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		unter dem Carport auf. Im Übrigen wird darauf bestanden, dass die Bäume und Büsche entlang des Pattwegs alle stehen bleiben. Besonders kritisch wird die Parksituation gesehen. Laut der vorliegenden Pläne wird keine Parkmöglichkeiten für die Lehrer gesehen.	– in einer reduzierten Größe in Folge der geplanten Neuausrichtung – auch künftig sein wird. Es ist insofern auch weiterhin zu erwarten, dass sich Schüler/innen außerhalb der Schulzeiten im öffentlichen Raum des Siedlungsumfelds aufhalten werden und dies von Einzelnen als störend empfunden wird. Dies allein kann jedoch in der gegebenen innerstädtischen Lage mit einem gemischten Nutzungsumfeld nicht als besonders problematisch in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung oder das konkret geplante Vorhaben herausgestellt werden. Ebenso ist in diesem Kontext der dargestellte pauschale Vorwurf, dass durch die vorliegend geplante Teilung des Schulstandorts eine besondere Belästigung einzelner Nachbarn verstärkt wird und hierfür i. W. die Schüler/innen der MNG verantwortlich sein werden, insgesamt zurückzuweisen. Dabei wird die thematisierte Problematik der Beschädigung von Grundstückseinfriedungen/Carports aufgrund des Fehlverhaltens von Personen im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt. Diese zweifellos unbefriedigende Situation ist jedoch weder Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung noch wird sie – angesichts der Schilderungen aus der Vergangenheit – durch diese ausgelöst. Es ist vorliegend nicht bekannt, in welchem Ausmaß auch Schüler/innen der MNG für die geschilderten negativen Zustände im erweiterten Schulumfeld verantwortlich sind. Der Standort liegt an einem stark frequentierten ÖPNV-Knoten nahe des Schildescher Ortskerns mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen etc. – in dieser Lage ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen(gruppen) zu der beschriebenen Problematik beitragen können. <u>Lärmauswirkungen im Schulbetrieb</u> Es ist unstrittig, dass mit dem vorliegend ermöglichten Ersatzneubau der MNG eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch die im Vergleich zum bisherigen Sportplatz andersartige Nutzung durch eine Schule entsteht. Derartige gemeinwohlorientierte Nutzungen sind wie jede vergleichbare soziale, kulturelle Nutzung etc. auch Teil städtischen Lebens und der öffentlichen Daseinsvorsorge und in

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			dieser Funktion baurechtlich sowohl in wohn- als auch gemischtgenutzten Gebieten allgemein zulässig; sie stellen in derartigen innerstädtischen Lagen auch keine unzumutbare Nutzung dar. In diesem Kontext sind auch allgemein schulbezogene Lärmauswirkungen (z. B. Schulklingel, Nutzung des Pausenhofs, Schulweg) zu bewerten und im „üblichen Rahmen“ regelmäßig als sozialadäquat hinzunehmen. Dem Interesse der Nachbarschaften vor entsprechenden Geräuscheinwirkungen umfassend geschützt zu werden, kommt insofern bei der Beurteilung der Lärmbetroffenheit ein geringeres Gewicht zu. Zudem liegt das betroffene Mehrfamilienhaus innerhalb eines Mischgebiets, in dem (anders als in reinen oder auch allgemeinen Wohngebieten) bereits vom Grundsatz her entsprechend höhere Lärmwerte zumutbar sind. Aus den genannten Gründen sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mehrfamilienhäuser an eine bereits vorhandene Lärmquelle (Sportplatz) herangebaut worden sind und deswegen bei der Errichtung der Wohngebäude bereits Schallschutzmaßnahmen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen waren, wird hinsichtlich der schallbezogenen Auswirkungen keine erhebliche Betroffenheit für die östlichen Nachbarschaften gesehen. Darüber hinaus kann auf Basis des der Planung zugrundeliegenden Wettbewerbsergebnisses bereits hinreichend sicher abgeschätzt werden, dass gerade zur östlichen Nachbarschaft hin die wesentlichen mit der Schulnutzung verbundenen Geräuschquellen, die vom Pausenhof und dem Aufenthalt der Schüler/innen im Freien zu erwarten sind, mit der Platzierung des Schulhauses im Osten der Teilfläche gut abgeschirmt werden können. Aufenthaltsbereiche zwischen Schulhaus und „Hasenpatt“ sind zudem nicht vorgesehen – die Flächen dort sind i. W. für Rettungswege u. Ä. erforderlich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Gesamtschulstandort seit Jahrzehnten in Nachbarschaft zu festgesetzten reinen und allgemeinen Wohngebieten „funktioniert“. Warum eine infolge der Neuausrichtung geringer dimensionierte Schule in Nachbarschaft zu

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			einem weniger lärmsensiblen Mischgebiet eine besondere Lärmproblematik verursachen sollte, ist auch deswegen nicht nachvollziehbar. Angesichts der gegebenen planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der schon weitgehend bekannten Ausführung des Vorhabens ist nicht erkennbar, dass infolge der Planung schulnutzungsbedingte Geräusche entstehen werden, die über ein „normales“ Maß hinausgehen könnten. Die bisherige Bewertung einer schalltechnisch verträglichen Umsetzung des neuen Schulstandorts wird insgesamt bestätigt. <u>Übergang Schulgelände/„Hasenpatt“</u> Die entlang des „Hasenpatts“ vorhandenen hochgewachsenen Bäume können zu großen Teilen erhalten und im Zusammenhang mit der Außenanlagengestaltung ggf. auch durch Ersatzpflanzungen ergänzt werden. Im Bebauungsplan werden die als sicher zu erhaltenden Bäume entsprechend zum Erhalt festgesetzt. Die bisherige Baumkulisse verbleibt insofern weitgehend unverändert, ebenso wie der in das Plangebiet einbezogene „Hasenpatt“, der zudem im Zuge der Umsetzung auch eine gewisse Aufwertung erfahren soll. Das Konzept des Schulneubaus sieht auf der Umsetzungsebene grundsätzlich eine Öffnung zum Stadtteil vor. Daher werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen. Die Prüfung der Notwendigkeit von Einfriedungen kann damit auf Umsetzungsebene weiterverfolgt werden. Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen soll das Schulgrundstück entlang des „Hasenpatts“ durch einen Zaun eingefriedet werden. Gemäß Bebauungsplan sind entsprechende Einfriedungen generell zulässig und umsetzbar. Darüber hinaus soll der „Hasenpatt“ durch eine neue Pflasterung und zusätzliche Beleuchtung aufgewertet werden. <u>Lehrerstellplätze</u> Die Belange des ruhenden Verkehrs sind in den offengelegten Planunterlagen thematisiert worden (s. dort v. a. Planbegründung, Kapitel 5.3). Stellplätze für Lehrer/innen werden in der erforderli-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			chen Größenordnung auf dem südlichen Teilgrundstück umgesetzt; der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Diese Vorgehensweise wird auch weiterhin als sachgerecht bewertet. Diesbezügliche Kritik an der vorliegenden Planung wird daher zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen kann die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt** werden.
13	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im östlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 05.11.2023	Eine Person, ebenfalls wohnhaft in einem der Häuser östlich benachbart zum Plangebiet, schließt sich in vollem Umfang bezüglich des Widerspruchs gegen den Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 der lfd. Nr. 12 an.	Der nicht weiter konkretisierte Widerspruch gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung wird **zur Kenntnis** genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahme zur lfd. Nr. 12 wird verwiesen.
14	*s. lfd. Nr. 8c*		
15	BUND, Kreisgruppe Bielefeld, Schreiben vom 08.11.2023	Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Ersatzneubaus der Martin-Niemöller-Gesamtschule in Schildesche schaffen. Zur Notwendigkeit und den Details des geplanten Schulneubaus könne sich der Natur- und Umweltschutzverband nicht äußern. Mit dem massiven Eingriff in eine innerstädtische, klimawirksame Grünfläche sind aber vom BUND vertretene Belange betroffen. Es wird festgestellt, dass der BUND erstmals mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen. Das zu einem Zeitpunkt, zu dem offenbar schon Vorentscheidungen für den Bau dieses Schulgebäudes an dieser Stelle und in der laut Bebauungsplan vorgesehenen Größe gefallen sind. In Anbetracht des Eingriffs sieht der BUND im Sinne der Belange von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz grundlegenden Änderungsbedarf. Es wird aus diesem Grund für fragwürdig gehalten, dass erst zu einem solch späten Zeitpunkt im Planungsverfahren für ein solch bedeutsames Projekt die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt wird. Dies hätte aus Sicht des BUND viel frühzeitiger erfolgen müssen. Schon bei der Vorentscheidung für diesen Standort hätte eine solche Beteiligung und eine öffentliche Erörterung ermöglicht werden müssen.	Vorbehalte und Kritik an der vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen, aus den nachfolgenden Gründen aber nicht geteilt. <u>Beteiligungsmöglichkeiten</u> Die grundlegenden Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind im BauGB geregelt. Umweltverbände haben in derartigen Verfahren – wie jeder Bürger/jede Bürgerin – die Möglichkeit, entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Darüber hinausgehende spezielle Beteiligungsrechte bestehen dagegen nicht. Anders als es für Nachbarkommunen sowie für Fachbehörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 (2), 4 BauGB vorgesehen ist, kann der BUND daher nicht erwarten, über ein aktuelles Planverfahren gesondert informiert zu werden. Auch hiervon unbenommen kann die Kritik bzgl. fehlender Kenntnisse über das Vorhaben bzw. fehlender Möglichkeiten, hierzu Stellung zu beziehen, nicht nachvollzogen werden. Über das Vorhaben „Ersatzneubau für die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG)“ wird in den politischen Gremien bereits seit 2016 beraten und seither angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Bielefeld sowie der hiermit verbundenen schwierigen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Eingriff in eine bedeutsame, klimawirksame Grünfläche Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausweislich des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Bielefeld um eine besonders wertvolle, klimawirksame städtische Grünfläche. Das dort vorhandene Sportfeld ist umgeben von einem dichten Baumbestand von überwiegend heimischen Baumarten. Nach dem Online-Kartendienst der Stadt wurden dort über 120 Einzelbäume folgender Baumarten kartiert: Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Winter-Linde, Hainbuche, Gemeine Esche, Sand-Birke, Berg-Ahorn, Vogelbeere, Baumhasel, Schwedische Mehlbeere, Silber-Ahorn, Amerikanische Roteiche, Gemeine Robinie, Gewöhnliche Platane. *Abb. 1: Kartierter Baumbestand. Quelle: Online-Kartendienst Stadt Bielefeld* Die große Bedeutung der Grünfläche bzw. besonders des Baumbestands für das Stadtklima geht aus der Planungshinweiskarte Stadtklima hervor. Die Fläche wird danach bei der Schutzwürdigkeit von Frei- und Grünflächen mit der „Ersten Schutzpriorität“ ausgewiesen. 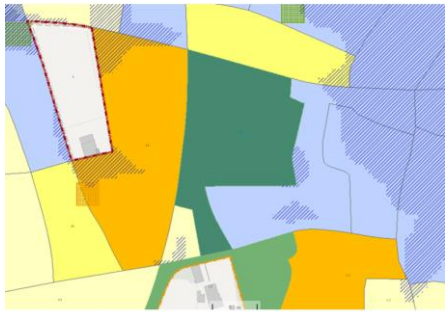 *Abb. 2: Planungshinweiskarte Stadtklima: Der Planbereich wird mit der dunkelgrünen Farbe bei der Schutzwürdigkeit von Frei- und Grünflächen mit der „Ersten Schutzpriorität“ bewertet. Quelle: Online-Kartendienst Stadt Bielefeld* Wie bedeutsam diese Fläche für das lokale Klima in den anliegenden Siedlungsgebieten ist, zeigt die Karte der Klimaanalyse Nacht. Im Nahbereich liegen	Entscheidungsprozesse auch regelmäßig in der örtlichen Presse berichtet. Die für die angestrebte zukunftsfähige Neuausrichtung der MNG wesentlichen Weichenstellungen/Grundsatzentscheidungen (v. a. Sanierung vs. Ersatzneubau, Standortentscheidung, Schulkonzept) sind schon im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt. Die Ergebnisse eines darauf basierenden Realisierungswettbewerbs wurden im September 2019 auch im Technischen Rathaus öffentlich ausgestellt. Der Beschluss zur Einleitung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde im Mai 2021 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgte im August 2021. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 im Foyer des Technischen Rathauses sowie im Internet eingesehen werden. Zusätzlich hatte die Öffentlichkeit am 01.09.2021 bei einem Unterrichtungs- und Erörterungstermins im Forum der MNG die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Fragen zu den Planungen zu stellen. Über die Zwischenergebnisse des Planverfahrens wurde in den politischen Gremien zuletzt im August/September 2023 in öffentlicher Sitzung beraten und im Ergebnis der Entwurf als Grundlage für die Beteiligung gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB freigegeben. Parallel zum Bauleitplanverfahren waren auch die begleitenden Konzepte und Planungen (z. B. Verkehr, Freiraumgestaltung, konkretisierte Objektplanung) Gegenstand der politischen Beratungen. Darüber hinaus wurden die Planungen auch in zahlreichen Sitzungen der Bezirksvertretung Schildesche von Bürger/innen in der Einwohnerfragestunde thematisiert. Es ist insofern festzuhalten, dass hinreichend Möglichkeiten bestanden haben,

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		aufgrund dichter Bebauung ausgesprochene Wärmeinseln, die von der benachbarten abkühlenden Grünfläche profitieren. 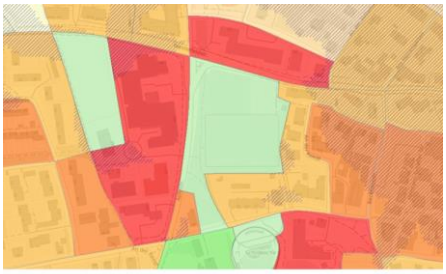 *Abb. 3: Klimaanalyse Nacht – Ist-Zustand, Wärmeinseln im Nahbereich. Quelle: Online-Kartendienst Stadt Bielefeld* Der Baumbestand der Grünfläche soll bei Umsetzung der Baumaßnahmen bis auf 5 Einzelbäume am östlichen Rand weitgehend beseitigt werden. Nur in geringem Umfang sind an Ort und Stelle laut vorliegendem Plan Ersatzpflanzungen geplant. Damit würde die Grünfläche ihre positive Wirkung auf das Stadtklima im Stadtbezirk bzw. im Wohnviertel weitgehend verlieren. Klimaverträglich ist diese Baumaßnahme damit nicht. Eine Überprüfung der Klimaverträglichkeit hat nach Sichtung der Unterlagen offenbar gar nicht stattgefunden, konnte damit auch nicht in die Abwägung einfließen. Obwohl der Rat der Stadt schon 2019 ein Klimaanpassungskonzept und den Klimanotstand beschlossen hat. Danach sind die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung bei allen Planungen zu berücksichtigen. Es wird festgestellt, dass nach wie vor politische Vorgaben in Bauplanungen nicht umgesetzt werden und stadteigene Daten- und Kartengrundlagen ignoriert werden. Es werden deshalb folgende Fragen an Rat und Verwaltung gerichtet: - Wie wurden bei der Entscheidung für den Schulneubau die Belange von Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt? - Wurde dabei die Klimawirksamkeit der betroffenen Grünflächen untersucht und bewertet? - Wie wurden diese Belange bei der Abwägung der baulichen Entwicklung des Schulstandorts berücksichtigt? - War der Neubau an dieser Stelle wirklich alternativlos? - Hätte nicht z. B. durch die Planung von	sich zu den vorliegenden Planungen zu äußern, was in unterschiedlicher Art und Weise durch sehr viele Bürger/innen auch wahrgenommen worden ist. Die Behauptung des BUND, erstmalig und zu spät die Möglichkeit erhalten zu haben, zu den Planungen Stellung zu nehmen, wird daher begründet zurückgewiesen. <u>Planungsanlass: Erfordernis Ersatzneubau und Standortteilung</u> Das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie die hiermit verbundenen Grundsatzdiskussionen und -entscheidungen sind unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt und im politischen Rahmen entschieden worden. (s. o.). Dem vorausgegangen war eine schulpolitische Richtungsentscheidung zur künftigen Kapazität der MNG, nach der das bisherige achtzügige Schulsystem aus pädagogischer Sicht als nicht (mehr) funktional und zeitgemäß bewertet wurde. Gemäß der politisch beschlossenen und durch die Bezirksregierung Detmold genehmigten Verkleinerung der Schule auf eine Sechszügigkeit war bei den Vorplanungen zu künftigen Raum- und Platzbedarfen das im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossene Raumprogramm („Bielefelder Modell“) bzw. das sich aus der Schulbauberatung (Phase Null) entwickelte Strukturkonzept zugrunde zu legen. Im Sinne der Klarstellung und Vollständigkeit wird nochmals festgehalten, dass aufgrund der mit einer Sanierung des alten Schulgebäudes verbundenen überwiegenden Nachteile, die sowohl pädagogische als auch bauliche, denkmalrechtliche, energetische, technische und wirtschaftliche Aspekte umfassen, die Option einer Sanierung schon frühzeitig ausgeschlossen wurde. Diesbezüglich wird insbesondere darauf verwiesen, dass auf Veranlassung des Planverfassers der heutigen MNG für das Gebäude eine denkmalrechtliche Veränderungssperre gilt und das bestehende umfassende Urheberrecht auf eine Verhinderung der „Entstellung des Originalent-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		drei Vollgeschossen flächensparender und naturschonender gebaut werden können? - Ist für die benötigte Busanbindung die Fällung aller Bäume an der Apfelstraße alternativlos? Anregungen für mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Der Baumbestand im Bereich des Baufelds für die neuen Schulgebäude hat wie beschrieben ausweislich des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Bielefeld eine hohe Relevanz für die klimatischen Bedingungen in den umliegenden Wohnquartieren. Die Wichtigkeit dieser Funktion des Baumbestands für Wohlbefinden und Gesundheit der hier lebenden Menschen nimmt angesichts des fortschreitenden Klimawandels in den nächsten Jahrzehnten noch deutlich zu. Es ist deshalb notwendig, eine Verschlechterung der Situation durch den Schulneubau zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten folgende Grundsätze eingehalten werden: - Es dürfen nur Bäume gefällt werden, die aus bautechnischen Gründen nicht erhalten werden können. - Besonders an der Apfelstraße sollte für die dort geplante Busanbindung der Erhalt von Bäumen geprüft werden. Das dort alle Bäume gefällt werden sollen, ist u.a. nicht zwingend und plausibel. - Für gefällte Bäume sind ortsnah Ersatzbäume im Verhältnis 1:3 zu pflanzen. Nur so besteht die Chance, dass ihre klimaregulierende Wirkung in etwa 20 Jahren den gefällten Baumbestand ausgleicht. Sofern nicht alle Neupflanzungen ortsnah untergebracht werden können, sind andere Standorte in von Überhitzung bedrohten Wohnbereichen zu finden. Grundlage hierfür sind das Klimaanpassungskonzept und das in Arbeit befindliche Straßenbaumkonzept. - Die notwendigen Baumfällungen und die Neupflanzungen sollen zeitnah, öffentlich und transparent kommuniziert werden. - Eine Versiegelung und Asphaltierung der Schulflächen muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Böden und Restfreiflächen sollten nach den Maß-	wurfs“ abstellt. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Sanierung nur ohne Veränderung der Bausubstanz umgesetzt werden könnte. Der Altbau erfüllt in seiner viel zu großen Flächenausdehnung aber weder die Anforderungen an das beschlossene pädagogische Konzept für eine zeitgemäße sechszügige Gesamtschule noch kann er aufgrund seiner Grundkonstruktion als Stahlbetonskelettbau hinreichend energetisch ertüchtigt und saniert werden, um aktuelle Standards zu erfüllen. Eine langfristige und nachhaltige Neuausrichtung der MNG kann im Rahmen des geltenden Denkmal- und Urheberrechts insofern nur durch den zustimmungsfreien Abriss des Altgebäudes erreicht werden. Im Vorfeld ebenso umfassend erörtert wurde die auf dieser Grundsatzentscheidung basierende Frage zur Aufteilung des Gesamtschulkomplexes auf zwei Teilstandorte. Dabei wurde die mit einem ausschließlichen Abriss und Neubau auf dem Südgrundstück zwangsweise erforderliche mehrjährige Interimslösung als autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten mit Container-Lösungen bei anderen (kleineren) Schulbaumaßnahmen bereits zum damaligen Zeitpunkt mehrheitlich abgelehnt. Dagegen sprachen insbesondere die hiermit über mehrere Jahre verbundenen pädagogischen und organisatorischen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Auf die hierzu in den Jahren 2016–2019 erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG (hier v. a. auf die Standortentscheidung im Rat 2018 sowie den Realisierungswettbewerb 2019) wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. auf der vorliegenden Plangebietsfläche ermöglichen soll.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		stäben zur Schwammstadt entwickelt werden. - Bei der Planung und Umsetzung sollten Klimafolgenmanager/innen der Stadt eingebunden werden. Um diese Grundsätze im Projektverlauf sicher zu erfüllen, sollten folgende Abläufe eingehalten werden: - Eine komplette Baufeldräumung bevor eine Detailplanung für die Baugruben, die Materiallager, Baustraßen, Parkplätze oder die neuen Bushaltestellen vorliegt, ist auszuschließen. So kann im Planungsverlauf oder im Bauablauf geprüft werden, ob einzelne Bäume durch Planungsanpassungen im Detail oder baulich durch Handschachtung, Wurzelvorhänge oder andere Sicherungsmaßnahmen doch noch erhalten werden können. - Die neuen Baumstandorte sollten bereits zum Zeitpunkt der Fällaktionen definiert sein und kommuniziert werden. Dies dient der Transparenz und der Glaubwürdigkeit. - Alle wesentlichen Informationen zum Umgang mit dem Baumbestand und den Neuanpflanzungen sollen dem Naturschutzbeirat zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Auch dies dient der Transparenz und fördert die Kommunikation. Dass im Sinne der Klimawirksamkeit die Begrünung aller geeigneten Dachflächen festgesetzt wird, wird begrüßt. Im Sinne der Klimaziele sollte ergänzend auch die Nutzung der Dachflächen für Fotovoltaik festgesetzt werden, wie es aktuell bei neuen Bebauungsplänen der Stadt Praxis ist. Dachbegrünung und PV schließen sich nicht aus. Es wird darum gebeten, bei künftigen vergleichbaren Planungen die Natur- und Umweltschutzverbände frühzeitiger zu beteiligen.	<u>Eingriff in „Grünfläche“/Stadtklima</u> Das Klimaanpassungskonzept stellt eine Planungshilfe und Abwägungsgrundlage u. a. bei Bauleitplanungen dar. Es liefert fachliche Bewertungsgrundlagen und zeigt Möglichkeiten der Klimaanpassung auf, enthält aber keine strikt einzuhaltenden Vorgaben. Darüber hinaus können die für die gesamtstädtische Ebene generalisierten Ergebnisse des Konzepts maßstabs- und methodikbedingt nicht alle kleinräumigen Gegebenheiten abbilden, so dass ein einzelfallbezogener Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort bei der Bewertung regelmäßig erforderlich ist. Nach dem Klimaanpassungskonzept werden von der Kategorie „Grün- und Freiflächen 1. Schutzpriorität“ sämtliche Leitbahnen und Luftaustauschbereiche, die für die Kaltluftzufuhr in den Wirkraum eine sehr hohe Bedeutung aufweisen, sowie Wälder und öffentliche Parkanlagen wegen der guten fußläufigen Erreichbarkeit und hohen Kühleffekte durch Schatten spendende Bäume/Gehölze erfasst. Der klimaökologische Hauptausgleichraum wird dabei aus innerstädtischen oder stadtnahen, frei zugänglichen Grünflächen mit größtenteils hohem thermischem Aufenthaltskomfort auch während Hitzeperioden gebildet. Diese Flächen können kostenfrei von der gesamten Stadtbevölkerung innerhalb von fünf Gehminuten für die Hitzeentlastung am Tage aufgesucht werden und weisen in diesem Kontext eine sehr hohe Erholungs- und Aufenthaltsqualität auf. Bei der konkreten Einzelfallbetrachtung für das Plangebiet zeigt sich, dass diese Einstufung für die vom Plangebiet erfasste Fläche weder mit Blick auf ihre planungsrechtliche Funktion noch auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffend ist. Der Standort ist seit Jahrzehnten für eine schulische Nutzung im Zusammenhang mit der Gesamtschule vorgesehen, ohne dass weitergehende Vorgaben zur baulichen Ausnutzbarkeit geregelt werden – sowohl auf der übergeordneten FNP- als auch auf der konkreten Bebauungsplan-Ebene wird der Bereich für schulbezogene Gemeinbedarfsfunktionen (Hallenbad bzw. Schulsportfläche) gesichert; vorhandene Bäume sind dabei weitgehend

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			unberücksichtigt geblieben. Seit seiner Errichtung Ende der 1970er Jahre wird der Sportplatz zweckgebunden je nach Bedarf unterschiedlich intensiv genutzt und ist nicht frei zugänglich. Des Weiteren ist für Stellplätze über die umgesetzte P&R-Stellfläche hinaus der gesamte Bereich südlich der Westerfeldstraße zwischen „Hasenpatt“ und Apfelstraße auf einer Tiefe von ca. 15–20 m planungsrechtlich gesichert. Ebenso wird die westliche Grünverbindung schon seit Jahrzehnten für eine potenzielle Stadtbahntrasse freigehalten. Die mit der Bewertungszuordnung „Grün- und Freiflächen 1. Schutzpriorität“ verbundene Ausgleichs- und Erholungsfunktion kann die Fläche insofern nicht übernehmen. Nach den thematischen Planungshinweiskarten zum Stadtklima kommen der Fläche auch keine wesentlichen Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet oder für den Luftaustausch zu. Richtig ist, dass die vom Plangebiet erfasste Freifläche angesichts des vorhandenen Gehölzbestands und der 2017 erfolgten Umgestaltung des Sportplatzes in einen Rasenplatz einen gewissen Grünflächencharakter aufweist und ihr damit aktuell u. a. auch kleinräumig positive klimabezogene Wirkungen zukommen. Die mit der Umsetzung des Schulersatzneubaus und mit den ergänzenden verkehrlichen Maßnahmen verbundene Versiegelung der Fläche, der Verlust von Gehölzen etc. sowie der hiermit u. a. auch in Verbindung stehende Verlust einer sich aktuell lokalklimatisch günstig auswirkenden Fläche ist insofern unstrittig und in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Ergänzend muss diesbezüglich aber festgehalten werden, dass – auch wenn vorliegend planbedingte Eingriffe im Bereich des aktuell wenig genutzten Sportplatzes erfolgen und zu einer Änderung des Grünflächencharakters führen – bzgl. der hiermit verbundenen Bewertung insbesondere bei der Betroffenheit der Belange Umwelt- und Klimaschutz der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau MNG“ bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die er-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			schließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung v. a. dem Umwelt- und Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen. Mit der künftigen Bebauung der Fläche im Zuge der Neuausrichtung des Schulstandorts der MNG sowie den darüber hinaus notwendigen Verkehrsanlagen wird sich der Charakter der Fläche insgesamt verändern. Die hiermit in Verbindung stehenden Auswirkungen auf die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die in der Stellungnahme v. a. thematisierten klimabezogenen Belange auf Kapitel 6.6). In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass die Notwendigkeit für die ergänzend zur festgesetzten Dachbegrünung angeregte zwingende Vorgabe der solarenergetischen Nutzung der Dachflächen vorliegend weiterhin nicht gesehen wird. Der Bebauungsplan soll angesichts der sowohl unter technischen Aspekten als auch hinsichtlich der Gesetzgebung aktuell sehr dynamischen Entwicklungen im Energie- und Wärmebereich langfristig Bestand haben – eine pauschale Vorgabe zur Umsetzung von PV-Anlagen für den vorliegend geplanten Sonderbau ist hier städtebaulich nicht sinnvoll. Hiervon unbenommen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsetzung eine anteilige Belegung von Dachflächen durch PV-Module unter Berücksichtigung der technischen und energetischen Erfordernisse und Möglichkeiten erfolgen wird (s. auch Begründung, Kapitel 5.7, 6.6). Die grundlegend geäußerte Kritik an der Nichtberücksichtigung klimabezogener Belange wird zurückgewiesen. <u>Verlust der Bäume im Bereich neuer Bushaltestellen</u> Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Hierzu wird auf die umfangreichen fach-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			gutachterlichen Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel verwiesen; Gutachten und Bewertungen dieser Ergebnisse waren Gegenstand der offengelegten Entwurfsunterlagen (s. Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 und Bebauungsplanbegründung Kapitel 5.3). Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/ Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung der Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der MNG dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützen soll. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Konkrete Details zur Ausgestaltung von Haltestellen und Wegeführungen sind Gegenstand der späteren Ausbauplanung. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts zumindest in einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. o.). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. <u>Geschossigkeit und Schulfreiflächengestaltung:</u> Die kritisierende Fragestellung bzgl. einer flächensparenderen und naturschonenderen Umsetzung von drei Vollgeschossen ist nicht nachvollziehbar. Ergänzend zu den hier bereits dargelegten Abwägungsvorschlägen zur Stellungnahme des BUND ist darauf hinzuweisen, dass die Planung im Sinne einer flächensparenden Bebauung mehrgeschossige Baukörper vorsieht – das

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Schulhaus im Osten mit drei Nutzungsebenen und der „Turm“ im Nordwesten mit fünf Geschossebenen. Geländeabhängig werden Teile des Gesamtkomplexes auch unterhalb der Geländeoberfläche liegen (s. Sockelgeschoss) und oberirdisch als Schulhof inkl. Bepflanzung, Regenrückhaltung etc. (s. o.) gestaltet. Zu den Details wird auch hier auf die Planbegründung verwiesen (s. dort v. a. Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6.6). <u>Ersatzpflanzungen/Baumschutzsatzung</u> Die weitergehenden Anregungen bzgl. Baumerhalt und Ersatzpflanzung betreffen vorrangig Regelungsinhalte einer seit 2022 wirksamen kommunalen Satzung und somit geltendes Ortsrecht. Die politisch beschlossene Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld ist für den Großteil der von der vorliegenden Planung betroffenen Bäume relevant und somit im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Danach ist es verboten, nach der Satzung geschützte Bäume zu entfernen, sofern keine Voraussetzungen für Ausnahmen und/oder Befreiungen vorliegen; Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen werden dort verbindlich geregelt. Das Erfordernis für Ersatzpflanzungen, die über das gemäß kommunaler Satzung geforderte Maß hinausgehen, besteht nicht. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte 8 Bäume im Bebauungsplan). Für die darüber hinaus betroffenen 86 geschützten Bäume, die nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung nicht erhalten werden können, sind gemäß § 9 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen in gleicher Anzahl zu erbringen. Hiervon können die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegebenen 10 anzupflanzenden Bäume auf der künftigen Gemeinbedarfsfläche nach den Mindestvorgaben der Satzung umgesetzt werden. Hinsichtlich geeigneter Standorte für die verbleibenden Ersatzpflanzun-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			gen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen – für diese wird eine entsprechende Verpflanzung im Zuge der späteren Vorhabenumsetzung weiterverfolgt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Erforderlichkeit und Entscheidung zur Einbindung des Naturschutzbeirats über das Umweltamt als zuständiges Fachamt erfolgt. <u>Sonstiges</u> Aufgaben zu den Themen Klimafolgen/ Klimaanpassung werden durch das Umweltamt wahrgenommen. Die weiteren angeregten möglichen Vermeidungsmaßnahmen, Vorschläge für Projektabläufe etc. betreffen die Umsetzungsebene und werden zur umfassenden Information an die Bauausführenden weitergeleitet. Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden hierfür nicht erforderlich. Zusammenfassend wird die Stellungnahme aus den dargelegten Gründen insgesamt **zurückgewiesen**.
16	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im östlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 08.11.2023	Von Personen mit Eigentum in einem der Häuser östlich benachbart zum Plangebiet wird mitgeteilt, dass sie durch die Veränderungen vor allem Richtung Osten betroffen sind. Sie äußern Sorgen, dass der Padweg (Hasenpatt) noch stärker als jetzt von Schülern frequentiert und vor der Schule, in Pausen oder nach der Schule zum Aufenthalt genutzt wird. Schon jetzt gehen die Schüler häufig über die Abgrenzungszäune auf das Gelände der anschließenden Privatgrundstücke, halten sich im Carport auf. Die Rückseite des Carports ist mit Graffiti beschmiert und es hat auch bereits Zerstörungen/Vandalismus am Zaun gegeben.	Die Vorbehalte gegenüber der Planung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die vorliegende Bauleitplanung nur bedingt; überwiegend werden Fragen der konkreten Projektplanung thematisiert und damit Gegenstand der Umsetzungsebene sind. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung muss zunächst klargestellt werden, dass die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen heute Teil der bestehenden Nachbarschaften ist und es – in einer reduzierten Größe in Folge der geplanten Neuausrichtung – auch künftig

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Den Planungen könne nicht entnommen werden, inwieweit es Ausgänge auf der Ostseite gibt, die zum Beispiel in den Pausen genutzt werden können. In jedem Fall „so steht es auch in den offiziellen Kommentaren“ ist zukünftig von einer verstärkten Nutzung des Padwegs auszugehen. Es werde deshalb beantragt, um weiteren Vandalismus und unerlaubtes Betreten der Grundstücke und angrenzenden Carports zu verhindern, im Rahmen der gesamten Baumaßnahmen auch einen Schutz (hoher Zaun, gemauerte Wand etc.) auf der Ostseite des Padwegs (Hasenpatt) hin zu den Gärten der anliegenden Häuser vorzunehmen. Es scheint nur so möglich zu sein, die genannten Probleme in den Griff zu bekommen. Im Rahmen der Gesamtbaumaßnahmen wäre diese zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Häuser sicherlich planerisch unproblematisch und kostenseitig vernachlässigbar.	sein wird. Es ist insofern auch weiterhin zu erwarten, dass sich Schüler/innen außerhalb der Schulzeiten im öffentlichen Raum des Siedlungsumfelds aufhalten werden und dies von Einzelnen als störend empfunden wird. Dies allein kann jedoch in der gegebenen innerstädtischen Lage mit einem gemischten Nutzungsumfeld nicht als besonders problematisch in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung oder das konkret geplante Vorhaben herausgestellt werden. Dabei wird die thematisierte Problematik (Graffiti, Beschädigung von Grundstückseinfriedungen etc.) aufgrund des Fehlverhaltens von Personen im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt. Diese zweifellos unbefriedigende Situation ist jedoch weder Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung noch wird sie – angesichts der Schilderungen aus der Vergangenheit – durch diese ausgelöst. Es ist vorliegend nicht bekannt, in welchem Ausmaß auch Schüler/innen der MNG für die geschilderten negativen Zustände im erweiterten Schulumfeld verantwortlich sind. Der Standort liegt an einem stark frequentierten ÖPNV-Knoten nahe des Schildescher Ortskerns mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen etc. – in dieser Lage ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen(gruppen) zu der beschriebenen Problematik beitragen können. Hinsichtlich der wesentlichen Fragestellungen Nutzung Freiflächen im Osten und Gestaltung Übergang „Hasenpatt“ ist mit Blick auf den Bebauungsplan festzuhalten, dass die entlang des „Hasenpatts“ vorhandenen hochgewachsenen Bäume zu großen Teilen erhalten und im Zusammenhang mit der Außenanlagengestaltung ggf. auch durch Ersatzpflanzungen ergänzt werden können. Im Bebauungsplan werden die als sicher zu erhaltenden Bäume entsprechend zum Erhalt festgesetzt. Die bisherige Baumkulisse verbleibt insofern weitgehend unverändert, ebenso wie der in das Plangebiet einbezogene und bestandsorientiert gesicherte „Hasenpatt“. Weitergehende Regelungen werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Insbesondere werden Vorgaben zu hohen Zäunen, gemauerten Wänden u. Ä. nicht als erforderlich

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (hohe Bäume, schmaler Weg mit öffentlicher Bedeutung als verbindende Wegbeziehung zwischen Westerfeldstraße/An der Reegt und Wanderweg) auch nicht als angemessen bewertet. Zudem sieht das Konzept des Schulneubaus auf der Umsetzungsebene grundsätzlich eine Öffnung zum Stadtteil vor; Detailplanungen u. a. zur konkreten Gestaltung von Einfriedungen werden darauf abgestimmt im Zuge der Freianlagenplanung weiterverfolgt. Auf Basis des der Planung zugrundeliegenden Wettbewerbsergebnisses sowie der parallel erfolgenden Objekt- und Freiraumplanungen kann aber bereits hinreichend sicher abgeschätzt werden, dass gerade zur östlichen Nachbarschaft hin die wesentlichen mit der Schulnutzung verbundenen Geräuschquellen etc., die vom Pausenhof und dem Aufenthalt der Schüler/innen im Freien zu erwarten sind, mit der Platzierung des Schulhauses im Osten der Teilfläche gut abgeschirmt werden können. Mit Ausnahme der Wegeoption im Südosten sind entlang der südlichen Grundstücksgrenze in Richtung Forum/Plaza auf der östlichen Seite der Schulfläche – insbesondere auch mit Blick auf die Anwohner dort und den angestrebten Erhalt der Bäume – keine Zugänge, Aufenthaltsbereiche etc. geplant. Die auf Umsetzungsebene im Südosten vorgesehene Zugänglichkeit auf das Schulgrundstück wird seitens der Fachämter und im Verkehrsgutachten als zwingend erforderlich angesehen und soll für eine angemessene Erreichbarkeit des Standorts über die vorhandenen öffentlichen Wege auch angeboten werden. Ergänzend wird mit Blick auf die Objektplanung darauf hingewiesen, dass die Lichthöfe mit Möglichkeiten für themenbezogene Arbeiten (Schulgarten ö. Ä.) nur über die Klassen- und Fachräume begangen und unter Aufsicht von Lehrpersonal genutzt werden können – die dort berücksichtigten Gebäudeausgänge sind nicht zur täglichen Nutzung vorgesehen. Die Flächen zwischen Schulhaus und „Hasenpatt“ sind i. W. für Rettungswege u. Ä. erforderlich und insofern entsprechend freizuhalten.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen soll das Schulgrundstück entlang des „Hasenpatts“ ergänzend zu den Gehölzen durch einen Zaun eingefriedet werden. Darüber hinaus soll der „Hasenpatt“ durch eine neue Pflasterung und zusätzliche Beleuchtung aufgewertet werden. Dies kann ggf. dazu beitragen, dass unkontrollierte Handlungen (Stichwort Sachbeschädigungen) im Übergang zu den privaten Grundstücken eingeschränkt werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen wird die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt**.
17	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im nördlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 08.11.2023	Als Bewohner von Schildesche und Nutzer der Infrastruktur dieses Stadtteils sind die Einwendenden zutiefst beunruhigt über die sich abzeichnenden negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität aller Bewohner und Nutzer des Bezirks. Seit Gründung der Gesamtschule gab es am bisherigen Standort einen geschützten Bereich, der ein unproblematisches Miteinander ermöglichte. Mit Beendigung des Präsenzunterrichts nach Corona zeigten sich erste spürbare Veränderungen im Verhalten der Schüler. Zusammen mit den Auswirkungen des Neubaus, der Klimaveränderung, des allgemeinen Wandels ergeben sich für die Zukunft aller Voraussicht nach in hohem Maße folgende Probleme, die heute schon ständig zunehmend beobachtet werden können. 1. Klima - Zunehmende Versiegelung von Flächen, insbesondere des Sportplatzes, der ursprünglich als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen worden ist - Entsprechend dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld gelten auch in Schildesche einzelne Bereiche als klimapolitisches Risikogebiet - Radikale Abholzung, die durch Neuanpflanzung nicht ausgeglichen wird - Dadurch verstärkter Temperaturanstieg außerhalb und innerhalb von Gebäuden - Viel stärkere Umweltbelastung durch Neubau als durch Umbau auch bei Einhaltung ökologischer Standards	Die umfassende Kritik wird zur Kenntnis genommen, die dazu aufgeführten Gründe und Behauptungen, die nur teilweise die vorliegende Bauleitplanung betreffen, werden mit Bezugnahme auf die nachfolgenden Ausführungen aber **zurückgewiesen**. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung muss zunächst klargestellt werden, dass Schulen als gemeinwohlorientierte Nutzungen sowohl in wohn- als auch gemischtgenutzten Gebieten allgemein zulässig, umfeldverträgliche und wie jede vergleichbare soziale, kulturelle Nutzung etc. auch Teil städtischen Lebens und der öffentlichen Daseinsvorsorge sind. Die Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen ist heute und wird – in einer reduzierten Größe in Folge der Neuausrichtung – auch künftig Teil der bestehenden Nachbarschaften sein. Sie stellt auch auf dem neuen Teilstandort weder eine unzumutbare Nutzung dar (z. B. aufgrund von Lärm, durch sich im öffentlichen Raum aufhaltende Schüler/innen, Müll) noch wird sie die Lebensqualität im Bezirks negativ beeinflussen oder eine besondere Betroffenheit der Bewohner/innen von Altenheimen, von Kindern in Betreuungseinrichtungen etc. bewirken. Ergänzend ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass ein eventuelles Fehlverhalten von Schüler/innen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		2. Verkehr - Sehr deutlich ansteigende Schülerströme zwischen den beiden Standorten, dadurch zunehmendes Unfallrisiko aller Verkehrsteilnehmer - Ausweitung der Flächen, die zusätzlich als Pausengelände genutzt werden, dadurch Einschränkung der Bewegungsfreiheit der anliegenden Bewohner und aller Bürger, die die Infrastruktur nutzen (Stadtbahn, Busse, Sparkasse, Läden, Imbiss, Anlieger- und Durchgangsverkehr) - Behinderung des Verkehrsflusses, Beeinträchtigung vor allem des Busverkehrs, die pünktliche Anbindung der Busse an die Stadtbahn wird wahrscheinlich beeinträchtigt - Wegfall von öffentlichen Parkplätzen, besonders der Park-and-Ride Plätze - Zunahme des Verkehrs und der Staus auf der Westerfeldstraße 3. Weitere Auswirkungen - Schüler/innen haben weniger Platz und Rückzugsmöglichkeit, Verhaltensauffälligkeiten an den Haltestellen, in der Bahn, in Geschäften, usw. nehmen zu - Problem der Lärmbelästigung und Vermüllung steigt - Besonders schutzbedürftige Personengruppen in der Nähe wie Bewohner von Altenheimen und Kinder in Betreuungseinrichtungen sind besonders betroffen - Die hohe Neuverschuldung belastet alle Bürger finanziell - Durch Zurückstellung mehrerer Bau- und Umbauvorhaben für andere Schulen sind werden andere Schülergruppen benachteiligt. Darüber hinaus bewegt die Frage, wie das frei werdende Gelände in Zukunft genutzt werden soll. Fazit Für die Zukunft wird eine frühzeitige Information zu und Beteiligung an - der konkreten Verkehrsplanung - den Planungsvorhaben für das frei werdende Gelände am Standort 1 der Gesamtschule gewünscht. Für eine möglichst konfliktfreie Kommunikation wäre die Benennung von An-	<u>Klimatische Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, Versieglung und Gehölzverlust</u> Die mit der Umsetzung des Schulersatzneubaus und mit den ergänzenden verkehrlichen Maßnahmen verbundene Versiegelung der Fläche, der Verlust von Gehölzen etc. sowie der hiermit u. a. auch in Verbindung stehende Verlust einer sich aktuell auf das Lokalklima günstig auswirkenden Fläche ist unstrittig. Klarzustellen ist, dass es sich bei dem in Rede stehenden Sportplatz noch nie um eine ausgewiesene ökologische Ausgleichsfläche gehandelt hat. Der Fläche kommen nach der Planungshinweiskarte Stadtklima auch keine wesentliche Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet oder für den Luftaustausch zu. Der Standort ist seit Jahrzehnten für eine schulische Nutzung im Zusammenhang mit der Gesamtschule vorgesehen, ohne dass weitergehende Vorgaben zur baulichen Ausnutzbarkeit geregelt werden – sowohl auf der übergeordneten FNP- als auch auf der konkreten Bebauungsplan-Ebene wird der Bereich für schulbezogene Gemeinbedarfsfunktionen (Hallenbad bzw. Schulsportfläche) gesichert; vorhandene Bäume sind dabei weitgehend unberücksichtigt geblieben. Seit seiner Errichtung Ende der 1970er Jahre wird der Sportplatz zweckgebunden je nach Bedarf unterschiedlich intensiv genutzt und ist nicht frei zugänglich. Des Weiteren ist für Stellplätze über die umgesetzte P&R-Stellfläche hinaus der gesamte Bereich südlich der Westerfeldstraße zwischen „Hasenpatt“ und Apfelstraße auf einer Tiefe von ca. 15–20 m planungsrechtlich gesichert. Ebenso wird die westliche Grünverbindung schon seit Jahrzehnten für eine potenzielle Stadtbahntrasse freigehalten. Festzuhalten ist zunächst, dass – auch wenn vorliegend Eingriffe in den Baumbestand erfolgen – bzgl. der hiermit verbundenen Bewertung insbesondere bei der Betroffenheit klimabezogener Belange der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau MNG“ bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die er-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		sprechpartnern in Stadtverwaltung und Schule sehr wünschenswert.	schließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen. Richtig ist, dass die vom Plangebiet erfasste Freifläche in der Örtlichkeit einen gewissen Grünflächencharakter aufweist und ihr damit u. a. kleinräumig auch positive klimabezogene Wirkungen zukommen. Mit der künftigen Bebauung der Fläche im Zuge der Neuausrichtung des Schulstandorts der MNG sowie den darüber hinaus notwendigen Verkehrsanlagen wird sich der Charakter der Fläche insgesamt verändern. Die hiermit in Verbindung stehenden Auswirkungen auf grünordnungs- und klimabezogene Belange sind im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grün-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			strukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die in der Stellungnahme vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 5.2, 5.9, 6.6). <u>Umbau vs. Ersatzneubau</u> Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der MNG begründet. Der hierfür angestrebte Ersatzneubau für die MNG soll nach den Ergebnissen umfangreicher Voruntersuchungen etc. zu großen Teilen im vorliegenden Plangebiet umgesetzt werden und dort die überwiegenden Funktionen des Schulbetriebs aufnehmen. Die darüber hinaus im Zuge des Ersatzneubaus erfolgenden Entwicklungen auf dem südlichen Teilstandort sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Das Erfordernis eines Ersatzneubaus sowie die hiermit verbundenen Grundsatzdiskussionen und -entscheidungen sind unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt und im politischen Rahmen entschieden worden. Dem vorausgegangen war eine schulpolitische Richtungsentscheidung zur künftigen Kapazität der MNG, nach der das bisherige achtzügige Schulsystem aus pädagogischer Sicht als nicht (mehr) funktional und zeitgemäß bewertet wurde. Gemäß der politisch beschlos-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			senen und durch die Bezirksregierung Detmold genehmigten Verkleinerung der Schule auf eine Sechszügigkeit war bei den Vorplanungen zu künftigen Raum- und Platzbedarfen das im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossene Raumprogramm („Bielefelder Modell“) bzw. das sich aus der Schulbauberatung (Phase Null) entwickelte Strukturkonzept zugrunde zu legen. Aufgrund der mit einer Sanierung des alten Schulgebäudes verbundenen überwiegenden Nachteile, die sowohl pädagogische als auch bauliche, denkmalrechtliche, energetische, technische und wirtschaftliche Aspekte umfassen, wurde die Option einer Sanierung schon frühzeitig ausgeschlossen. Diesbezüglich wird insbesondere darauf verwiesen, dass auf Veranlassung des Planverfassers der heutigen MNG für das Gebäude eine denkmalrechtliche Veränderungssperre gilt und das bestehende umfassende Urheberrecht auf eine Verhinderung der „Entstellung des Originalentwurfs“ abstellt. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Sanierung nur ohne Veränderung der Bausubstanz umgesetzt werden könnte. Der Altbau erfüllt in seiner viel zu großen flächigen Ausdehnung aber weder die Anforderungen an das beschlossene pädagogische Konzept für eine zeitgemäße sechszügige Gesamtschule noch kann er aufgrund seiner Grundkonstruktion als Stahlbetonskelettbau hinreichend energetisch ertüchtigt und saniert werden, um aktuelle Standards zu erfüllen. Eine langfristige und nachhaltige Neuausrichtung der MNG kann im Rahmen des geltenden Denkmal- und Urheberrechts insofern nur durch den zustimmungsfreien Abriss des Altgebäudes erreicht werden. Auf die hierzu bereits seit 2016 erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Ergänzend wird dazu v. a. auch auf die Standortentscheidung im Rat 2018 sowie den Realisierungswettbewerb 2019 verwiesen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Ersatzpflanzungen Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen und sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. In dieser Satzung werden auch Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen verbindlich geregelt. Für die im vorliegenden Plangebiet betroffenen 86 geschützten Bäume, die bei Umsetzung der Planung nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhalten werden können, sind gemäß § 9 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen in gleicher Anzahl zu erbringen. Hiervon können 10 Bäume auf der künftigen Gemeinbedarfsfläche nach den Mindestvorgaben der Satzung angepflanzt werden. Hinsichtlich geeigneter Standorte für die verbleibenden Ersatzpflanzungen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Verkehrliche Belange Die aus der künftigen Teilung des Schulzentrums resultierenden geänderten Wegebeziehungen und die zu gewährleistende verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilstandorte waren Gegenstand umfangreicher fachgutachterlicher Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel; Gutachten und Bewertungen dieser Ergebnisse waren Gegenstand der offengelegten Entwurfsunterlagen. Auf die dort ausführlichen Darstellungen der geprüften Varianten und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der notwendigen sicheren Wegebeziehungen sowie zur Reduzierung der Querungen der diesbezüglich besonders bedeutsamen Straße An der Reegt etc. in der Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie in der Bebauungs-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			planbegründung wird hierzu verwiesen. Nach den Ergebnissen kann mit den gutachterlich empfohlenen Teilmaßnahmen das Ziel hinreichend sicherer Wegebeziehungen erreicht werden. Durch ein ergänzendes Monitoring im Zuge der Umsetzung wird zudem die Wirksamkeit der insgesamt geplanten verkehrsbezogenen Maßnahmen überprüft. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, den ÖPNV etc. ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Kfz-Wegebeziehungen infolge der Planung nicht verändert werden. Die Straße An der Reegt ist in ihrer Funktion und Dimensionierung für die Aufnahme der Quell- und Zielverkehre der dort anliegenden Nutzungen und den ÖPNV ausgelegt. Eine Reduzierung der dort im Rahmen der Verkehrsuntersuchung nachgewiesenen „Schleichverkehre“ infolge der Verringerung der Attraktivität einer Nutzung der Straße An der Reegt und die Verlagerung auf die Westerfeldstraße ist insofern durchaus gewollt und wird nicht als problematisch bewertet. Die Westerfeldstraße ist als Hauptverkehrs- und Verbindungsstraße für entsprechende Verkehrsstärken ausreichend dimensioniert und soll diese gemäß ihrer Funktion aufnehmen. Mit der geplanten Signalisierung des Knotenpunkts Beckhausstraße/Westerfeldstraße können die für die Ausweichverkehre bislang i. W. ursächlichen Wartezeiten für abbiegende Verkehre verringert und besser gesteuert werden. Eine Beeinträchtigung der Bus- (und Stadtbahn)verkehre ist nicht zu erwarten. Verkehrliche Maßnahmen in dem geplanten Umfang gehen mit einer Anpassung der Fahrpläne einher. Zudem können bei Bedarf Maßnahmen der Busbe-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			schleunigung eingerichtet werden. <u>Wegfall öffentlicher Stellplätze</u> Die Behauptung, dass das bestehende P&R-Angebot infolge der vorliegenden Planung entfällt, wird zurückgewiesen. Wie in den Planunterlagen dargelegt, können diese Stellplätze in mindestens gleicher Anzahl auf dem heutigen Schulgrundstück entlang der Apfelstraße nachgewiesen werden. Von dort besteht eine gute Erreichbarkeit der Haltestelle „Heidegärten“ sowie der Endhaltestelle „Schildesche“. Für diese zunächst als Interimslösung geplante P&R-Anlage wurde die notwendige Baugenehmigung zwischenzeitlich auf Flächen der heutigen Lehrerparkplätze an der Apfelstraße auch erteilt. Absehbar ist zudem, dass auf dem Südgelände nach Rückbau des alten Schulgebäudes auch langfristig P&R-geeignete Flächen zur Verfügung stehen werden. Richtig ist, dass die fahrbahnbegleitenden Längsstellplätze entlang der Apfelstraße zwischen Westerfeldstraße und der Straße An der Reegt zugunsten der neuen Bushaltestellen sowie der Herstellung barrierefreier und den technischen Standards entsprechenden Radverkehrs- und Gehweganlagen nach derzeitigem Kenntnisstand entfallen werden. Diesbezüglich wird auf das allgemeine Ziel der Stad Bielefeld verwiesen, das Straßenparken“ im Zuge der Mobilitätswende zu reduzieren. Die Flächen der öffentlichen Straßenräume sollen in diesem Sinne neben dem Kfz künftig auch stärker für die Verkehrsarten des Umweltverbunds verfügbar gemacht werden. Dies kann nicht nur Qualitäten der Straßenräume insgesamt, sondern perspektivisch bspw. auch die Herstellung sicherer Schulwege unterstützen. <u>Schulfreibereiche</u> Die Umsetzbarkeit der notwendigen Schulfreibereiche auf der vorliegend verfügbaren Fläche ist sichergestellt. Diesbezüglich wird ergänzend auf die in der Schulbaurichtlinie verbindlich geregelten Vorgaben für erforderliche Freiflächen verwiesen, die im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sind. Die mit der Neuaufstellung des Bebau-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			ungsplans für den Ersatzneubau der MNG in Anspruch genommenen Flächen erfassen mit Ausnahme der P&R-Fläche (s. o.) zudem keine bislang öffentlich genutzten bzw. nutzbaren Räume. Die Behauptung, dass durch eine Ausweitung von Pausenflächen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bürger/innen etc. bewirkt werden, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. <u>Nachnutzung im Bereich des Südgrundstücks</u> Nachnutzungsoptionen für die auf dem Südgrundstück nach Umsetzung schulischen Nutzungen sowie des P&R-Angebots verbleibenden Fläche sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Sie können sinnvoll erst nach Abschluss der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der MNG weitergehend erörtert und politisch entschieden werden. <u>Frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit</u> Über das Vorhaben „Ersatzneubau für die MNG“ wird in den politischen Gremien bereits seit 2016 öffentlich beraten und seither angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Bielefeld sowie der hiermit verbundenen schwierigen Entscheidungsprozesse auch regelmäßig in der örtlichen Presse berichtet. Um ein architektonisch hochwertiges und pädagogisch zukunftsfähiges Gesamtkonzept zu erhalten, wurde im Jahr 2019 ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse im Technischen Rathaus öffentlich ausgestellt wurden. Über die Einleitung sowie die Zwischenergebnisse des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wird seit 2021 in öffentlichen Sitzungen beraten. Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung konnten die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 im Foyer des Technischen Rathauses sowie im Internet eingesehen werden. Zusätzlich hatte die Öffentlichkeit am 01.09.2021 bei einem Unterrichtungs- und Erörterungstermins im Forum der MNG die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Fragen zu den Planungen zu stellen. Zudem bestanden über den gesamten Planungszeitraum hinweg seitens des Bauamts entsprechende Gesprächsangebote während der Sprechzeiten, die von Bürger/innen auch wahrgenommen wurden. Parallel zum Bauleitplanverfahren waren zudem die begleitenden Konzepte und Planungen (z. B. Verkehr, Freiraumgestaltung, konkretisierte Objektplanung) Gegenstand der politischen Beratungen. Darüber hinaus wurden die Planungen auch in zahlreichen Sitzungen der Bezirksvertretung Schildesche von Bürger/innen in der Einwohnerfragestunde thematisiert. Eine frühzeitige und umfangreiche Information der Öffentlichkeit über das vorliegende Vorhaben war insofern gegeben. Der Wunsch nach frühzeitiger Information und Beteiligung bei künftigen Planungen wird zur Kenntnis genommen – für das vorliegende Planverfahren ist dieser jedoch nicht relevant.
18	Stellungnahme mit Schreiben vom 08.11.2023	Folgende Einwände werden nach Einsicht in die Planungsunterlagen für den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule vorgebracht: Der größte Teil des Baumbestands an der Ecke Apfelstraße/Westerfeldstraße soll für dieses Projekt gefällt werden. Das wird für ökologisch nicht vertretbar gehalten, denn dieses Gebiet hat in dem Bericht zum Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld höchste Priorität. In der Karte „Bewertungen, Tag, Prognose 2050“ nimmt dieses Gebiet für die „Klimaökologische Bedeutung im Ausgleichsraum“ die höchste Priorität, nämlich einen „Hauptausgleichsraum [mit] sehr hoher Bedeutung“ ein. Und auch in der „Planungshinweiskarte Stadtklima“ hat dieses Gebiet eine „Schutzwürdigkeit“ von „1. Schutzpriorität“.	Die Bedenken bezüglich des ermöglichten Eingriffs in älteren Baumbestand und hiermit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind vom Grundsatz her nachvollziehbar. Die hierzu im Einzelnen aufgeführten Aspekten werden wie folgt bewertet. <u>Klimaanpassungskonzept</u> Das Klimaanpassungskonzept stellt eine Planungshilfe und Abwägungsgrundlage u. a. bei Bauleitplanungen dar. Es liefert fachliche Bewertungsgrundlagen und zeigt Möglichkeiten der Klimaanpassung auf, enthält aber keine strikt einzuhaltenden Vorgaben. Darüber hinaus können die für die gesamtstädtische Ebene generalisierten Ergebnisse des Konzepts maßstabs- und methodikbedingt nicht alle kleinräumigen Gegebenheiten abbilden, so dass ein einzelfallbezogener Abgleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort bei der Bewertung regelmäßig erforderlich ist. Nach dem Klimaanpassungskonzept werden von der Kategorie „Grün- und Freiflächen 1. Schutzpriorität“ sämtliche Leitbahnen und Luftaustauschbereiche,

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Karte 5 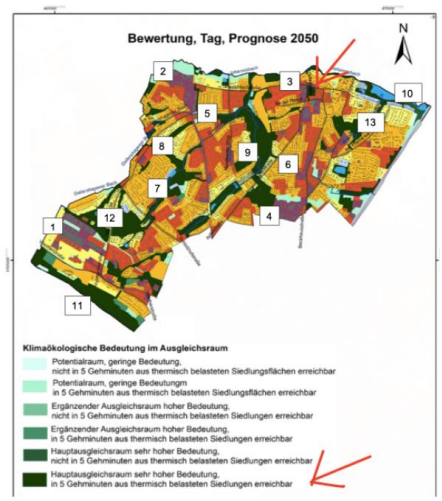 Karte 6 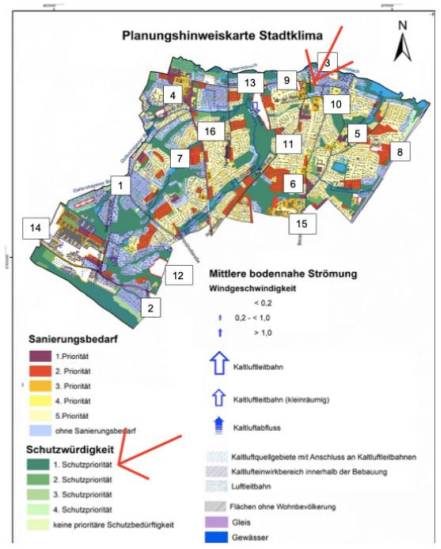 (aus: https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2022/Bericht_Schildesche.pdf) Es wird gefragt, wozu solche Prognosen dienen. Es handelt sich bei dem Klimaanpassungskonzept um realistische Einschätzungen der Planungsbehörden, die der Politik einen Handlungsleitfaden vorgeben und die man nicht einfach ignorieren sollte. Es wird deshalb darum gebeten, noch einmal zu überdenken, ob es nicht Möglichkeiten gibt, den größten Teil der Bäume zu erhalten und nur die Bäume zu fällen, die aus dringend bautechnischen Gründen entfernt werden müssen. So gebe es auch Alternativen zur bisherigen Planung der Haltebuchten für die Busse, z. B. indem die Fahrspuren in diesem sehr breiten Bereich der Apfelstraße enger geführt und die Parkplätze	die für die Kaltluftzufuhr in den Wirkraum eine sehr hohe Bedeutung aufweisen, sowie Wälder und öffentliche Parkanlagen wegen der guten fußläufigen Erreichbarkeit und hohen Kühleffekte durch Schatten spendende Bäume/Gehölze erfasst. Der klimaökologische Hauptausgleichraum wird dabei aus innerstädtischen oder stadtnahen, frei zugänglichen Grünflächen mit größtenteils hohem thermischem Aufenthaltskomfort auch während Hitzeperioden gebildet. Diese Flächen können kostenfrei von der gesamten Stadtbevölkerung innerhalb von fünf Gehminuten für die Hitzeentlastung am Tage aufgesucht werden und weisen in diesem Kontext eine sehr hohe Erholungs- und Aufenthaltsqualität auf. Bei der konkreten Einzelfallbetrachtung für das Plangebiet zeigt sich, dass diese Einstufung für die vom Plangebiet erfasste Fläche weder mit Blick auf ihre planungsrechtliche Funktion noch auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffend ist. Der Standort ist seit Jahrzehnten für eine schulische Nutzung im Zusammenhang mit der Gesamtschule vorgesehen, ohne dass weitergehende Vorgaben zur baulichen Ausnutzbarkeit geregelt werden – sowohl auf der übergeordneten FNP- als auch auf der konkreten Bebauungsplan-Ebene wird der Bereich für schulbezogene Gemeinbedarfsfunktionen (Hallenbad bzw. Schulsportfläche) gesichert; vorhandene Bäume sind dabei weitgehend unberücksichtigt geblieben. Seit seiner Errichtung Ende der 1970er Jahre wird der Sportplatz zweckgebunden je nach Bedarf unterschiedlich intensiv genutzt und ist nicht frei zugänglich. Des Weiteren ist für Stellplätze über die umgesetzte P&R-Stellfläche hinaus der gesamte Bereich südlich der Westerfeldstraße zwischen „Hasenpatt“ und Apfelstraße auf einer Tiefe von ca. 15–20 m planungsrechtlich gesichert. Ebenso wird die westliche Grünverbindung schon seit Jahrzehnten für eine potenzielle Stadtbahntrasse freigehalten. Die mit der Bewertungszuordnung „Grün- und Freiflächen 1. Schutzpriorität“ verbundene Ausgleichs- und Erholungsfunktion kann die Fläche insofern nicht übernehmen. Nach den thematischen Planungshinweiskarten zum Stadtklima kommen der Fläche

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		auf der gegenüberliegenden Seite zugunsten der Haltebuchten gestrichen werden. Mit Ersatzpflanzungen für die gefällten Bäume ist es nicht getan, denn es braucht Jahrzehnte, bis ein junger Baum so viel CO_2 aufnimmt wie ein alter Baum. Vor allem aber beschattet ein junger Baum nicht so viel Fläche wie ein neuer. Und wo genau sollen die neuen Bäume gepflanzt werden? Sie werden in genau diesem Gebiet (s. Karten zum Klimaanpassungskonzept) benötigt. Es wird bezweifelt, dass das Bauvorhaben nicht mehr zu ändern sei, wie es neulich von einem Politiker im Anregungs- und Beschwerdeausschuss des Rates am 31.10.2023 geäußert wurde. Dem wird entschieden widersprochen: Solange noch nichts getan ist, lassen sich Pläne ändern. Neue Bedingungen wie der Klimanotstand, den die Stadt Bielefeld 2019 ausgerufen hat, brauchen neue Pläne. In Bezug auf die zunehmende Klimakrise sei man äußerst besorgt und als Anwohner/in gegenüber der MNG mittelbar betroffen. Deshalb engagiere man sich bei Extinction Rebellion. Als Lehrkraft einer Bielefelder Schule liegen ihr die bildungspolitischen Belange genauso am Herzen. Und genau aus diesem Grund sollten Umweltschutz und Klimapolitik miteinander vereinbar sein, weil es um die Zukunft unserer Kinder geht.	auch keine wesentlichen Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet oder für den Luftaustausch zu. Richtig ist, dass die vom Plangebiet erfasste Freifläche angesichts des vorhandenen Gehölzbestands und der 2017 erfolgten Umgestaltung des Sportplatzes in einen Rasenplatz einen gewissen Grünflächencharakter aufweist und ihr damit aktuell u. a. auch kleinräumig positive klimabezogene Wirkungen zukommen. Die mit der Umsetzung des Schulersatzneubaus und mit den ergänzenden verkehrlichen Maßnahmen verbundene Versiegelung der Fläche, der Verlust von Gehölzen etc. sowie der hiermit u. a. auch in Verbindung stehende Verlust einer sich aktuell lokalklimatisch günstig auswirkenden Fläche ist insofern unstrittig und in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Ergänzend muss diesbezüglich aber festgehalten werden, dass – auch wenn vorliegend planbedingte Eingriffe im Bereich des aktuell wenig genutzten Sportplatzes erfolgen und zu einer Änderung des Grünflächencharakters führen – bzgl. der hiermit verbundenen Bewertung insbesondere bei der Betroffenheit der Belange Umwelt- und Klimaschutz der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG)“ bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen. Mit der künftigen Bebauung der Fläche im Zuge der Neuausrichtung des Schulstandorts der MNG sowie den darüber hinaus notwendigen Verkehrsanlagen wird sich der Charakter der Fläche insgesamt verändern. Die hiermit in Verbindung stehenden Auswirkungen auf grünordnungs- und klimabezogene Belange sind im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 5.9, 6.6). <u>Alternativen zu Baumfällungen, Verlust der Bäume im Bereich neuer Bushaltestellen</u> Das grundlegende Erfordernis eines Ersatzneubaus für die MNG ist aufgrund

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			des baulichen Zustands des Bestandsgebäudes sowie aufgrund der sowohl aus pädagogischen als auch aus baulichen, denkmalrechtlichen, energetischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegen eine Sanierung sprechenden Gründe unstrittig. Hiermit ist – angesichts des Baumbestands sowohl auf dem südlichen Bestandsgrundstück als auch auf dem vorliegend betroffenen nördlichen Grundstück – unabhängig von der Entscheidung, diesen Gesamtschulkomplex auf zwei Teilstandorte aufzuteilen, die Fällung von zahlreichen Bäumen unvermeidbar verbunden. Auf die hierzu bereits seit 2016 unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros sowie Vertretern aus Schule und Politik erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Diese bilden den Anlass für die vorliegende Bauleitplanung, die die planungsrechtliche Umsetzung dieser Grundsatzentscheidungen etc. auf der vorliegenden Plangebietsfläche ermöglichen soll. Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der MNG dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützt. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Voraussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Zur Klarstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die fahrbahnbegleitenden Längsstellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Apfelstraße im Abschnitt zwischen Westerfeldstraße und der Straße An der Reegt im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen zugunsten der Verbesserung der Radwegeinfrastruktur nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig entfallen. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestal-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			tung des Schulstandorts zumindest in einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. o.). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen – für diese wird eine entsprechende Verpflanzung im Zuge der späteren Vorhabenumsetzung weiterverfolgt. <u>Ersatzpflanzungen</u> Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen. Dabei ist unstrittig, dass die bei Baumfällungen zu erbringenden Ersatzpflanzungen nicht unmittelbar eine vergleichbare Wirksamkeit bei der CO_2-/Feinstaubbindung, als Schattenspender etc. entfalten können und damit zunächst negative Wirkungen überwiegen können. Über die in der Satzung geregelten Maßgaben u. a. zum Mindeststandard sowie zum langfristigen Erhalt der Ersatzpflanzungen können sich mittel- bis langfristig auch hinsichtlich der Klimawirksamkeit entsprechende positive Auswirkungen wieder einstellen. Durch die Wahl von stadtklimaangepassten Laubbäumen kann die Stadt zudem gezielt darauf hinwirken, dass die Neupflanzungen mit den klimawandelbedingten Standortvoraussetzungen gut zurechtkommen. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die dar-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			über hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Zu weiteren geeigneten Ersatzstandorten für die gemäß § 9 der Baumschutzsatzung nachzuweisenden Ersatzpflanzungen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung der im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen erfasste Baumbestand zu großen Teilen nicht erhalten werden kann. Die hiermit verbundenen Betroffenheiten (u. a.) von grünordnungs- und klimabezogenen Belangen werden unter Berücksichtigung der Planungsziele, der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Einbeziehung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen aus den genannten Gründen als städtebaulich noch vertretbar bewertet. Die Stellungnahme muss insofern **zurückgewiesen** werden.
19	*s. lfd. Nr. 8d*		
20	Stellungnahme mit Schreiben vom 09.11.2023	Bezüglich der geplanten Fällungen für die Einrichtung einer Busspur an der Apfelstraße für den geplanten Neubau der Martin-Niemöller Gesamtschule wird folgende Einwendung vorgebracht: Die Apfelstraße ist zweispurig mit beidseits Standstreifen. Die Umnutzung der Standstreifen und die Verlegung der Fahrspuren auf den der Schule abgewandten Bereich würde ausreichend Raum schaffen für die Busspur der Schulbusse. Eine Verschmälerung der Fahrstreifen und eine durch bauliche Maßnahmen erzwungene Verlangsamung des Verkehrs käme dem Ziel, eine	Die Bedenken bezüglich des ermöglichten Eingriffs in älteren Baumbestand und hiermit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind vom Grundsatz her nachvollziehbar. Die hierzu im Einzelnen aufgeführten Aspekten werden wie folgt bewertet. <u>Verlust der Bäume im Bereich neuer Bushaltestellen</u> Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		menschenfreundliche Stadt zu entwickeln, näher. Baumfällungen sind in der heutigen Klimakrise in diesem Maße nicht vertretbar! Nachpflanzungen/Ersatzpflanzungen überleben häufig nicht die ersten Jahre und ersetzen die gefällten alten Bäume frühestens nach 40 bis 50 Jahren, sofern sie überleben. Die Klimaprognosen sprechen aber klar gegen diese Annahme, dass neugepflanzte Bäume so alt werden können. Zudem ist die Versiegelung von Flächen in der Stadt die gravierendste Ursache für die Überhitzung im Sommer und ursächlich für einen Anstieg von hitzebedingten Erkrankungen und Todesfällen. Gerade im Interesse unserer Kinder muss die Planung diese Faktoren berücksichtigen beim Bau der dringend notwendigen Schule.	worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Diesbezüglich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme Bushaltestellen zwar zunächst überwiegend der verkehrssicheren Erreichbarkeit des nördlichen Teilstandorts der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) dient, gleichwohl aber darüber hinaus auch im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützt. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie müssen insofern unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Um dies zu gewährleisten und darüber hinaus auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit und den technischen Standard für die dort anschließend geführten Radverkehrs- und Gehweganlagen umsetzen zu können, sind die geplante Anlage und Dimensionierung der neuen Bushaltestellen aus fachlicher Sicht notwendig und die hiermit verbundenen Baumfällungen nicht zu vermeiden. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung werden somit über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus die Vor-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			aussetzungen geschaffen, die Buskapazitäten in diesem Bereich insgesamt zu erhöhen. Hinsichtlich der Ausführung zu einer geplanten „Busspur“ liegt ggf. ein Missverständnis vor. Eine Busspur wird vorliegend nicht geplant, es werden die bereits erläuterten Flächen für die Anlage der Bushaltestellen an Apfel- und Westerfeldstraße benötigt (s. o.). Die von den künftigen Haltstellen insgesamt zu erfüllenden Funktionen lassen es im Ergebnis nicht zu, dass die Busse auf der Fahrbahn halten. Zur Klarstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die fahrbahnbegleitenden Längsstellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Apfelstraße im Abschnitt zwischen Westerfeldstraße und der Straße An der Reegt im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen zugunsten der Verbesserung der Radwegeinfrastruktur nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig entfallen. Diesbezüglich wird auf das allgemeine Ziel der Stadt Bielefeld verwiesen, das „Straßenparken“ im Zuge der Mobilitätswende zu reduzieren. Die Flächen der öffentlichen Straßenräume sollen in diesem Sinne neben dem Kfz künftig auch stärker für die Verkehrsarten des Umweltverbunds verfügbar gemacht werden. Dies kann nicht nur Qualitäten der Straßenräume insgesamt, sondern perspektivisch bspw. auch die Herstellung sicherer Schulwege unterstützen. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts zumindest in einem gewissen Umfang auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimas reagieren zu können (s. nachfolgend). Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			<u>Flächeninanspruchnahme/Verlust der Bäume mit Blick auf Belange des Klimas</u> Die vom Plangebiet erfasste Freifläche weist angesichts des vorhandenen Gehölzbestands und der 2017 erfolgten Umgestaltung des Sportplatzes in einen Rasenplatz einen gewissen Grünflächencharakter auf. Die mit der Umsetzung des Schulersatzneubaus und mit den ergänzenden verkehrlichen Maßnahmen verbundene Versiegelung der Fläche, der Verlust von Gehölzen etc. sowie der hiermit u. a. auch in Verbindung stehende Verlust einer sich aktuell lokalklimatisch günstig auswirkenden Fläche ist insofern unstrittig und in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Bezüglich der vorliegend ermöglichten Eingriffe in den Baumbestand muss aber auch festgehalten werden, dass bei der hiermit verbundenen Bewertung der Betroffenheit klimabezogener Belange der Fokus nicht allein auf das Vorhaben „Ersatzneubau MNG“ bzw. den konkreten Standort gelegt werden kann. Der von der vorliegenden Planung erfasste Standort liegt im Innenbereich, ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Eine schulbezogene Nutzung dieses städtischen Grundstücks, die bedarfsabhängig über die Jahre hinweg als Sportplatz unterschiedlich intensiv erfolgt ist, ist bereits seit Jahrzehnten planungsrechtlich vorgesehen. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Klimaschutz dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Ebenso ist es bei Innenentwicklungsmaßnahmen häufig nicht zu vermeiden, dass auch die Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung im Widerspruch zueinander stehen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Mit der künftigen Bebauung der Fläche im Zuge der Neuausrichtung des Schulstandorts der MNG sowie den darüber hinaus notwendigen Verkehrsanlagen wird sich der Charakter der Plangebietsfläche insgesamt verändern; im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen muss ein Großteil der i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume bei Umsetzung der Planung gefällt werden. Dieser Belang ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie zahlreiche andere Belange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (GRZ, Höhenentwicklung), Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen am Standort, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) ausführlich auseinandergesetzt. Soweit möglich und städtebaulich vertretbar, sind diese auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans verankert. Hierzu wird auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 5.2, 5.9, 6.6). <u>Ersatzpflanzungen</u> Der Großteil der betroffenen Bäume unterliegt der städtischen Baumschutzsatzung. Die dort enthaltenen Anforderungen im Zusammenhang mit Erhalt, Ersatzpflanzungen etc. gelten von der vorliegenden Bauleitplanung unbenommen. Dabei ist unstrittig, dass die bei Baumfällungen zu erbringenden Ersatzpflanzungen nicht unmittelbar eine vergleichbare Wirksamkeit z. B. hinsichtlich ihrer klimawirksamen Funktionen entfalten können und damit zunächst negative Wirkungen

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			überwiegen können. Über die in der Satzung geregelten Maßgaben u. a. zum Mindeststandard sowie zum langfristigen Erhalt der Ersatzpflanzungen können sich mittel- bis langfristig auch hinsichtlich der Klimawirksamkeit entsprechende positive Auswirkungen wieder einstellen. Durch die Wahl von stadtklimaangepassten Laubbäumen kann die Stadt zudem gezielt darauf hinwirken, dass die Neupflanzungen mit den klimawandelbedingten Standortvoraussetzungen gut zurechtkommen. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist zu den nach Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen nach den Ergebnissen der dezernatsübergreifenden intensiven Gespräche festzuhalten, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan) sowie die darüber hinaus festgesetzten Ersatzpflanzungen auf dem Schulgelände nach den Mindestvorgaben der Baumschutzsatzung umgesetzt werden können. Zu weiteren geeigneten Ersatzstandorten für die gemäß § 9 der Baumschutzsatzung nachzuweisenden Ersatzpflanzungen erfolgen parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung der im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen erfasste Baumbestand zu großen Teilen nicht erhalten werden kann. Die hiermit verbundenen Betroffenheiten (u. a.) von grünordnungs- und klimabezogenen Belangen werden unter Berücksichtigung der Planungsziele, der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Einbeziehung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehen-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			den Maßnahmen aus den genannten Gründen als städtebaulich noch vertretbar bewertet. Die Stellungnahme muss insofern **zurückgewiesen** werden.
21	Stellungnahme aus der Nachbarschaft im nördlichen Plangebietsumfeld, Schreiben vom 09.11.2023	Zur Bekanntmachung/Offenlegung des Bebauungsplans werden nachstehende Anregungen und Bedenken, hier bezogen auf die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung (November 2022, ergänzt Juni 2023) vorgebracht: 1. Zur Straße An der Reegt - Für die Querung des Fußwegs des Grünzugs der Straße An der Reegt sollte eine 3. Zebrastreifenanlage errichtet werden, dieses entsprechend der Abbildung 2. - Die geplante Fußgängerlichtsignalanlage sollte an dieser Stelle konstruktiv und planungstechnisch vorbereitet werden. Der Übergang selbst sollte als Zebrastreifen für die Querung angelegt werden. Bei Bedarf könnte dann jederzeit die Lichtsignalanlage nachgerüstet werden. - Der gesamte Bereich der Straße sollte mit Tempo 30 ausgelegt werden. 2. Umgestaltung Apfelstraße - Der Radweg längs der Apfelstraße in westlicher Richtung sollte nach Abbildung 3 angelegt werden. Die Fahrspuren der Apfelstraße sollten lt. Plan verschmälert werden. - Die 3 Haltepunkte längs der Apfelstraße ist auf der östlichen Seite ein Parkstreifen für LKWs, Busse und PKWs angelegt und werden genutzt. Hier sind neu lt. Abbildung 3 für 3 Bushaltestellen Sägezahnaufstellungen mit einer Tiefe über 6,0 m geplant. Die Anfahrtsbreite der 4. Bushaltestelle an der Westerfeldstraße ist mit 3,0 m geplant, warum geht das mit 3,0 m Länge nicht längs der Apfelstraße? - Dieser 3,0 m Busstreifen ist dann von den Haltepunkten flexibler und bietet sich durch den Wegfall der Rechtsabbiegespur zur Westerfeldstraße an. Die entsprechenden Wartebereiche in einer Breite von ca. 4,0 m können in diesen Bereichen angelegt werden. - Der geplante Radweg soll in einer	Die umfassenden Anregungen zu verkehrlichen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen – entsprechende Möglichkeiten sind im Zuge der begleitenden Verkehrsuntersuchungen sowie im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung in die Prüfungen auch einbezogen worden. Die Anregungen betreffen zu großen Teilen verkehrliche Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets sowie Fragen der konkretisierenden Ausbauplanungen – sie können durch die vorliegende Bauleitplanung nur in begrenztem Umfang beeinflusst werden. Gleichwohl sind geeignete Maßnahmen für eine ausreichende verkehrssichere Umsetzung des Gesamtkonzepts der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) erforderlich und besitzen insofern mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit auch eine entsprechende Relevanz im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung. Ergänzend wird hierzu auf die Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie die Bebauungsplanbegründung (s. Kapitel 5.3) verwiesen. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Bei der Bewertung der Anregungen wird davon ausgegangen, dass sich die einwendende Person bzgl. der jeweils angesprochenen Abbildungen auf die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung bezieht, da der Stellungnahme selbst keine entsprechenden Abbildungen beigefügt worden sind.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Breite von 2,0 m hinter dem Wartebereich der Busse angelegt werden. Dahinter soll der Gehweg in einer Breite von 2,50 m angelegt werden. Dieser geplante Radweg hat entsprechend der vorhandenen Geländelage ein Gefälle von der Reegt in Richtung Westerfeldstraße. Letzteres bedeutet, dass die Radfahrer hier mit erhöhten Geschwindigkeiten unterwegs sein könnten. Dieser Radweg wird von allen Kindern auf dem Weg von oder zur Schule von den Wartebereichen gequert. Hier besteht eine erhöhte Unfallgefahr, Nicht zuletzt, weil wartende Kinder im Wartebereich spielen und somit abgelenkt sind. - Besteht die Möglichkeit, den Radweg von der Straße An der Reegt in Richtung Westerfeldstraße zu verlegen? Er beginnt An der Reegt längs der Apfelstraße. Kann dieser Fahrradweg längs der Apfelstraße im Bereich der Bushaltestellen weitergeführt werden, und dann lt. Abbildung 4 an den Radweg längs der Westerfeldstraße geführt werden? Bei dieser Verlegung würde die Unfallträchtigkeit an den Wartezonen entfallen. Zudem gibt es einen Gefährdungsbereich in dem Bereich wo der bisher angedachte Radweg an der Apfelstraße in Richtung Osten zum bisher geplanten Radweg führt. Hier wird die geplante Zufahrt der Feuerwehr (sowie Fahrzeugen der Stadt, Handwerker, Gärtner usw.) gekreuzt, dieses auch unter der Abknickung der Zufahrt um ca. 60 Grad. - Nebenbei sollte geklärt werden, ob der Bereich zwischen An der Reegt und Westerfeldstraße mit Tempo 30 ausgelegt werden sollte. - Bei Entfall der Sägezahnaufstellung der Busse wird der Eingriff in den Grünbereich reduziert. - Der bisher vorhandene Fußweg ist nicht ausgeleuchtet, dieses sollte – wenn nicht schon geschehen – in die Neuplanung einfließen. 3. Westerfeldstraße - Die Anlage der 4. Bushaltestelle mit Änderung der entfallenen Rechtsab-	<u>Zu 1 (An der Reegt)</u> Die in Höhe des Grünzugs geplante neue Querungsmöglichkeit der Straße An der Reegt soll durch eine Fußgängerlichtsignalanlage gesichert werden (s. Abbildung 2 der Verkehrsuntersuchung/ Fortschreibung). Von der Umsetzung eines weiteren Zebrastreifens in diesem Bereich ist insbesondere mit Blick auf den möglichst reibungslosen Busverkehr abgesehen worden. Diese ergänzende Fußgängerampel soll vom Busverkehr angesteuert und parallel mit der Ampelanlage am Knotenpunkt Apfelstraße/An der Reegt gekoppelt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Busverkehr Vorrang vor den Fußgängern hat und bei Straßenquerungen nicht regelmäßig anhalten muss. Die lichtsignalisierte Querungsmöglichkeit ist somit bei den gegebenen Verkehrsbedingungen die aus Sicht der Stadt bessere Lösung, um Fußgängerverkehre und ÖPNV aufeinander abzustimmen. Die durchgängige Umsetzung von Tempo 30 im Bereich der Straße An der Reegt ist, wie in den Planunterlagen auch ausgeführt, zwingend erforderlich und wird insofern auch nicht in Frage gestellt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt ist diese Maßnahme bereits angeordnet. <u>Zu 2 (Apfelstraße)</u> Die in Abbildung 3 der Verkehrsuntersuchung/Fortschreibung dargestellten Maßnahmen „Apfelstraße“ (beidseitige Geh- und Radwege, Bushaltestellen, inkl. der hierfür erforderlichen Flächen) werden nach den Ergebnissen der umfangreichen Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten als zwingend notwendig angesehen und sollen in dieser Form auch umgesetzt werden. Die Führung der Radwege entlang der Apfelstraße ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant. Sie wurde parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren im Rahmen der verkehrsbezogenen Entwurfsplanungen durch ein Fachbüro betrachtet und fachlich abgestimmt. Nach diesen Ergebnissen wurde die Anlage des Radwegs auf der schulzugewandten östlichen Seite der Apfelstraße als sicherer befunden, als den Radweg neben der Fahrbahn an den

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		biegespur ist lt. Abbildung 4 sinnvoll. Bei Umsetzung der alternativen Bushaltestellen 1-3 längs der Apfelstraße und der Umlegung des Radwegs kann eine Umplanung der Grünflächen erfolgen, die möglicherweise weitere Bäume erhalten lässt, diese sorgen im Sommer für Schattenbildung der Wartebereiche. 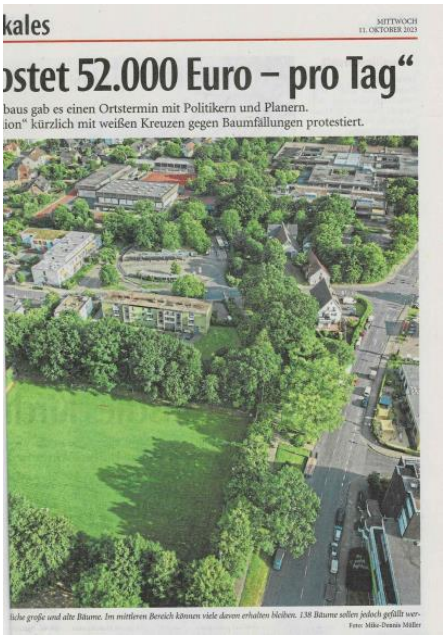 kales MITTWOCH 11. OKTOBER 2023 ostet 52.000 Euro – pro Tag“ baus gab es einen Ortstermin mit Politikern und Planern. ion“ kürzlich mit weißen Kreuzen gegen Baumfällungen protestiert. liche große und alte Bäume. Im mittleren Bereich können viele davon erhalten bleiben. 138 Bäume sollen jedoch gefällt wer- Foto: Mike-Dennis Müller 	Bussen entlang zu führen. Eine besondere Gefährdungslage im Bereich der Haltestelle aufgrund schnell fahrender Radfahrer wird unabhängig von der Führung des Radwegs bei einem regelkonformen Fahrverhalten nicht gesehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die BV Schildesche die Maßnahmen zur Umgestaltung der Apfelstraße zusammen mit einem ergänzendes Monitoring zur Wirksamkeitskontrolle hinsichtlich der gewünschten Verkehrssicherheit in ihrer Sitzung am 23.11.2023 mehrheitlich beschlossen hat (s. Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025). Die angeregte Anordnung von Tempo 30 wird befürwortet, ist grundsätzlich umsetzbar und als ergänzender optionaler Baustein eingeplant. Diesbezüglich weitergehende Detailfragen werden parallel zur vorliegenden Bauleitplanung geprüft. Gefragt wird ergänzend nach der Möglichkeit, die Breite der Bushaltestellen an der Apfelstraße analog zur Haltestelle an der Westerfeldstraße auf 3 m zu dimensionieren. Dies ist aufgrund der für die Haltestellen unterschiedlich vorgesehenen Funktionen nicht umsetzbar. Die Bushaltestelle an der Westerfeldstraße ist lediglich für das Ein-/Aussteigen als Busdurchgangsverkehr geplant – hierfür ist die 3 m breite Haltebucht ausreichend. Die neue Haltestellenanlage an der Apfelstraße soll hingegen im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus weitergehende Funktionen im ÖPNV-Netz übernehmen (v. a. Unterstützung der Erhöhung der Buskapazitäten). Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung müssen im Zuge der von der Stadt Bielefeld verfolgten Mobilitätsstrategie insofern Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der MNG geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an diesen neuen Haltestellen nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Hierfür sollen im Bereich der neuen Haltestellenanlage Möglichkeiten für drei (auch über einen längeren Zeitraum) stehende Busse geschaffen werden. Unter Berücksichtigung erforderlicher Flächen/Radien für an-/abfahrende Busse reicht der zur Verfügung stehende Platz im Bereich des heutigen Standstreifens für drei hintereinander stehende Busse nicht aus, so dass die gewählte geplante Anlage von Busbuchten in Sägezahnaufstellung sowie der hiermit verbundene höhere Flächenbedarf in der Tiefe aus fachlicher Sicht notwendig ist. Um eine ausreichend verkehrssichere Erschließung der Schulstandorte unter Berücksichtigung der weitergehenden Anforderungen zum ÖPNV-Ausbau, zur Umsetzung des städtischen Radverkehrskonzepts sowie zur Stärkung der Fußgängerverkehre gewährleisten zu können, werden die bestehenden Flächen der Apfelstraße inkl. des anschließenden Grünstreifens benötigt. Eine Aufrechterhaltung der vorhandenen Längsstellplätze ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen – die Flächen werden zugunsten der geplanten Bushaltestelle sowie von beidseitig geführten barrierefreien und dem technischen Standard entsprechenden Radverkehrs- und Gehweganlagen benötigt. Zusammenfassend zeigt sich, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen auf

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			die Belange des Klimas durch Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts (s. Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen im Bereich der Freiflächen/des Sockelgeschosses sowie am Schulhaus, Berücksichtigung von Regenrückhaltemaßnahmen im Sinne des Schwammstadt-Prinzips) zumindest in einem gewissen Umfang reagieren zu können. Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. Die Anregung zur Ausleuchtung der Fußwege wird für die Umsetzungsplanung zur Kenntnis genommen; sie ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. <u>Zu 3 (Westerfeldstraße)</u> Die Zustimmung zur geplanten Bushaltestelle an der Westerfeldstraße (s. Abbildung 4 der Verkehrsuntersuchung/Fortschreibung) wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erläuterungen wird die Stellungnahme **teilweise berücksichtigt**.
22	*s. lfd. Nr. 8e*		
23	Stellungnahme mit Schreiben vom 10.11.2023	Bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden sowohl der hohe Versiegelungsgrad, wie auch die vorgesehene Fällung eines Großteils der Bestandsbäume von der Bürgerschaft kritisiert. Nun wurde der Entwurf überarbeitet und erneut ausgelegt. Bis auf die wenigen nun geschützten Einzelbäume am östlichen Grundstücksrand gibt es wenig positive Änderungen. Hinzu kommt noch, dass am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets nun die Grünflächen zugunsten Straßenverkehrsflächen deutlich reduziert werden! Die Notwendigkeit in diesem Umfang zusätzliche Flächen versiegeln zu müssen und diese als Bushaltebuchten allein für Schüleran- und -abreise zu benötigen ist nicht nachvollziehbar. Die Apfelstraße ist in diesem Abschnitt so breit, dass beid-	Der Verlust der Gehölze sowie die Inanspruchnahme des westlichen Grünbereichs für Verkehrsanlagen ist im Planverfahren von Anfang an transparent dargelegt worden – hierzu wird auf den Vermerk zum frühzeitigen Unterrichtungs- und Erörterungstermin verwiesen (s. Anlage A1). In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus klarzustellen, dass zu den Themen Versiegelung und Baumverlust von den Anwesenden i. W. Verständnisfragen vorgetragen und weitergehende Erläuterungen erbeten wurden. Darüber hinausgehende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen. Die allgemeine Kritik an einer hohen Flächenversiegelung wird in diesem Maße nicht geteilt. Die mit der Planung verfolg-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		seitig LKW parken und dennoch beide Fahrtrichtungen ungestört befahren werden können. Weshalb können hier nicht Busse parallel zur Straßenkante halten? Dies kombiniert mit einer geringen Haltestellentiefe sollte doch sicher ausreichen. So könnte sicher ein Großteil des Grünstreifens erhalten werden. Zumal die Endhaltestelle so nah bei ist, dass die Busse (um zu den geplanten Haltestellen zu kommen), vermutlich sogar an der Straßenbahnendhaltestelle vorbeifahren würden.	te Innenentwicklungsmaßnahme sowie die in diesem Zusammenhang ermöglichte bauliche Dichte und Versiegelung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben mit Blick auf einen sparsamen Flächenverbrauch. Der vorliegende Standort ist seit Jahrzehnten für eine schulische Nutzung im Zusammenhang mit der Gesamtschule vorgesehen – er wird sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplan-Ebene ganz überwiegend für schulbezogene Gemeinbedarfsfunktionen gesichert und in diesem Kontext auch genutzt. Des Weiteren setzt der für den Bereich bislang geltende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/2/19.03 über den umgesetzten P&R-Parkplatz hinaus eine öffentliche Stellplatzfläche für den gesamten Bereich südlich der Westerfeldstraße zwischen „Hasenpatt“ und Apfelstraße auf einer Tiefe von ca. 15–20 m fest. Ebenso wird die westliche Grünverbindung schon seit Jahrzehnten für eine potenzielle Stadtbahntrasse freigehalten. Im vorliegenden Bebauungsplan werden angesichts der ermöglichten höheren Versiegelung bzw. baulichen Verdichtung zudem Regelungen getroffen, die diesbezüglich eingriffsmindernd wirken (s. Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen im Bereich der Freiflächen/des Sockelgeschosses sowie am Schulhaus). Zudem plant die Stadt im Rahmen der Umsetzung weitergehende Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltung im Sinne des Schwammstadt-Prinzips). Diese Maßnahmen werden insgesamt als geeignet angesehen, um den mit dem höheren Versiegelungsgrad im Bereich der Gemeinbedarfsfläche einhergehenden negativen Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange begegnen zu können. Hinsichtlich der nur im Osten zum Erhalt festgesetzten Bäume ist klarzustellen, dass im Bebauungsplan ausschließlich die als sicher zu erhaltenden Bäume entsprechend festgesetzt werden können. Hiervon unbenommen kann über den ggf. möglichen Erhalt weiterer Bäume erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene entschieden werden; die Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung sind dabei anzuwenden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Die Einrichtung der Bushaltestellen im Bereich Apfelstraße/Westerfeldstraße ist nach den Ergebnissen der intensiven Abstimmungen zur Verkehrskonzeption als zwingende Teilmaßnahme aufgezeigt worden, um die Anzahl der die Straße An der Reegt querenden Schüler/innen zu reduzieren und damit eine ausreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten – dies wird auch weiterhin so gesehen. Hierzu wird auf die umfangreichen fachgutachterlichen Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel verwiesen; Gutachten und Bewertungen dieser Ergebnisse waren Gegenstand der offengelegten Entwurfsunterlagen (s. Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 und Planbegründung Kapitel 5.3). Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/ Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Entgegen der in der Stellungnahme getroffenen Aussage soll die neue Haltestellenanlage an der Apfelstraße über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung weitergehende Funktionen im ÖPNV-Netz übernehmen (v. a. Unterstützung der Erhöhung der Buskapazitäten) und damit die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützen. Der bestehende Verknüpfungspunkt zwischen Stadtbahn- und Busverkehr ist im Bereich der Buswendeschleife bereits heute an der Belastungsgrenze und insbesondere zu den Stoßzeiten durch gleichzeitig an-/abfahrende und rangierende Busse sowie parallel kreuzende Stadtbahnen z. T. unübersichtlich und optimierungsbedürftig. Unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung müssen im Zuge der von der Stadt Biele-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			feld verfolgten Mobilitätsstrategie insofern Lösungen für diesen Bereich gefunden werden, um v. a. Möglichkeiten für den künftigen Ausbau des Busverkehrs offenzuhalten. Die im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) geplante Anlage der neuen Bushaltestellen greift diese Erfordernisse vorhabenübergreifend auf. Über den Schulbetrieb hinaus sollen die Busse an den neuen Haltestellen im Bereich Apfelstraße nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung) und damit die bestehende Buswendeanlage im Bereich An der Reegt entlasten. Hierfür sollen im Bereich der neuen Haltestellenanlage Möglichkeiten für drei (auch über einen längeren Zeitraum) stehende Busse geschaffen werden. Unter Berücksichtigung erforderlicher Flächen/Radien für an-/abfahrende Busse reicht der zur Verfügung stehende Platz im Bereich des heutigen Standstreifens für drei hintereinander stehende Busse nicht aus, so dass die gewählte geplante Anlage von Busbuchten in Sägezahnaufstellung sowie der hiermit verbundene höhere Flächenbedarf in der Tiefe aus fachlicher Sicht notwendig ist. Um eine ausreichend verkehrssichere Erschließung der Schulstandorte unter Berücksichtigung der weitergehenden Anforderungen zum ÖPNV-Ausbau, zur Umsetzung des städtischen Radverkehrskonzepts sowie zur Stärkung der Fußgängerverkehre gewährleisten zu können, werden die bestehenden Flächen der Apfelstraße inkl. des anschließenden Grünstreifens aus fachlicher Sicht benötigt; die hiermit verbundenen Baumfällungen sind insofern nicht zu vermeiden. Eine Aufrechterhaltung der vorhandenen Längsstellplätze ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen – die Flächen werden zugunsten der geplanten Bushaltestelle sowie von beidseitig geführten barrierefreien und dem technischen Standard entsprechenden Radverkehrs- und Gehweganlagen benötigt. Zur Klarstellung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die fahrbahnbegleitenden Längsstellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Apfelstraße

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			im Abschnitt zwischen Westerfeldstraße und der Straße An der Reegt im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen zugunsten der Verbesserung der Radwegeinfrastruktur nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig entfallen. Zusammenfassend zeigt sich auch hinsichtlich der verkehrsbezogen ermöglichten Versiegelungs- und Fällmaßnahmen, dass sich die öffentlichen Belange Ausbau der ÖPNV-, Rad- und Fußwegeinfrastruktur sowie Erhalt bestehender Bäume, die für sich allein genommen grundsätzlich beide eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützen, im vorliegenden Planfall als Zielkonflikte gegenüberstehen. Es bestehen aber grundlegende Möglichkeiten, auf die mit der Fällung der Bäume verbundenen negativen Auswirkungen durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie weitergehende Maßnahmen im Zuge der Gestaltung des Schulstandorts (s. o.) zumindest in einem gewissen Umfang reagieren zu können. Daher sollen die verkehrsbezogenen Belange angesichts der diesbezüglich fehlenden anderweitigen Alternativen vorliegend vorrangig unterstützt werden. Im Ergebnis wird die Stellungnahme aus den dargelegten Gründen insgesamt **zurückgewiesen**.
24	Anwaltskanzlei im Auftrag einer Vielzahl von Personen aus dem Umfeld des Plangebiets, Schreiben vom 10.11.2023	Für unsere Mandanten wenden wir uns gegen den Planentwurf zum Bebauungsplan II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche, Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“. Unsere Mandanten lehnen die Planung insgesamt ab. Es wird mitgeteilt, dass neben der Mandantschaft, die sich i. W. aus den Eigentümern der benachbarten Wohn- und Geschäftshäuser sowie einzelner größerer Gewerbeimmobilien im nahen Umfeld zusammensetzt, im Grunde sämtliche unmittelbare und auch noch weiter entfernte Nachbarn an Apfelstraße, Westerfeldstraße und An der Reegt, die angesprochen worden sind, diese Stellungnahme und auch eventuell zusätzlich erforderliche Maßnahmen gegen eine Bebauung unterstützen. Hingewiesen wird zudem darauf, dass die Kanzlei von eini-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die explizit vertretenen Mandanten sowie weitere Nachbarn eine ablehnende Haltung gegenüber dem Vorhaben äußern. Die hierzu aufgeworfenen Themen betreffen über die vorliegend geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 hinaus auch weitergehende Fragen, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend gelöst bzw. beantwortet werden müssen. Dies trifft u. a. auf Fragen und Anregungen zu, die das konkrete Bauvorhaben und somit die Umsetzungsebene betreffen. In Teilen beziehen sich die Themen zudem auf Ergebnisse, die auf mehrjährigen Voruntersuchungen und darauf basierenden politischen Grundsatzentscheidungen/-beschlüssen beruhen. Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung ist es jedoch nicht, die im Vorfeld erfolgten grundle-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		gen Anliegern bereits mit einem etwaig erforderlichen Normenkontrollantrag beauftragt ist. Insgesamt handelt es sich bei den unmittelbaren Nachbarn um 6 (im Wesentlichen große) Gebäude mit insgesamt 36 (größtenteils Eigentums-)Wohnungen, zwei Geschäften, eine Arztpraxis und einen Gebäudeteil in einer Größenordnung von ca. 6–8 Wohnungen für eine Wohngruppe dementer Menschen. Für eine Ansprache und förmlichen Einbeziehung von weiteren Nachbarn in der Umgebung reichte leider die Zeit nicht. Diejenigen Nachbarn einschl. Mieter, die seitens der Mandantschaft angesprochen wurden, haben jedoch die Unterstützung dieser Stellungnahme und von Maßnahmen gegen die Bebauung zugesagt. Außerdem lehnt eine Bus- und Lkw-Fahrschule mit Bildungszentrum, als Hauptmieter eines westlich gelegenen Gebäudekomplexes die geplante Bebauung des Sportgeländes ab. Es wird dargelegt, dass die Vollmachten für die vorstehend genannten Eigentümer auf Anforderung gern nachgereicht werden. Auch hinsichtlich der weiteren Nachbarn können schriftliche Bestätigungen erbracht werden. Namens und mit Vollmacht der Mandantschaft wird beantragt, von dem geplanten Schulneubau an der vorgesehenen Stelle auf dem alten Sportplatz und der angrenzenden P&R-Fläche Abstand zu nehmen. Dies wird wie folgt begründet: <u>I.</u> <u>1. Kein Bedarf für einen Schulneubau auf einem gesonderten Grundstück</u> a) Die Anmeldungen für diese Schule sind schon seit Jahren rückläufig. Dies liegt augenscheinlich nicht an der Renovierungsbedürftigkeit der Schule, da andere Schulen in einem ähnlichen Zustand eher noch steigende Anmeldezahlen haben. Eine Erweiterung des Schulgebäudes ist daher nicht erforderlich. b) Für die zukünftige Größe dieser Schule reicht das bisherige Gelände (ca. doppelt so groß wie das Sportplatzgelände), auch unter Berücksichtigung einer Fortführung des Unterrichts während der Neubau- und/oder	genden Weichenstellungen neu zu bewerten, sondern deren Umsetzung nach den Vorgaben des BauGB unter Einbeziehung aller hierfür notwendigen abwägungsbeachtlichen Belange sachgerecht vorzubereiten. Fragestellungen, die den südlichen Teilstandort betreffen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die vorliegende Bauleitplanung betreffen insbesondere Inhalte im Zusammenhang mit der baulichen Inanspruchnahme der Plangebietsfläche für den Schulersatzneubau (Planerfordernis, Bebauung einer bislang unbebauten Fläche, städtebauliche Dichte, betroffener Baumbestand, Auswirkungen auf die Nachbarschaften sowie verkehrliche Belange). <u>Standortfrage/Planerfordernis (s. I.1, I.2, I.4, I.7, III)</u> Die mit der vorliegenden Planung verfolgten städtischen Planungsziele bzw. unterstützten öffentlichen Belange sind insbesondere in der Gewährleistung des Bildungsauftrags durch die Schaffung hierfür geeigneter Voraussetzungen für eine zukunftsfähige bauliche, energetische und technische Neuausrichtung der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) begründet. In diesem Rahmen wird ausdrücklich keine Erweiterung der Schule bzw. des Schulgebäudes, sondern eine Verkleinerung der Schule und eine Anpassung der Raumangebote an deren pädagogisches Konzept angestrebt. Der hierfür geplante Ersatzneubau soll nach den Ergebnissen der umfangreichen Voruntersuchungen etc. zu großen Teilen im vorliegenden Plangebiet umgesetzt werden und dort die überwiegenden Funktionen des Schulbetriebs aufnehmen. Nach den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie (2018) sowie eines hierauf aufbauenden Realisierungswettbewerbs (2019) ist die vorliegende Plangebietsfläche als Teilstandort für diese geplanten Schulnutzungen geeignet – die grundsätzliche Umsetzbarkeit der für den Schulbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten, Freiflächen etc. ist bereits in diesem Zusammenhang bestätigt worden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Renovierungsphase, bei weitem aus. c) Auch wenn die Schülerzahl später einmal wieder steigen sollte, wären auf dem bisherigen Gelände noch genügend Erweiterungsbauten möglich. 2. Neubau auf dem bisherigen Gelände sinnvoll Die derzeit vorgesehene Bebauung und die vorliegenden Pläne können auch unverändert auf dem bisherigen südlichen Grundstück realisiert werden, wenn das Nachbargrundstück mit der leerstehenden Hofstelle zugekauft wird, was vermutlich in letzter Zeit nicht versucht worden ist. Sofern der jetzigen Eigentümerin ein angemessener Kaufpreis (ggfls. auch Tausch) geboten wird, dürfte ein Verkauf sicherlich zu Stande kommen. Sofern ein Erwerb der Hofstelle nicht gelingen sollte, müsste der geplante Bau so geändert werden (z. B. in L-Form), dass er auf den derzeitig freien nördlichen Grundstücksteil des bisherigen Geländes passt und dabei das bisherige Bauvolumen erreicht wird. Dies wäre mit Kosten wegen der Verzögerung und mit Planänderungskosten verbunden. Alternativ käme auch eine Renovierung des bestehenden Gebäudes mit geringen Neubauten und Aufstellung von Containern für die Schüler während der Renovierung in Betracht. Diese Kosten müssten mit den Neubaukosten gemäß der vorstehenden Absätze verglichen werden. Durch die (unter Umständen sogar relativ geringen) Mehrkosten würden sämtliche im Folgenden aufgeführten gravierenden und dauerhaften Nachteile eines Baus auf dem nördlichen Gelände vermieden. 3. Planung entspricht nicht den derzeit geltenden Umweltstandards Die Realisierung der Planung wird zu einer Versiegelung einer Fläche von rund 100 x 90 m mit der Beseitigung zahlreicher (über 100!) älterer Bäume führen und erweist sich als eine „Umweltsünde“, die mit Blick auf das vorhandene Altgelände in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Außerdem soll der westlich des Gebäudes gelegene Grünzug fast vollständig für Bushaltestellen geop-	Entsprechende Weichenstellungen hinsichtlich der Grundsatzfragen Sanierung des Bestandsgebäudes oder Ersatzneubau sowie der Standortteilung sind im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung unter Einbeziehung von Fachbehörden, Fachbüros, Vertretern der Schule und der politischen Gremien erfolgt (s. o.) und bilden den Anlass für die vorliegend angestrebte Bebauungsplan-Neuaufstellung. Sie werden über die in der offengelegten Planbegründung bereits enthaltenen Inhalte hinaus im Sinne der Klarstellung nochmals zusammenfasst: ▪ Das Erfordernis eines Ersatzneubaus ist als Ergebnis intensiver Erörterungen im politischen Rahmen entschieden worden. Dem vorausgegangen war eine schulpolitische Richtungsentscheidung zur künftigen Kapazität der MNG, nach der das bisherige achtzügige Schulsystem aus pädagogischer Sicht als nicht (mehr) funktional und zeitgemäß bewertet wurde. Gemäß der politisch beschlossenen und durch die Bezirksregierung Detmold genehmigten Verkleinerung der Schule auf eine Sechszügigkeit war bei den Vorplanungen zu künftigen Raum- und Platzbedarfen das im Rahmen der Schulentwicklungsplanung beschlossene Raumprogramm („Bielefelder Modell“) bzw. das sich aus der Schulbauberatung (Phase Null) entwickelte Strukturkonzept zugrunde zu legen. Diese beschlossene Sechszügigkeit bildet die Kapazitätsobergrenze; eine erneute Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt ist pädagogisch abzulehnen. ▪ Aufgrund der mit einer Sanierung des alten Schulgebäudes verbundenen überwiegenden Nachteile, die sowohl pädagogische als auch bauliche, denkmalrechtliche, energetische, technische und wirtschaftliche Aspekte umfassen, wurde die Option einer Sanierung schon frühzeitig ausgeschlossen. Diesbezüglich wird insbesondere darauf hingewiesen, dass auf Veranlassung des Planverfassers der heutigen MNG für das Gebäude eine denkmalrechtliche Veränderungssperre gilt und das bestehende umfassende Urheberrecht auf eine Verhinderung der „Entstellung des Originalentwurfs“ abstellt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		fert werden. Die Planung erscheint, als sei sie aus der Zeit gefallen, als seien Artenstreben, Biodiversität, Klimawandel nicht mehr relevant. Bürger und Kommunen sind angesichts der sich ändernden Umweltbedingungen gehalten, zusätzliche Versiegelungen möglichst gering zu halten, Bäume zu schonen und im Fall von Baumaßnahmen jedenfalls hinreichende Freiflächen ohne Versiegelung und mit Baumbewuchs zu erhalten. Die hier vorgesehenen Gründächer stellen eine Alibi-Planung dar, die sämtliche Grundsätze, die derzeit verfolgt werden, nicht nur ignoriert, sondern negiert. Die Stadt Bielefeld würde einem Unternehmer, der auf einem solchen Grundstück eine vergleichbare Versiegelung vorsähe, eine deutliche Absage erteilen. Warum wird eigentlich eine Baumschutzsatzung in Bielefeld erlassen, wenn die erste eigene Planung der Stadt Bielefeld nach Realisierung der Baumschutzsatzung die Beseitigung nahezu sämtlicher Bäume auf dem Grundstück vorsieht? Warum soll das, was für private Bauherren und als Maßgabe der Gesellschaft insgesamt gilt, nicht für die Stadt Bielefeld gelten? <u>4. Drastische Zunahme der Überquerungen An der Reegt</u> a) Die Überquerung der Straße An der Reegt wird drastisch zunehmen durch - den täglich mindestens einmal erfolgenden Besuch der auf dem Altgelände geplanten Mensa durch die Schüler der Klassen 7-13, - die zahlreichen Schüler der Klassen 7-13, die mit der Straßenbahn und eventuell dem Bus kommen und auch wieder damit zurückfahren, - diejenigen Schüler, die in Fachräumen des jeweils anderen Schulteils unterrichtet werden, - die Schüler der Klassen 7-13, die Sportstätten auf dem Altgelände benutzen müssen, - diejenigen Lehrer, die sowohl in den Klassen 5 und 6 sowie außerdem in den Klassen 7-13 unterrichten. b) Bei der Vorentscheidung für das nördliche Grundstück ist man wohl davon ausgegangen, dass die dadurch ver-	Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Sanierung nur ohne Veränderung der Bausubstanz umgesetzt werden könnte. Der Altbau erfüllt in seiner viel zu großen Flächenausdehnung aber weder die Anforderungen an das beschlossene pädagogische Konzept für eine zeitgemäße sechszügige Gesamtschule noch kann er aufgrund seiner Grundkonstruktion als Stahlbetonskelettbau hinreichend energetisch ertüchtigt und saniert werden, um aktuelle Standards zu erfüllen. Eine langfristige und nachhaltige Neuausrichtung der MNG kann im Rahmen des geltenden Denkmal- und Urheberrechts insofern nur durch den zustimmungsfreien Abriss des Altgebäudes erreicht werden. Das Erfordernis für einen Ersatzneubau ist insofern unstrittig; Möglichkeiten einer Renovierung, Erweiterung des Bestandsgebäudes u. Ä. können und müssen in diesem Kontext nicht weiter in Betracht gezogen werden. ▪ Ebenfalls im Vorfeld des vorliegenden Planverfahrens sehr umfassend erörtert wurde die auf dieser Grundsatzentscheidung basierende Frage zur Aufteilung des Gesamtschulkomplexes auf zwei Teilstandorte. Nach den Ergebnissen wurde die mit einem ausschließlichen Abriss und Neubau auf dem Südgrundstück zwangsweise erforderliche mehrjährige Interimslösung für eine achtzügige Schule als autonome und zusammenhängende funktionale Einheit in Containern mit ca. 12.000 m² Nutzfläche unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten mit Container-Lösungen bei anderen (kleineren) Schulbaumaßnahmen mehrheitlich abgelehnt. Dagegen sprachen insbesondere die hiermit über mehrere Jahre verbundenen pädagogischen und organisatorischen Nachteile für den Schulbetrieb sowie darüber hinaus auch wirtschaftliche Gründe. Die Größe des Südgrundstücks war für diese Entscheidung insofern nicht ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang klarzustellen ist, dass die Frage der Verfügbarkeit des Grundstücks der angesprochenen leerstehenden Hofstelle für die grundlegende Entscheidung der Standortteilung

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		ursachten beträchtlichen Verkehrsprobleme An der Reegt durch eine Brücke oder eine Unterführung gelöst werden können. In-zwischen ist jedoch festgestellt worden, dass für beide Alternativen nicht genügend Platz vorhanden ist, um die Voraussetzungen für Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen zu erfüllen. Eine angemessene Lösung für die Überquerung der Straße fehlt nun. c) Die Fußgänger-Überquerungen sollen jetzt durch die Ampelanlage an der Apfelstraße, eine Fußgängerampel an dem westlichen Grünzug und durch die beiden bisher schon bestehenden Zebrastreifen (vor den Reihenhäusern An der Reegt 12 - 16 sowie am Hasenpatt westlich der Sparkasse) geregelt werden. Das bedeutet 4 Überquerungen und damit Verkehrsbehinderungen auf einer Strecke von ca. 150 m, also rund alle 35 Meter eine Querung! Selbst wenn man den Individualverkehr von der Apfelstraße in Richtung und bis Straßenbahnendstation einschränken könnte, kann man sich das Chaos für Bus-, Rad- und Autofahrer leicht vorstellen. d) Diese kritische Verkehrssituation lässt sich insbesondere deswegen nicht lösen, weil die Endstation werktäglich von über 400 i. d. R. sehr großen Bussen angefahren wird. Diese Bushaltestelle dürfte zu den Größten in Bielefeld gehören. Da die Busse zu einem großen Teil Zubringerdienste für die Straßenbahn leisten, wird die Bedeutung für den öffentlichen Nahverkehr noch zunehmen. Die für die Schüler vorgesehenen drei Bushaltestellen an der Apfelstraße (im bisherigen Grünstreifen) und eine an der Westerfeldstraße (vor dem Haupteingang der Schule) werden nicht mal eine geringe Verkehrsentlastung An der Reegt bringen, weil die Busse wohl wie bisher auch bis zur Straßenbahnstation fahren. Im Übrigen stellt die Straße an der Reegt eine wichtige Verbindung zwischen Beckhausstraße und Apfelstraße dar. Würde man diese Straße sperren oder verkehrsberuhigen, würde sich fast der ge-	nicht ausschlaggebend war. Die geplante Neuausrichtung der MNG ist vollständig auf stadteigenen Flächen umsetzbar, hierfür ist die zusätzliche Einbeziehung privater Flächen nicht notwendig – es hätten sich daraus lediglich für den südlichen Standort alternative Spielräume für die Grundstücksgestaltung eröffnet. Einer weitergehenden Prüfung bzw. ein regelmäßiges Abfragen zur Kaufbereitschaft nicht verfügbarer Privatflächen, die zudem auf die Grundsatzentscheidung der Standortteilung keinen Einfluss hatten, ist jedenfalls nicht erforderlich. Ebenso zurückzuweisen ist die Behauptung, dass bei der Standortentscheidung bereits einzelne potenzielle verkehrsbezogene Lösungsvarianten bzgl. der Wegeverbindungen (Brücke, Unterführung etc.) zwischen den Teilstandorten eine Rolle gespielt haben. Für die Prüfung geeigneter verkehrlicher Maßnahmen wurde zunächst die Konkretisierung der Nutzungen auf den beiden Teilstandorten abgewartet, so dass ein Fachbüro erst nach Abschluss des Realisierungswettbewerbs eingebunden wurde (s. u.). Festzuhalten ist, dass im Rahmen der kommunalen Planungshoheit grundlegende Entscheidungen über im Stadtgebiet anzusiedelnde Nutzungen/nutzungsspezifisch geeignete Standorte im planerischen Ermessen der Stadt Bielefeld liegen. Diesbezüglich ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Bedarf eines Ersatzneubaus für die MNG auf jeden Fall gegeben ist und die für die politische Entscheidung zur Teilung des Standorts ausschlaggebenden Gründe überwogen haben. Auf die hierzu in den Jahren 2016–2019 erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie die daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnisse zur Neuausrichtung der MNG wird insgesamt Bezug genommen. Auf der vom Plangebiet erfassten, schon seit Jahrzehnten für eine Schulnutzung vorgehaltenen Fläche muss absehbar kein Schulsportbedarf mehr gedeckt werden. Gleichwohl wird eine Nutzung der Fläche im Zuge der Neuausrichtung der MNG für den geplanten Schulneubau mit den zugehörigen Freianlagen notwendig

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		samte Verkehr auf die ohnehin schon sehr stark belastete Westerfeldstraße verlagern, d. h. an dem Haupteingang des Schulgebäudes vorbei. 5. Zusätzliche erhebliche Verkehrsbehinderungen a) Zusätzlich zur Straße An der Reegt (zwischen Beckhausstraße und Apfelstraße) dürfte es zu neuen erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen kommen, und zwar an der - Apfelstraße zwischen Westerfeldstraße und An der Reegt, - Westerfeldstraße zwischen Apfelstraße und Kleinbahnhof, jeweils durch - zusätzliches und größtenteils erstmaliges Schüleraufkommen (Radfahrer, Fußgänger, Elterntaxi, etc.), insbesondere bei Schulbeginn, in den großen Pausen und bei Unterrichtsschluss, der sich über mehrere Stunden hinzieht; - neue und erstmalige Bushaltestellen an den beiden vorstehenden Straßenabschnitten. b) Der Haupteingang der Schule ist nach dem Gestaltungsplan im Norden (Westerfeldstraße) vorgesehen. Lösungen für den Verkehr an der Westerfeldstraße, insbesondere für die Querung durch Schüler, fehlen. Zahlreiche Schüler im morgendlichen Berufsverkehr würden ungelenkt an verschiedenen Stellen über die Westerfeldstraße laufen. Für die Anwohner und Geschäfte im Umfeld des Neubaus würde es gegenüber der bereits heute angespannten Situation zu weiteren Belastungen durch Verkehr und Schüler kommen. Ein Erreichen der anliegenden Grundstücke bzw. das Ansteuern dieser Grundstücke würde durch den Verkehr erheblich erschwert werden, insbesondere zu Schulbeginn und -ende. Auch diese Aspekte sprechen gegen die Verwirklichung eines Schulgeländes auf zwei Straßenseiten. 6. Bebauung zu massiv Vor gar nicht allzu langer Zeit wurden an	und die hierfür zur Verfügung stehende stadteigene Fläche ist für diesen Zweck grundsätzlich geeignet. Insofern ist die vorliegend angestrebte Anpassung der planungsrechtlichen Grundlagen städtebaulich folgerichtig. Ein Planerfordernis für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 ist somit gegeben. Darüber hinausgehende Fragen hinsichtlich der Möglichkeiten eines ausschließlichen Neubaus auf dem Südgrundstück müssen in diesem Planverfahren nicht weitergehend erörtert werden. Standorteignung/Flächeninanspruchnahme mit Blick auf umweltbezogene Belange (s. I.3., III) Festzuhalten ist, dass die Plangebietsfläche unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung sowohl auf der vorbereitenden FNP-Ebene als auch der konkreten Bebauungsplanebene planungsrechtlich für eine schulbezogene Gemeinbedarfsnutzung vorgehalten wird und dafür keine weitergehenden Regelungen zur baulichen Ausnutzbarkeit getroffen werden. Der Standort ist entsprechend vorgeprägt und grundsätzlich sehr gut in das ÖPNV-Netz, die erschließungstechnischen Infrastrukturen etc. eingebunden. Nach den Vorgaben des Gesetzgebers sollen für Bauvorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung gerade solche Flächen vorrangig herangezogen werden, um die Inanspruchnahme von bisher nicht bzw. wenig beanspruchten Flächen am Siedlungsrand zu reduzieren (Gebot der Innenentwicklung). Diese Zielvorgabe, die im Ergebnis durch Flächen- und Ressourcenschonung auch dem Schutz des Klimas, dem Erhalt von Lebensräumen und zahlreicher weiterer Umweltbelange dient, steht regelmäßig im Konflikt mit anderen im Rahmen der Bauleitplanung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, über die in jedem planerischen Einzelfall abwägend zu entscheiden ist. Der im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche sowie der erforderlichen Verkehrsanlagen ermöglichte Verlust eines Großteils der i. W. seit Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre gepflanzten Bäume ist im Rahmen der vorliegenden Planung insofern, ebenso wie die zahlreichen anderen berührten Be-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		der Straße An der Reegt 6a bis 6c und an der Westerfeldstraße 31a und b Mehrfamilienhäuser realisiert, die teils, insbesondere das Gebäude An der Reegt 6c, auf das beabsichtigte Schulgelände ausgerichtet sind und die über keinen nennenswerten Abstand zu dem Schulgelände verfügen. Diese Gebäude werden nun mit einem massiven Baukörper „zugestellt“. Nach der Planung erlauben die Festsetzungen dabei eine über 100 m lange Wand (in Nord-Süd-Richtung entlang der Grundstücke An der Reegt 6a bis 6c) mit einer Gebäudehöhe von 110 m ü. NHN. Das bedeutet übersetzt rund eine Höhe von bis zu 15 m, insbesondere gegenüber dem Gebäude Westerfeldstraße 31a und b. Auch unter Berücksichtigung von Lichthöfen würde eine massive hohe Wand die angrenzenden Wohngebäude „erdrücken“, insbesondere, wenn noch Bäume an der Ostseite des geplanten Gebäudes gefällt würden. Entsprechendes gilt für die Gebäude An der Reegt 10a -16. 7. <u>Gebäude und Gelände für Schüler ungeeignet</u> a) Das Grundstück erhält keine echte Freifläche für den Aufenthalt von Schülern mit Ausnahme von Aufenthaltsbereichen auf einem Sockelgeschoss. Eine Freifläche mit „natürlich angelegter Umgebung“ fehlt. Nicht nachvollziehbar erscheint auch, warum eine Vielzahl Schüler in das Sockelgeschoss verwiesen werden. Dort herrscht insbesondere in dem südlichen Teil eine geringere Aufenthaltsqualität, die bei ganztägiger Nutzung kaum zumutbar ist. Augenscheinlich gehen mit der Planung erhebliche Bodenmaßnahmen zu immensen Kosten einher. Von solchen Eingriffen in die Bodensubstanz sollte abgesehen werden, zumal den Bauherren im Umfeld schwierige Bodenverhältnisse bei der Verwirklichung von Tiefgaragen entgegengehalten wurden. Mehrere Räume des Sockelgeschosses würden über keine ausreichende Belichtung verfügen. Letztlich zeigt dieser Punkt, dass das Grundstück nicht groß genug ist, um das geplante Schulgelände aufzunehmen. Ansonsten würde man	lange, in Bezug auf die angestrebte Unterstützung der Belange von Schule/Bildung abwägend zu bewerten. Dieses Abwägungserfordernis betrifft z. B. auch den Umgang mit den bisherigen Nutzungen am Standort, die mögliche städtebauliche Dichte, diverse verkehrliche und immissionsschutzbezogene Belange, die verschiedenen Interessen der Nachbarschaften oder die vielfältigen Belange des Umweltschutzes. Hiermit hat sich die Stadt im Rahmen der Abwägung unter Einbeziehung möglicher Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplan- und Umsetzungsebene (z. B. Maß an baulicher Dichte (s. u.), Erhalt und Schaffung von Grünstrukturen am Standort, Regenrückhaltung) ausführlich auseinandergesetzt. Die auf Grundlage der Planung zugunsten der baulichen Inanspruchnahme der Fläche sprechenden Gründe waren in den offengelegten Planunterlagen bereits enthalten – an dieser Bewertung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Planbegründung verwiesen (mit Blick auf die vorgetragenen Aspekte v. a. auf die Kapitel 4.2, 5.2, 5.9, 6). <u>Flächenversiegelung/flächensparende Entwicklung (s. I.3, II, III)</u> Die Kritik an der hohen bzw. zusätzlichen Flächenversiegelung wird in diesem Maße nicht geteilt. Im Sinne einer flächensparenden Umsetzung werden die Nutzungsmaße angepasst an die verfügbare Fläche geregelt. Vorliegend zugelassen wird eine Grundflächenzahl von 0,8 für die Gebäude inkl. des unterbauten und z. T. als Schulhof mit entsprechenden Pflanzbeeten etc. gestalteten Sockelgeschosses; eine Überschreitung für Nebenlagen, Fahrradabstellanlagen etc. wird bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GRZ eine Verhältniszahl darstellt und abhängig von der jeweiligen Größe eines Baugrundstücks ist. Sie bezieht sich somit vorliegend ausschließlich auf die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche, die zugunsten der Flächenausweisungen für Verkehrsanlagen und Grünflächen auf das zwingend Notwen-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		eine solch teure Maßnahme, wie die Verwirklichung eines Sockelgeschosses, nicht vorsehen. b) Die Aufteilung der Schule auf zwei Grundstücke mit der Trennung durch eine viel befahrene Straße (besonders auch durch Busse) widerspricht dem Kerngedanken einer Gesamtschule. Von einer gemeinsamen Schule aller Schüler kann keine Rede sein, so dass auch ein entsprechendes Zugehörigkeitsgefühl kaum entstehen dürfte. Auch der Zusammenhalt unter den Lehrern wird nachlassen, was den pädagogischen Zielen der Schule nicht förderlich sein dürfte. c) Wenn man dann noch berücksichtigt, dass - die Schule auf zwei Gebäude mit einer Entfernung zwischen den Eingangstüren von ca. 400 m aufgeteilt wird, was nicht nur mit vielen organisatorischen Problemen sondern auch mit erheblichen pädagogischen Nachteilen verbunden ist, - fast alle Lehrer und ca. 1.000 Schüler täglich im Zweifel mehrmals die Straße An der Reegt überqueren müssen, - die unmittelbar an das nördliche Grundstück angrenzenden Mehrfamilienhäuser (mit ca. 40 Wohnungen und mehreren gewerblich genutzten Einheiten) im Verhältnis zum bisherigen Zustand erstmals bzw. wesentlich stärker als bisher durch Lärm, Verschmutzungen, etc. belästigt werden, - und auch die weitere Umgebung erstmals mit großen Verkehrsbehinderungen und weiteren Belästigungen durch Schüler rechnen muss, muss man feststellen, dass hier auf eine naheliegende, einfache und langfristig vernünftige Lösung (Bau des derzeitigen Gebäudeentwurfs auf dem Süd-Gelände) verzichtet werden soll und stattdessen eine komplizierte, mit vielen Nachteilen und großen Problemen verbundene Aufteilung der Schule gewählt werden soll, die eigentlich nur als eine Übergangs- und Behelfslösung vertretbar wäre und die sich auf das Schulleben und den Erfolg der Schule langfristig negativ	dige beschränkt wurde; die darüber hinaus festgesetzten Grünflächen können bei Umsetzung der Schulplanung zwar erhalten, aber nicht für die Anrechnung der GRZ mit herangezogen werden. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die angesichts der ermöglichten Versiegelung eingriffsmindernd dazu beitragen, dass z. B. Ersatzlebensräume geschaffen und lokalklimatische Auswirkungen begrenzt werden können (Erhalt einzelner Bäume, Mindestvorgaben zur Schaffung neuer Grünstrukturen im Bereich der Freiflächen/des Sockelgeschosses sowie am Schulhaus). Zudem plant die Stadt im Rahmen der Umsetzung entsprechend weitergehend Maßnahmen (z. B. Regenrückhaltung im Sinne des Schwammstadt-Prinzips). Diese Maßnahmen werden insgesamt als geeignet angesehen, um den mit dem höheren Versiegelungsgrad im Bereich der Gemeinbedarfsfläche einhergehenden negativen Auswirkungen auf einzelne Umweltbelange begegnen zu können. Darüber hinaus wird im Sinne des flächensparenden Bauens neben der teilweisen Unterbauung durch das Sockelgeschoss eine entsprechende Höhenentwicklung zugelassen. Die Abstufung in der Höhenentwicklung im Bereich des geplanten Schulhauses zu den zwei- bzw. dreigeschossigen Gebäuden auf den östlich und südlich anschließenden Nachbargrundstücken wird (im Gegensatz zu den im Rahmen der Vorplanung/Machbarkeitsstudie vorgeprüften Umsetzung von mehreren mindestens viergeschossigen Gebäuden) für sinnvoll und erforderlich gehalten. Städtebauliche Gründe den geplanten fünfgeschossigen „Turm“ wie angeregt um eine Geschossebene zu reduzieren, werden nicht gesehen. Die städtebaulichen Erwägungen, die im Zusammenhang mit der vorliegend geplanten Höhenentwicklung stehen, waren in der offengelegten Planbegründung bereits dargelegt (s. dort Kapitel 4.2, 5.2) – hieran wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des fortgeführten Planverfahrens festgehalten.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		auswirken würde. 8. Fehlende Stellplätze Es fehlen Stellplätze und mehr noch: es werden bestehende, genutzte P+R Stellplätze beseitigt. Auch hier misst die Stadt mit zweierlei Maß, indem sie für eigene Vorhaben keine ausreichenden Stellplätze vorsieht, während sie diese von ihren Bürgern bei privaten Bauvorhaben strikt einfordert. Dabei sollte eine Kommune gegenüber ihren Bürgern mit gutem Beispiel vorangehen. Ganz unabhängig von dieser nicht zu akzeptierenden Ungleichbehandlung verstößt die Planung nicht nur bezüglich der Umweltbelange (siehe oben), sondern auch bezüglich der Belange des Verkehrs gegen aktuelle wichtige Ziele der Gesellschaft im Allgemeinen und der Stadt Bielefeld im Besonderen. Durch den Wegfall der P+R Parkplätze wird der öffentliche Personennahverkehr zusätzlich beeinträchtigt. Maßnahmen der Verkehrswende werden durch solche Planungen konterkariert. Die Planung einer Schule ohne Stellplätze ist im Übrigen angesichts der bereits heute erkennbaren unzureichenden Haltemöglichkeiten nicht nachvollziehbar. 9. Keine Lösung für Elterntaxen Außerdem gibt es keine Lösung für das sog. „Elterntaxi-Phänomen“. Ausreichende Kurzzeit-Haltemöglichkeiten wurden offensichtlich vergessen, sind aber bei der verkehrlichen Situation vor Ort dringend erforderlich. An der Apfelstraße wird eine große Haltestelle entstehen, die das Halten durch PKW unmöglich macht. Auf der Seite des Haupteingangs (Südseite Westerfeldstraße) wird die Bushaltestelle ebenfalls das Aus- und Einsteigen der Schüler aus privaten PKW nicht ermöglichen. Es wird auch nicht gewünscht sein, dass an der Apfelstraße (von der Westseite) und der Westerfeldstraße (von der Nordseite) Schüler den Verkehr queren, um das Schulgelände zu betreten. An der Reegt befinden sich heute bereits zu wenige Möglichkeiten, ohne Verstoß gegen Verkehrsregeln, Schüler aus- oder einsteigen zu lassen. Eine Planung, die sich diesem Faktum verschließt, muss und wird scheitern. Fehlende legale Möglich-	Baumerhalt, Baumschutzsatzung (s. I.3., II, III) Die 2022 politisch beschlossene Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld ist als geltendes Ortsrecht unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung auch bei städtischen Vorhaben anzuwenden. Danach ist es verboten, nach der Satzung geschützte Bäume zu entfernen, sofern keine Voraussetzungen für Ausnahmen und/oder Befreiungen vorliegen; Vorgaben bzgl. der zu leistenden Ersatzmaßnahmen werden dort verbindlich geregelt. Mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben sowie die Umsetzung der verkehrlichen Infrastrukturen ist festzuhalten, dass der Großteil der von einer Fällung betroffenen maximal 40–50 Jahre alten Bäume unter die Baumschutzsatzung fällt. Insofern wurden und werden dezernatsübergreifend intensive Gespräche und Abstimmungen geführt. Diese haben u. a. ergeben, dass ein Erhalt der Bäume im Osten ganz überwiegend sichergestellt werden kann (s. festgesetzte Bäume im Bebauungsplan). Alle weiteren geschützten Bäume (86) können nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Planung begründet nicht dauerhaft erhalten werden, so dass gemäß § 9 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen zu erbringen sind. Hiervon können die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der künftigen Gemeinbedarfsfläche anzupflanzenden 10 Bäume nach den Mindestvorgaben der Satzung umgesetzt werden. Hinsichtlich geeigneter Standorte für die verbleibenden Ersatzpflanzungen werden die Detailabstimmungen mit dem zuständigen Fachamt parallel zu den vorliegenden vorbereitenden Planungen fortgeführt. Entsprechende Nachweise sind nicht auf Bebauungsplanebene, sondern im späteren Genehmigungsverfahren zu erbringen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten erörtert worden, betroffene Bäume an einen anderen Standort zu verpflanzen. Hierfür eignen sich jedoch nur einzelne kleinere Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen – für diese wird eine entsprechende Verpflanzung im Zuge der späteren Vorhabenumsetzung weiterverfolgt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		keiten werden jedenfalls nicht ausreichen, um das durch die Planung verursachte Problem zu lösen. 10.Wertminderung der Nachbargrundstücke Die o. a. unmittelbaren Nachbarn haben sich bei der Verwirklichung ihrer Bauvorhaben auf eine Bestandssituation verlassen, die nun nicht nur in Frage gestellt, sondern ins Gegenteil verkehrt wird. Statt eines Blicks auf Grünanlagen wird mit wenig Abstand eine massive bauliche Nutzung verwirklicht, die eine Aussicht ins Grüne völlig verhindert und zudem ständigen Lärm verursacht. Diese Nachbarn sind bei ihrer Bebauung davon ausgegangen, dass das im derzeitigen Bebauungsplan als Sportgelände ausgewiesene Nachbargrundstück unbebaut bleibt oder zumindest ähnlich allen anderen Nachbargrundstücken nur eine lockere Wohnbebauung erfolgen würde. Die Eigentümer erleiden jetzt eine beträchtliche Wertminderung ihres Grundstücks, müssen mit Mieter-Kündigungen rechnen und als Selbstbewohner einen Auszug bzw. Verkauf in Erwägung ziehen. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass ein gewöhnliches Nebeneinander von Schule und Wohnen nicht gegeben ist. Ohne Schutz und mit wenig Abstand soll das Schulgelände außerordentlich nah an die Wohnbebauung heranrücken. 11.Sonstige Nachteile für die Nachbarn a) In den vorstehend unter 5. genannten Straßenbereichen ist ein erhebliches zusätzliches Schüleraufkommen zu erwarten. Besonders auf den für einen Kurzaufenthalt geeigneten Plätzen vor Geschäften und Häusern wird es zu Gesprächen, Essenseinahmen etc. kommen. Lärm, Verunreinigungen, Beschädigungen, etc. werden die Folge sein. b) Bereits jetzt leiden die unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücke unter Lärm, Beschädigungen an Zäunen und Hecken, Schmierereien an den Carport-Rückwänden, Verschmutzungen und Abfällen. Ausgangspunkt dafür ist zu einem großen Teil der Weg von der Sparkasse zur Westerfeld-	Verkehrsbezogene Belange (s. I.4, I.5., I.7, I.8, I.9, II, III) Die Teilung des Schulstandorts wird zweifelsohne zusätzliche Querungen der Straße An der Reegt auslösen, die nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen auch entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit erfordern (s. u.). Hier sind jedoch mit Blick auf das Schulkonzept zunächst einzelne Behauptungen aus der Stellungnahme hinsichtlich der Überquerung der Straße An der Reegt in Teilen richtigzustellen: ▪ Die Mensa auf dem Südgrundstück ist für die dort lernenden Schüler/innen der 5. und 6. Klasse vorgesehen; die Größen von Mensa und Küche sind entsprechend dimensioniert. Eine ergänzende Versorgung der Schüler/innen des Nordgrundstück ist dort nicht vorgesehen. Für die Schüler/innen ab Klasse 7 werden im Nordbereich im Rahmen der Projektplanung separate Angebote geplant (eigenes Bistro mit ein bis zwei warmen Mahlzeiten, kalte Snacks), die nach den Erfahrungswerten der Schule von den betreffenden Jahrgangsstufen ohnehin priorisiert werden. Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass schon derzeit zahlreiche Schüler/innen die Straße An der Reegt queren, um alternative Angebote zum Schulessen (Imbiss, Bäcker etc.) zu erreichen. Nennenswerte Querungen durch den Mensabesuch können insofern ausgeschlossen werden. ▪ Querungen zum Erreichen von Fachräumen kommen in einer vergleichsweise untergeordneten Größenordnung vor. Sie betreffen nur Schüler/innen des Südgrundstücks, die Fachräume auf dem Nordgrundstück nutzen. Für diese jüngeren Jahrgänge ist dafür pro Klasse eine Stunde in der Woche vorgesehen. Der Standortwechsel hat zudem im Klassenverband zu erfolgen. ▪ Querungen durch Lehrkräfte, die an beiden Teilstandorten unterrichten, werden bei einer Lehrkraft/Klasse nicht als erheblich eingestuft; zudem findet dies auch nicht regelmäßig zwischen jeder Unterrichtsstunde statt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		straße, der die Grundstücke zwischen den Nachbarn und dem noch unbebauten Grundstück (laut Bebauungsplanentwurf „Schotterweg“) trennt. Dort verbringen Schüler häufig ihre Pausen und halten sich dort nach Unterrichtsschluss in kleinen Gruppen auf bzw. unterhalten sich dort. Da die neue Schule wesentlich näher an den Wohnhäusern als die bisherige Schule läge, würden diese Belästigungen beträchtlich zunehmen. c) Die Anwohner müssten sich nicht nur mit ca. dreijährigem Baulärm abfinden, sondern auch auf Dauer die mit einer solchen Schule verbundenen Nachteile ertragen: regelmäßige Schulglocke, Pausenlärm, Lärm und Beschädigungen bzw. Verschmutzungen auf dem Weg von und zur Schule. Mit dem Lärm müssen die Nachbarn auch während der Mittagsruhe rechnen. Bei anderen Schulen sind diese Nachteile erträglicher, weil diese Schulen nicht so nah an den Wohngebäuden liegen. <u>II. Hinweis bei einer Durchsetzung des Bebauungsplans</u> Falls es nicht gelingen sollte, die Bebauung des nördlichen Grundstücks zu verhindern, wären zumindest zahlreiche kleinere Änderungen und Verbesserungen der vorgesehenen Bebauung und Bepflanzung erforderlich. Da die Planung insgesamt abgelehnt wird, sind die nachfolgenden Ausführungen nicht als Kompromiss zu missverstehen. Die nachfolgenden Gesichtspunkte erfüllen nur die zwingende gesetzliche Vorgabe, im Rahmen der Offenlage sämtliche Belange zu benennen. In diesem Sinn müsste die Anzahl der zu fällenden Bäume vermindert werden. Hecken und Bäume an den Grundstücksgrenzen müssten ergänzt (z. B. in der Nord-Ost-Ecke) bzw. verbreitert werden. Auch die Bushaltestellen an der Westerfeldstraße und der Apfelstraße sind nicht hinnehmbar. Sie widersprechen ohnehin dem Ziel der Stärkung des ÖPNV, indem sie die Nutzung der Stadtbahn unattraktiver machen. Der Schotterweg hinter den Häusern An der Reegt 6a bis c und	Hinsichtlich der Zunahme von Querungen der Straße An der Reegt sind insbesondere die An-/Abreise von Schüler/innen sowie in einem deutlichen geringeren Umfang die Standortwechsel zu den Sportanlagen relevant. Daher waren die aus der künftigen Teilung des Schulzentrums resultierenden geänderten Wegebeziehungen und die zu gewährleistende verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilstandorte Gegenstand umfangreicher fachgutachterlicher Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachämtern und dem ÖPNV-Betreiber moBiel; hierzu wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Verkehrsuntersuchung der Röver Ingenieurgesellschaft mbH aus Oktober 2021 und deren Fortschreibung aus November 2022/Juni 2023 sowie auf die Bebauungsplanbegründung (Kapitel 5.3) verwiesen. Nach den Ergebnissen kann mit den gutachterlich empfohlenen Teilmaßnahmen das Ziel hinreichend sicherer Wegebeziehungen trotz einer nennenswerten Zunahme der Querungen erreicht werden. Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, den ÖPNV etc. im umliegenden Straßennetz sowie hierdurch bedingte Nachteile für die Nachbarschaften aufgrund der geplanten neuen Verkehrsanlagen sowie den ergänzenden verkehrsregulierenden und -lenkenden Maßnahmen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Kfz-Wegebeziehungen infolge der Planung nicht verändert werden. Die Straße An der Reegt ist nicht wie in der Stellungnahme dargelegt eine wichtige Verbindungstraße zwischen Apfel- und Beckhausstraße, sondern ist in ihrer Funktion und Dimensionierung für die Aufnahme der Quell- und Zielverkehre der dort anliegenden Nutzungen und den ÖPNV ausgelegt. Eine Reduzierung der dort im Rahmen der Verkehrsuntersuchung nachgewiesenen „Kfz-Schleichverkehre“ infolge der Verringerung der Attraktivität einer Nutzung der Straße An der Reegt und die Verlagerung auf die Westerfeldstraße ist insofern aus verkehrsplanerischer Sicht durchaus gewollt und wird nicht als problematisch bewertet. Die Westerfeldstraße ist als Haupt-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		der Grundstückszugang an der Süd-Ost-Ecke (am Parkplatz der Sparkasse) müssten dringend entfallen. Es müsste sichergestellt werden, dass die Lichthöfe im Osten des Plangebiets und die geringe Freifläche zur Wohnbebauung in diesem Bereich nicht als Aufenthaltsfläche für Schüler dient. Das 5-geschossige Haus im Nordwesten sollte max. 4-geschossig werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die von einzelnen Personen, die zu den vertretenen unmittelbaren Nachbarn gehören (s. lfd. Nr. 2, 8a-e), zusätzlich abgegebenen Stellungnahmen betreffen auch Verbesserungsvorschläge für den geplanten Bau auf dem Sportplatzgelände. Diese Stellungnahmen bleiben aufrechterhalten, gelten aber nur für den Fall, dass es nicht zu einem Bau auf dem bisherigen Schulgelände, sondern einer Realisierung der hiesigen Planung kommen sollte. Auch diese Nachbarn lehnen vorrangig den Bau auf dem nördlichen Grundstück ab und stehen hinter dieser Stellungnahme. <u>III. Zusammenfassung</u> Insgesamt ist eine verdichtete Bebauung vorgesehen, wie sie nur bei Industriegrundstücken üblich ist. Diese verdichtete Bebauung führt zu erheblichen Oberflächenversiegelungen, der Beseitigung von zahlreichen Bäumen und dem Abbau von Grünflächen. Die Planung steht gegen alles, was derzeit im Hinblick auf die sich verändernden Umweltbedingungen geboten ist. Stattdessen wird dringend angeregt und gefordert, den Neubau auf dem vorhandenen Schulgelände im Rahmen der vorhandenen Versiegelung zu verwirklichen. Die Planung verstößt aber nicht nur im Hinblick auf solche Umweltfragen gegen das dringend Gebotene. Vielmehr steht die Planung zudem gegen die Ziele der Verkehrswende, indem sie den ÖPNV weniger attraktiv werden lässt durch den Entfall von P+R Parkplätzen und eine Verlagerung von Bushaltestellen. In mehrerlei Hinsicht wurde allein die Schulerweiterung als Ziel in den Blick genommen, die Ziele des Umweltschutzes und der Verkehrswende allerdings	verkehrs- und Verbindungsstraße für entsprechende Verkehrsstärken ausreichend dimensioniert und soll diese gemäß ihrer Funktion aufnehmen. Mit der geplanten Signalisierung des Knotenpunkts Beckhausstraße/Westerfeldstraße können die für die Ausweichverkehre bislang i. W. ursächlichen Wartezeiten für abbiegende Verkehre verringert und besser gesteuert werden. Eine Beeinträchtigung der Bus- (und Stadtbahn)verkehre ist nicht zu erwarten. Verkehrliche Maßnahmen in dem geplanten Umfang gehen mit einer Anpassung der Fahrpläne einher. Zudem können bei Bedarf Maßnahmen der Busbeschleunigung eingerichtet werden (z. B. ist der Vorrang der zur Wendeschleife fahrenden Busse bei der Ampelschaltung der neuen Querung An der Reegt eingeplant). Ebenso bestehen Möglichkeiten, bei der Steuerung der neuen „Querungs-Ampel“ regelmäßige Intervalle für den Autoverkehr so zu berücksichtigen, dass keine übermäßigen Rückstaus aufgrund einer (fast) dauerhaften Grünphase für Fußgänger in Stoßzeiten entstehen. Verkehrsbeeinträchtigungen durch die neuen Bushaltestellen können ausgeschlossen werden, da die Busse nicht am Straßenrand anhalten (s. Busbucht Westerfeldstraße, Haltestellen mit längerfristigen Standmöglichkeiten an der Apfelstraße (s. u.)). Der pauschale Vorwurf bzgl. besonderer Verkehrsnachteile für ansässige Unternehmen infolge der Planung wird zurückgewiesen; entsprechende Anhaltspunkte sind aus den o. g. Gründen nicht erkennbar. Die Kritik unsicherer Schulwegebeziehungen (u. a. entlang der Westerfeldstraße) o. Ä. infolge der Planung wird zurückgewiesen. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum Schüler/innen die stark frequentierte Westerfeldstraße „ungelenk an verschiedenen Stellen“ überqueren sollten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch die Planung kein „zusätzliches und größtenteils erstmaliges Schüleraufkommen“ verursacht wird, da die Schule bereits vorhanden ist und zudem in ihrer Zügigkeit verkleinert werden soll. Ebenso müssen Schüler/innen, die aus

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		unberücksichtigt gelassen. Genauso unberücksichtigt bleiben der zu erwartende Verkehr und die Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs an allen betroffenen Straßen. Die Planung wird deshalb abgelehnt, zumal sie sich aufgrund der Nähe und Größe gegenüber den Nachbarn, insbesondere An der Reegt 6a bis c und 10 bis 16 sowie Westerfeldstraße 31 a und b, als unzumutbar erweist. Zudem sind die besonderen Verkehrsnachteile der ansässigen Unternehmen zu berücksichtigen. Als besonders kritisch erweisen sich schließlich die Nachteile für die Schule selbst, die künftig aus zwei (für eine Schule) weit auseinanderliegenden Schulgebäuden bestehen soll, die überdies durch eine stark befahrene Straße getrennt werden, die von einer Vielzahl von Schülern und anderen Personen überquert werden müsste. Letztlich gibt es, wenn man von den oben aufgeführten möglichen Mehrkosten absieht, kein einziges Argument, das für die Bebauung des Sportgeländes spricht. Gegen eine Bebauung sprechen dagegen die unter I. 3. bis 11. aufgeführten zahlreichen und sehr gewichtigen Argumente bzw. Nachteile. Eine Gegenüberstellung dieser Nachteile mit der im Verhältnis dazu relativ geringen Ersparnis der Mehrkosten führt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass auf die Bebauung des Sportgeländes verzichtet werden muss. Es ist von Planungs- und Baukosten in Höhe von 130 Mio. Euro die Rede. Es ist nicht davon aus-zugehen, dass die Verlagerung auf das nördliche Grundstück im Verhältnis dazu erhebliche Mehrkosten auslöst. Dann fragt sich aber, warum diese vermutlich relativ geringen Mehrkosten nicht in Kauf genommen werden, um die Beseitigung zahlreicher Bäume zu verhindern, eine aufgeteilte Schule mit einem dauerhaft nicht günstigen Schulbetrieb zu verhindern, untragbare Verkehrsverhältnisse für Anwohner, Schüler und Durchgangsverkehr zu verhindern, werktäglichen Lärm und Belastungen erstmals für über ca. 100 Anwohner und Beschäftigte zu verhindern, ganz	den nördlichen Wohngebieten kommen, die Westerfeldstraße auch heute schon queren, um zur MNG zu gelangen – diese Wegebeziehungen ändern sich nicht. Zudem sind die umliegenden Straßen auch heute schon Teil der Schulwege nicht nur für die MNG, sondern auch für Schüler/innen der weiteren umliegenden Schulen (s. Stiftsschule, Rudolf-Steiner-Schule) und mit entsprechenden sicheren Querungsmöglichkeiten wie z. B. der Ampelanlage in Höhe des Plangebiets am Knotenpunkt Apfel-/Westerfeldstraße (= geplanter Haupteingang der Schule) ausgestattet. Änderungen sind diesbezüglich nicht vorgesehen. Hingewiesen wird darüber hinaus auch auf die geplanten Ausbau-/Verbesserungsmaßnahmen der Fuß- und Radwege entlang der Apfelstraße (= beidseitig geführte barrierefreien und dem technischen Standard entsprechende Radverkehrs- und Gehweganlagen) sowie die auch dort berücksichtigten zusätzlichen Querungshilfen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Verkehrsuntersuchungen der Röver Ingenieurgesellschaft mbH verwiesen. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Anlage der Bushaltestellen an Apfel- und Westerfeldstraße dem Ziel der Stärkung des ÖPNV widersprechen oder die Attraktivität der Stadtbahn verringern sollte. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die künftig noch zunehmende Bedeutung des Verknüpfungspunkts an der Haltestelle „Schildesche“ in den Planungen vorhabenübergreifend berücksichtigt worden ist. Die neue Haltestellenanlage an der Apfelstraße soll im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung über die Gewährleistung der Schulwegsicherheit hinaus weitergehende Funktionen im ÖPNV-Netz übernehmen (v. a. Unterstützung der Erhöhung der Buskapazitäten und Entlastung des Verknüpfungspunkts) und damit die seitens der Stadt Bielefeld angestrebte Verkehrswende unterstützen. Sie ist daher so dimensioniert, dass die Busse über den Schulbetrieb hinaus nicht nur zum Ein- und Aussteigen anhalten, sondern auch besser als derzeit parken können (Pausen, Bereitstellung). Zu diesem Zweck werden im Bereich der neuen Haltestellenanlage

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		zu schweigen von den erheblichen Wertminderungen der unmittelbaren Nachbareigentümer. Unsere Mandanten fordern eine zukunftssichere und vernünftige Lösung, welche nur auf dem bisherigen Schulgelände realisierbar ist.	Möglichkeiten für drei (auch über einen längeren Zeitraum) stehende Busse geschaffen. Die hierfür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan über die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche gesichert. Die Belange des ruhenden Verkehrs sind in den offengelegten Planunterlagen thematisiert worden (s. dort v. a. Planbegründung, Kapitel 5.3). Stellplätze für Lehrer/innen werden in der erforderlichen Größenordnung auf dem südlichen Teilgrundstück umgesetzt. Der Schulstandort der MNG teilt sich auf zwei Bereiche auf, ist jedoch gleichwohl als ein Schulstandort zu werten. Insofern ist es im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorgaben sachgerecht und zulässig, Stellplätze nur auf einer der beiden Teilflächen zu verorten; der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Diesbezügliche Kritik an der vorliegenden Planung sowie der Vorwurf, dass für städtische Planungen andere Maßstäbe gelten würden als für private, werden daher zurückgewiesen. Im Bebauungsplangebiet besteht kein Erfordernis für detaillierte Regelungen zu Stellplätzen, gleichwohl sind diese dort zulässig. Ebenso zurückzuweisen ist die Behauptung, dass das bestehende P&R-Angebot infolge der vorliegenden Planung entfällt. Wie in den Planunterlagen (s. dort Kapitel 5.3) dargelegt, können diese Stellplätze in mindestens gleicher Anzahl auf dem heutigen Schulgrundstück entlang der Apfelstraße nachgewiesen werden. Von dort besteht eine gute Erreichbarkeit der Haltestelle „Heidegärten“ sowie der Endhaltestelle „Schildesche“. Für diese zunächst als Interimslösung geplante P&R-Anlage wurde die notwendige Baugenehmigung zwischenzeitlich auf Flächen der heutigen Lehrerparkplätze an der Apfelstraße auch erteilt. Absehbar ist zudem, dass auf dem Südgelände nach Rückbau des alten Schulgebäudes auch langfristig P&R-geeignete Flächen zur Verfügung stehen werden. Richtig ist, dass die fahrbahnbegleitenden Längsstellplätze entlang der Apfelstraße zwischen Westerfeldstraße und der Straße An der Reegt zugunsten der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			neuen Bushaltestellen sowie der Herstellung barrierefreier und den technischen Standards entsprechenden Radverkehrs- und Gehweganlagen nach derzeitigem Kenntnisstand entfallen werden. Hierzu wird auf das allgemeine Ziel der Stad Bielefeld verwiesen, das „Straßenparken“ im Zuge der Mobilitätswende zu reduzieren. Die Flächen der öffentlichen Straßenräume sollen in diesem Sinne neben dem Kfz künftig auch stärker für die Verkehrsarten des Umweltverbunds verfügbar gemacht werden. Dies kann nicht nur Qualitäten der Straßenräume insgesamt, sondern perspektivisch bspw. auch die Herstellung sicherer Schulwege unterstützen. Des Weiteren ist die Behauptung der Nichtberücksichtigung der Thematik Elterntaxis zurückzuweisen – auf die diesbezüglich bereits in der offengelegten Entwurfsbegründung enthaltenen Ausführungen in Kapitel 5.3 wird verwiesen. Es wird nochmalig festgehalten, dass die Einrichtung von Elternhaltestellen an weiterführenden Schulen in Bielefeld nicht als Ziel eines nachhaltigen schulischen Mobilitätsmanagements verfolgt wird und zudem eine entsprechende Problematik für den Nordstandort im Zusammenhang mit den dort untergebrachten höheren Jahrgängen auch nicht gesehen wird. Zusammenfassend wird die in der Stellungnahme aufgezeigte umfassende Kritik zu verkehrlichen Belangen nicht geteilt. Die mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen verkehrlichen Belange sind umfassend geprüft worden. Sich hieraus ergebender Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene ist durch eine Sicherung der notwenigen Flächen aufgegriffen worden. Darüber hinaus wurden weitergehende sachgerechte Lösungsmöglichkeiten für die Umsetzung aufgezeigt. Diese sind Gegenstand nachgelagerter Genehmigungsverfahren, Ausführungs- und Erschließungsplanungen, verkehrsbehördlicher Anordnungen etc. Eine grundlegende Umsetzbarkeit der diesbezüglich auf jeden Fall erforderlichen (Teil-)Maßnahmen ist vorgeprüft und bestätigt worden. Somit ist sichergestellt, dass die grundlegende Umsetzbar-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			keit des Schulbauvorhabens am Standort aus verkehrlicher Sicht möglich ist. Durch ein ergänzendes Monitoring im Zuge der Umsetzung soll die Wirksamkeit der insgesamt geplanten verkehrsbezogenen Maßnahmen entsprechend überprüft werden . Ergänzend dazu wird auch auf die parallel zur vorliegenden Bauleitplanung erfolgten politischen Beratungen und Beschlüsse zur Verkehrskonzeption hingewiesen (u. a. Vorstellung der Verkehrsplanung in der BV Schildesche am 01.06.2023/TOP 7 und Umsetzung des Verkehrskonzepts/Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025 mit den Beschlüssen in der BV Schildesche am 23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). <u>Betroffenheit der östlichen und südlichen Nachbarschaften (Massivität der Bebauung, schulbezogener Lärm, Wertminderung, s. I.6. I.10, I.11, II, III)</u> Festzuhalten ist, dass die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich ältere Planvorstellungen überprüfen und an geänderte Rechtsgrundlagen, Bedarfe etc. anpassen kann und muss. Eine entsprechende Notwendigkeit wird vorliegend gesehen (s. o.). Hierdurch ausgelöste Veränderungen im Lebensumfeld in Nachbarschaft zu einem Plangebiet können ein legitimes Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Planverfahren gemäß BauGB sein, in denen die kommunalen und gesamtgesellschaftlichen Interessen und Belange abzuwägen sind. Hierdurch ggf. ausgelöste Reaktionen auch auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücks-/Immobilienbewertung sind grundsätzlich möglich, müssen aber im Zuge derartiger Planverfahren i. A. auch hingenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des bisherigen Lebensumfelds besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte nicht. Da auf der schon seit Jahrzehnten für eine Schulnutzung vorgehaltenen Fläche absehbar kein Schulsportbedarf mehr gedeckt werden muss, eine Nutzung der Fläche aber im Zuge der Neuausrichtung der MNG zur angemessenen Erfüllung des Bildungsauftrags notwendig wird und die stadteigene Fläche hierfür grundsätz-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			lich geeignet und verfügbar ist, ist die vorliegende Planung insofern städtebaulich folgerichtig (s. o.). Dabei ist unstrittig, dass mit dem vorliegend ermöglichten MNG-Ersatzneubau eine Betroffenheit der Nachbarschaft durch die im Vergleich zum bisherigen Sportplatz andersartige Nutzung durch eine Schule entsteht. Derartige gemeinwohlorientierte Nutzungen sind wie jede vergleichbare soziale, kulturelle Nutzung etc. auch Teil städtischen Lebens und der öffentlichen Daseinsvorsorge und in dieser Funktion baurechtlich sowohl in wohn- als auch gemischtgenutzten Gebieten allgemein zulässig; sie stellen in derartigen innerstädtischen Lagen auch keine unzumutbare Nutzung dar. Zur Beurteilung der mit der Planung verbundenen Betroffenheit der Nachbarschaften sind zunächst die planungsrechtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen. Der Planbereich sowie die hieran anschließenden Flächen sind Teil der bebauten Ortslage nahe des Schildescher Ortskerns. Im Plangebietsumfeld sind planungsrechtlich i. W. Mischgebietsflächen mit entsprechend höheren Nutzungsmaßen etc. festgesetzt – so sind z. B. auf den südlich an das Plangebiet anschließenden Flächen dreigeschossige, bis zu 15 m hohe Baukörper sowie auf den östlich anschließenden Flächen zweigeschossige Gebäude, die bei Höhen bis zu 12,50 m eine Nutzungsoption für die dritte Geschossebene aufweisen, zulässig. Im baulichen Bestand wird das Plangebietsumfeld sowohl durch mehrgeschossige Wohnhäuser bzw. Wohn- und Geschäftsgebäude als auch durch größere Gewerbebauten geprägt. In dieser vorgeprägten innerstädtischen Lage sind insofern im Rahmen von weiteren Innenentwicklungsmaßnahmen entsprechend „urbaner dimensionierte“ hochbauliche Maßnahmen auf Nachbargrundstücken hinzunehmen und städtebaulich vertretbar. Sowohl für die vom Plangebiet erfassten Flächen als auch die östlich anschließende Nachbarschaft gelten bislang die Regelungen des Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 (rechtsverbindlich seit 2006).

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Demnach ist im Bereich der Plangebietsfläche auf dem der östlichen Nachbarschaft nächstliegenden Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Schule/Schulsportfläche festgesetzt; weitergehende Regelungen mit Blick auf eine diesbezügliche bauliche Ausnutzbarkeit etc. werden nicht getroffen. Für die betroffenen Nachbargrundstücke gelten mischgebietstypische Nutzungen und Nutzungsmaße (s. o.). Des Weiteren ist für öffentliche Stellplätze der gesamte Bereich südlich der Westerfeldstraße zwischen „Hasenpatt“ und Apfelstraße auf einer Tiefe von ca. 15–20 m planungsrechtlich gesichert. Die Gemeinbedarfsfläche wird vom östlichen MI sowohl planungsrechtlich als auch in der Örtlichkeit nur durch den schmalen „Hasenpatt“ getrennt. Der auf Teilen der Plangebietsfläche vorhandene Sportplatz wurde bereits im Jahr 1978 errichtet und im Jahr 2017 von einem Asche- in einen Rasenplatz umgestaltet. Er ist allgemein in der Zeit von 8–22 Uhr sowohl im Rahmen des Schulsports als auch durch Vereine nutzbar. Insofern ist richtigzustellen, dass nicht das Schulgelände selbst an die Mehrfamilienhäuser herangerückt ist, sondern dass die im Zuge von Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt auf Grundlage des o. g. Bebauungsplans Nr. II/2/19.03 errichteten Mehrfamilienhäuser östlich des Plangebiets in Teilen mit nur einem Abstand von ca. 9,5 m zu der schon damals vorhandenen Sportplatzfläche errichtet worden sind. Gleiches gilt mit Blick auf das angesprochene Haus Nr. 6c, das mit etwas mehr Abstand aber mit Wohnbereichen in Richtung Westen/Sportplatz ausgerichtet worden ist. Zudem waren gemäß Bebauungsplan Nr. II/2/19.03 dort schallschützende Maßnahmen aufgrund des Sportlärms bei Umsetzung der dem Sportplatz nächstgelegenen Wohnhäuser zu berücksichtigen. Ein im Rahmen der damaligen Baugenehmigung erstelltes Schallgutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass für die in der Stellungnahme angesprochenen Mehrfamilienhäuser Nr. 6a und 6b Immissionsorte auf der dem Sportplatz zugewandten West-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			seite des Gebäudes zu vermeiden sind. Bei diesen schallgutachterlichen Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass der Platz tagsüber bis in die Nachmittagsstunden im Rahmen des Schulsports sowie in den Abendstunden durch Vereine genutzt wird; zudem wurden einzelne weitere Nutzungszeiten, die unter die sog. „seltene Ereignisse“ fallen, berücksichtigt. Hinsichtlich des darüber hinaus angesprochenen Gebäudes an der Westerfeldstraße (Nr. 31a/b) wird ein Abstand der Bebauung von mindestens 15 m (und damit ein größerer Abstand als zum dort südlich benachbarten Wohnhaus (An der Reegt Nr. 6c) berücksichtigt. Zudem ist festzuhalten, dass dieses nördliche Grundstück baulich so intensiv ausgenutzt wird, dass zusätzliche Stellplätze westlich des Gebäudes abweichend von den Vorgaben des Bebauungsplans umgesetzt werden mussten und in diesem Zusammenhang eine ergänzende Baulast für die Überfahrt des „Hasenpatts“ sowie der daran anschließenden Flächen erforderlich war (die im vorliegenden Bebauungsplan angemessen berücksichtigt wird). Für diese östlich des Plangebiet entstandenen Gebäude ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Grundstück mit schulbezogener Nutzung, auf dem die Umsetzung baulicher Maßnahmen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden konnte, zum Zeitpunkt der Nachverdichtungsmaßnahme ebenso bekannt war wie die Nachbarschaft zu schalltechnisch relevanten Nutzungen. Die mit der Planung ermöglichte Bebauung wird dazu führen, dass entlang der östlichen Plangebietsgrenze künftig ein zwei- bis dreigeschossig wirkendes Schulgebäude mit einer Gesamthöhe von ca. 15 m errichtet werden kann. Dabei werden je nach Lage mindestens ca. 15–30 m Abstand zu den östlichen Gebäuden berücksichtigt. Die dort entlang des „Hasenpatts“ vorhandenen hochgewachsenen Bäume werden über die getroffenen Festsetzungen zu großen Teilen erhalten (s. o.) und können im Zusammenhang mit der Außenanlagengestaltung ggf. auch durch Ersatzpflanzungen ergänzt werden. Die bisheri-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			ge Baumkulisse verbleibt insofern weitgehend unverändert, ebenso wie der in das Plangebiet einbezogene „Hasenpatt“, der weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß-/Radweg gesichert wird. Eine „erdrückende“ Wirkung des Schulbaus auf die benachbarten Wohnhäusern ist insgesamt nicht erkennbar. Mit Blick auf die Lage der ausgewiesenen überbaubaren Flächen und Nutzungsmaße ist die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen gewährleistet; entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Eine Betroffenheit der südlichen Nachbarschaften ist vom Grundsatz her durch die Bebauung sowie dem hiermit verbundenen Wegfall des mit Bäumen bewachsenen Erdwalls gegeben. Dieser bietet heute (insbesondere während der Vegetationsperiode) einen entsprechenden Sichtschutz zum Sportplatz. Gleichwohl ist festzuhalten, dass auch zum Zeitpunkt der Errichtung der südlichen Wohn- und Geschäftshäuser im Planbereich schon eine schulbezogene Nutzung zulässig war – der im Zeitraum 1963–2006 in diesem Bereich geltende Bebauungsplan Nr. II/2/19.00 sah dort ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Gesamtschule) vor, das innerhalb eines großzügig gefassten Baufelds die Errichtung eines Schulgebäudes ermöglichte. Sowohl die südlich des Plangebiets insgesamt entstandene Bebauung als auch der bis heute vorhandene Sportplatz sind auf Grundlage dieses Alt-Bebauungsplans genehmigt und umgesetzt worden. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 wird unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen (überbaubare Fläche, Höhenbegrenzung etc.) eine vertretbare Bebauung gesichert. Auch die auf dem fortentwickelten Wettbewerbsergebnis basierende Plankonzeption sieht auf Umsetzungsebene in einem Abstand von > 35 m zu dem betreffenden nächstgelegenen Gebäude die Errichtung des eigentlichen Schulhauses sowie den durch Forum, Aufenthaltsbereiche, bepflanzte Flächen etc. strukturierten Schulhofbereich vor. Das insgesamt mit

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Höhen von ca. 14,5–15 m geplante Schulhaus wird dabei unter Berücksichtigung der geländeangepassten Planungen aus südlicher Richtung v. a. durch eine ca. 44 m lange Gebäudefassade mit größeren Fensterfronten und mit ca. 2 Geschossen wahrnehmbar sein. Eine nachbarschaftsunverträgliche Bebauung und Nutzung ist mit der vorliegenden Planung insofern nicht verbunden. In der Umsetzung ist ergänzend die Anpflanzung einer Sichtschutzhecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze geplant. Die in diesem Zusammenhang darüber hinaus aufgeworfene Kritik an einer ungleichen Handhabung der Regelungen zu Versieglung, Begrünung von Freiflächen etc. bei städtischen und privaten Bauvorhaben wird zurückgewiesen. Mit Blick auf die geplante Nutzung als Schulstandort sind hierfür auch höhere Nutzungsmaße (z. B. GRZ) als für die benachbarten Mischgebiete erforderlich und vertretbar. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass auch im benachbarten MI eine vollständige Ausnutzung der dort zulässigen GRZ erfolgt ist und die Außenflächen einen hohen Anteil an Stellplätzen und wenig gestaltete Rasenflächen aufweisen. Vom Maßstab einer „lockeren Wohnbebauung“ kann in dieser innerstädtisch dichter bebauten ortskernnahen Lage zumindest nicht ausgegangen werden. Schulbezogene Lärmauswirkungen (z. B. Schulklingel, Nutzung des Pausenhofs, Schulweg) gelten als sozialadäquat und sind im Regelfall von der Nachbarschaft hinzunehmen. Dem Interesse der Nachbarschaften vor entsprechenden Geräuscheinwirkungen umfassend geschützt zu werden, kommt insofern bei der Beurteilung der Lärmbetroffenheit ein geringeres Gewicht zu. Über die vorherigen Ausführungen hinaus lässt sich insofern festhalten, dass unter Berücksichtigung der in der Örtlichkeit vorhandenen Rahmenbedingungen sowie der planungs- und genehmigungsrechtlichen Ausgangslage keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass die zu erwartenden schulnutzungsbedingten Geräusche über ein „normales“ Maß hinausgehen könnten. Hinsichtlich der Belange des Immis-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			sionsschutzes kann eine städtebaulich verträgliche Umsetzung des Vorhabens in Nachbarschaft zu den innerhalb eines Mischgebiets liegenden (Wohn-)Nutzungen sichergestellt werden. Eine besondere Konfliktlage im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar (s. auch Planbegründung Kapitel 5.4 b). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Gesamtschulstandort seit Jahrzehnten in Nachbarschaft zu festgesetzten reinen und allgemeinen Wohngebieten „funktioniert". Warum eine infolge der Neuausrichtung geringer dimensionierte Schule in Nachbarschaft zu einem weniger lärmsensiblen Mischgebiet eine besondere Lärmproblematik verursachen sollte, ist auch deswegen nicht nachvollziehbar. <u>Schulfreibereiche, Einfriedungen, „Hasenpatt", Sockelgeschoss (s. I.7, I.11, II)</u> Die Umsetzbarkeit der notwendigen Schulfreibereiche auf der vorliegend verfügbaren Fläche ist sichergestellt. Dazu wird ergänzend auf die in der Schulbaurichtlinie verbindlich geregelten Vorgaben für erforderliche Freiflächen verwiesen, die im Genehmigungsverfahren nachzuweisen sind. Geländeabhängig werden größere Teile des Schulhofs unterbaut sein (s. Sockelgeschoss) – gleichwohl werden diese Bereiche im Zuge der Umsetzung als vollwertiger Schulhof strukturiert und gestaltet (s. Bäume, Pflanzinseln, Aufenthalts- und Spielbereiche etc.). Diesbezügliche Kritik wird zurückgewiesen. Entsprechende Details sind Gegenstand der parallel erfolgenden Außenanlagenplanung und nicht der vorliegenden Bauleitplanung. Darüber hinaus kann auf Basis des der Planung zugrundeliegenden Wettbewerbsergebnisses sowie der parallel erfolgenden Objekt- und Freiraumplanungen bereits hinreichend sicher abgeschätzt werden, dass gerade zur östlichen Nachbarschaft hin die zum Aufenthalt der Schüler/innen im Freien vorgesehen Schulhofbereiche mit der Platzierung des Schulhauses im Osten der Teilfläche gut abgeschirmt werden können. Mit Ausnahme der Wegeoption im Südosten sind entlang der südlichen Grund-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			stücksgrenze in Richtung Forum/Plaza auf der östlichen Seite der Schulfläche – insbesondere auch mit Blick auf die Anwohner dort und den angestrebten Erhalt der Bäume – keine Zugänge, Aufenthaltsbereiche etc. geplant. Die auf Umsetzungsebene im Südosten vorgesehenen Zugänglichkeit auf das Schulgrundstück wird seitens der Fachämter und im Verkehrsgutachten als zwingend erforderlich angesehen und soll für eine angemessene Erreichbarkeit des Standorts über die vorhandenen öffentlichen Wege auch angeboten werden. Ergänzend wird mit Blick auf die Objektplanung darauf hingewiesen, dass die Lichthöfe mit Möglichkeiten für themenbezogene Arbeiten (Schulgarten ö. Ä.) nur über die Klassen- und Fachräume begangen und unter Aufsicht von Lehrpersonal genutzt werden können – die dort berücksichtigten Gebäudeausgänge sind nicht zur täglichen Nutzung vorgesehen. Die Flächen zwischen Schulhaus und „Hasenpatt“ sind i. W. für Rettungswege u. Ä. erforderlich und insofern entsprechend freizuhalten. Die Forderung, den „Hasenpatt“ mit seiner öffentlichen Bedeutung als verbindende Wegbeziehung zwischen Westerfeldstraße/An der Reegt und Wanderweg insgesamt oder in Teilen zu sperren, wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht aufgegriffen – dies ist weder als erforderlich noch als verhältnismäßig zu bewerten. Regelungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs des Schulgeländes zu den anschließenden Bereichen werden nicht als erforderlich angesehen. Gleichwohl werden entsprechende Maßnahmen zu Heckenpflanzungen im Rahmen der Außen-/Freianlagenplanung berücksichtigt. Diese sieht entlang der südlichen Grenze eine Heckenpflanzung als Sichtschutz vor (s. o.); entlang des „Hasenpatts“ soll das Schulgrundstück ergänzend zu den Gehölzen durch einen Zaun eingefriedet werden. Zu der in der Stellungnahme beispielhaft angeführten „Nord-Ost-Ecke“ ist jedoch festzuhalten, dass der Bereich neben der erforderlichen Freihaltung als Feuerwehrzufahrt insbesondere aufgrund der bestehenden Baulast für die Anfahrbar-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			keit der zum Gebäude Westerfeldstraße Nr. 31 a/b gehörenden Stellplätze (s. o.) gerade nicht für eine Heckenpflanzung/ Einfriedung geeignet ist. Darüber hinaus sind aktuell entlang der Nord- und Westseite keine Einfriedungen des Schulgeländes geplant. Das Konzept sieht eine Öffnung zum Stadtteil vor und soll attraktive Flächen für schulische und außerschulische Aktivitäten (z. B. Café/Stadtteilbibliothek, Calisthenics-Geräte, Tischtennisplatten Forum/Freitreppe) liefern. Die Fragestellung der Detailnutzungen im Sockelgeschoss tangieren die vorliegenden Bauleitplanung nicht; sie betreffen die Umsetzungsebene. Es ist jedoch anzumerken, dass die in der Stellungnahme getroffene Feststellung in Bezug auf eine geringe Aufenthaltsqualität für die Schüler/innen bei ganztätiger Nutzung des Sockelgeschosses nicht nachvollziehbar ist – dort sind im südlichen Teil i. W. Lager- und Technikräume untergebracht. Für alle darüber hinaus erforderlichen schulischen Räumlichkeiten im Sockelgeschoss, die eine entsprechende Belichtung erfordern (z. B. Fachräume, Lehrerzimmer), ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Umsetzung entsprechende Nachweise einer hinreichenden Belichtung in Abhängigkeit der Raumnutzung nach den hierfür geltenden allgemeinen und schulspezifischen Regelwerken, Richtlinien etc. (u. a. DIN-Normen, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) zu erfolgen haben und der Bebauungsplan Diesbezügliches nicht einschränkt. Die Kritik bzgl. unzureichender Belichtungsmöglichkeiten/Aufenthaltsqualitäten im Sockelgeschoss wird insofern zurückgewiesen. <u>Baugrundverhältnisse (s. I.7)</u> Über problematische Bodenverhältnisse, die eine Errichtung von Tiefgaragen auf den östlichen Plangebietsflächen ausschließen, liegen der Stadt keine Kenntnisse vor. In den Bauakten ist hierzu nichts vermerkt. Da die Mehrfamilienhäuser auf einem ehemaligen Gärtnereibetriebsstandort errichtet worden sind, wurde im damaligen Baugenehmigungsver-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			fahren eine Altlastenuntersuchung durchgeführt (s. IFUA vom 10.06.2011); hinsichtlich der Umsetzung der Mehrfamilienhäuser ergaben sich daraus keine Hinderungsgründe. Eine vergleichbare Problematik liegt für das Plangebiet nicht vor (s. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde Anlage A1 lfd. Nr. 2 sowie Planbegründung). Hiervon unbenommen wurde im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens die Bodenbeschaffenheit zur Umsetzung des Schulbaus überprüft und ein geotechnisches Gutachten vorgelegt (Erdbaulabor Dr. F. Krause, Münster, 03.05.2021). Hierbei haben sich keine Hinweise auf problematische Bodenbeschaffenheiten o. Ä. ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Schulbaus inkl. Sockelgeschoss entgegenstehen könnten. Entsprechende Nachweise sind jedoch erst im späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die genannten umsetzungsbezogenen Voruntersuchungen etc. kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sind und somit auch nicht den offengelegten Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen waren. <u>Sonstige Auswirkungen und Betroffenheiten im Schulumfeld (I.7, I.10, I.11)</u> Hinsichtlich der Darstellung der erstmaligen bzw. wesentlich stärkeren Betroffenheit der Nachbarschaften/des Umfelds durch die vorliegend ermöglichte schulbezogene Nutzung ist unbenommen von der vorliegenden Bauleitplanung klarzustellen, dass die MNG mit ihren aktuell über 1.500 Schüler/innen heute Teil der bestehenden Nachbarschaften ist und es – in einer reduzierten Größe in Folge der geplanten Neuausrichtung – auch künftig sein wird. Es ist insofern auch weiterhin zu erwarten, dass sich Schüler/innen außerhalb der Schulzeiten im öffentlichen Raum des Siedlungsumfelds aufhalten werden und dies von Einzelnen als störend empfunden wird. Dies allein kann jedoch in der gegebenen innerstädtischen Lage mit einem gemischten Nutzungsumfeld nicht als besonders problematisch in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung oder das konkret geplan-

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			te Vorhaben herausgestellt werden. Die dazu geäußerte Kritik wird insgesamt zurückgewiesen. Dabei wird die thematisierte Problematik (Müll, Graffiti, Beschädigung von Grundstückseinfriedungen, Drogenkonsum etc.) aufgrund des Fehlverhaltens von Personen im öffentlichen Raum nicht in Frage gestellt. Diese zweifellos unbefriedigende Situation ist jedoch weder Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung noch wird sie – angesichts der Schilderungen aus der Vergangenheit – durch diese ausgelöst. Es ist vorliegend nicht bekannt, in welchem Ausmaß auch Schüler/innen der MNG für die geschilderten negativen Zustände im erweiterten Schulumfeld verantwortlich sind. Der Standort liegt an einem stark frequentierten ÖPNV-Knoten nahe des Schildescher Ortskerns mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungen etc. – in dieser Lage ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen(gruppen) zu der beschriebenen Problematik beitragen können. <u>Fazit</u> Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BauGB grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortbestand eines Bebauungsplans bzw. einer gegebenen örtlichen Situation gewährt. Hiervon unbenommen sind im Rahmen von Änderungsplanungen die hiermit verbundenen Betroffenheiten der Nachbarschaften abwägend in den Blick zu nehmen und unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und der vorhandenen Rahmenbedingungen zu werten. Mit dem ermöglichten Ersatzneubau der MNG werden sich v. a. Änderungen für die jeweils angrenzenden Nachbarn ergeben. Diese werden unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Ausgangslage, der örtlichen Gegebenheiten, der fachgutachterlichen Ergebnisse und der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie auch unter Berücksichtigung der darüber hinaus im Rahmen der Umsetzung (u. a. aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs) bereits bekannten weitergehenden Maßnahmen als städtebaulich vertretbar und für die umliegenden Nachbarschaften als zumutbar bewertet.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Die Stellungnahme wird insofern **zurückgewiesen**. Auf die separate Behandlung der Stellungnahmen der erwähnten Mandanten wird ergänzend verwiesen (s. lfd. Nr. 2, 8a-e).

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.09.2023 um Stellungnahme bis zum 10.11.2023 gebeten. In der folgenden Tabelle werden die eingegangenen Stellungnahmen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1	Untere Naturschutzbehörde, Schreiben des Umweltamts eingegangen am 08.12.2023	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange vorgebrachten Anregungen sowie die Hinweise zu Teil B Nr. 3c der Stellungnahme vom 13.09.2021 wurden berücksichtigt.	Es wird **zur Kenntnis** genommen, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen und die von der Fachbehörde im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise zu den Belangen Artenschutz, Baumschutz, Naturschutz (s. Anlage A1 lfd. Nr. 1) im offengelegten Bebauungsplanentwurf sachgerecht aufgegriffen worden sind.
2	Untere Wasserbehörde/Grundwasser, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben des Umweltamts eingegangen am 08.12.2023	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die von der Fachbehörde im frühzeitigen Verfahrensschritt vorgetragenen Anregungen und Hinweise zu den Belangen Altlasten sowie Boden/Bodenschutz (s. Anlage A1 lfd. Nr. 2) im offengelegten Bebauungsplanentwurf sachgerecht aufgegriffen worden sind.
3	Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser, Schreiben des Umweltamts eingegangen am 08.12.2023	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die von der Fachbehörde im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise zu den Belangen Starkregen und Niederschlagswasserbeseitigung (s. Anlage A1 lfd. Nr. 3) im offengelegten Bebauungsplanentwurf sachgerecht aufgegriffen worden sind.
4	Bezirksregierung Detmold/Dez. 33B, Schreiben vom 24.10.2023	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken. Hinweise des Dezernats 32 (Bezirksplanungsbehörde) Der FNP-Anpassung gemäß § 13a BauGB „Schulerweiterungen in Gellershagen/Am Brodhagen“ der Stadt Biele-	Es wird **zur Kenntnis** genommen, dass hinsichtlich der geprüften Belange weiterhin keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Darüber hinaus hatte die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 27.12.2021 mitgeteilt, dass bzgl. der im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07 vorgesehenen FNP-Anpassung „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“ keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen. Aufgrund der diesbezüglich unveränderten Inhalte geht die Stadt davon

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		feld im Stadtbezirk Gellershagen wurde von hier am 27. Dezember 2021 zugestimmt. Gemäß der hier anhängenden Begründung zum Bebauungsplan entspricht die FNP-Darstellung der damaligen Anfrage gemäß § 34 LPlG.	aus, dass auch dieses Schreiben (trotz der versehentlichen Bezugnahme auf das Verfahren der Schulerweiterungen in Gellershagen/Am Brodhagen) weiterhin Gültigkeit besitzt.
5	Vodafone West GmbH, Schreiben vom 24.10.2023	Die Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit der Stadt zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite: https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html. Es wird um Beachtung gebeten, eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx.	Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
6	Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schreiben vom 31.10.2023	<u>Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation:</u> Es wird mitgeteilt, dass diese Belange von den beabsichtigten Darstellungen/ Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt werden. Es werden jedoch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, da diese Belange durch die hierzu getroffenen Darstellungen/Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind.	Es wird **zur Kenntnis** genommen, dass die vertretenen Belange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden.
7	moBiel GmbH, Schreiben vom 07.11.2023	Die Neuaufstellung des Bebauungsplans II/2/19.07 ist für die moBiel GmbH als kommunales Verkehrsunternehmen der Stadt Bielefeld von äußerster Wichtigkeit, da mehrere Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs berührt sind. Aus der Stellungnahme vom 26.08.2021 in der frühzeitigen Beteiligung konnten wichtige Punkte aufgriffen werden und haben Einzug in den Bebauungsplan, die Verkehrsuntersuchung und in die Detailplanung des Schulneubaus erhalten. Es wird aber darum gebeten, folgende Punkte zu konkretisieren:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seitens des Verkehrsunternehmens im Vorfeld der Offenlage mitgeteilten wichtigen Punkte (s. u. a. Anlage A1 lfd. Nr. 10) in den offengelegten Entwurfsunterlagen sachgerecht aufgegriffen worden sind. Die weitergehenden Anregungen können – wie nachfolgend dargelegt – im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nur **teilweise berücksichtigt** werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		1. Verkehrsangebot Die Haltestelle Schildesche ist eine zentrale Haltestelle in Bielefeld. Es wird darum gebeten, folgende Aussagen zu der Erschließung mit dem ÖPNV in dem Kapitel 5.3 „Verkehr und Erschließung“ wie folgt zu ergänzen: *Südlich der Straße An der Reegt, am unteren Rand des Plangebietes, befindet sich die Haltestelle „Schildesche“. Die Haltestelle wird von der Stadtbahnlinie 1 sowie den wichtigen Hauptbuslinien 27, 31, 51, 101 und 155 bedient. Die Stadtbahn-Linie 1 verkehrt tagsüber im 10min Takt, in Tagesrandlagen im 15min Takt und bietet damit eine direkte Verbindung in die Innenstadt, zum Hauptbahnhof sowie nach Gadderbaum, Brackwede und Senne.* *Die Buslinie 27 (tagsüber im 30min Takt) verbindet die Innenstadt mit Schildesche und Baumheide, die Buslinie 31 (tagsüber im 20min Takt) erschließt Schildesche, Gellershagen bzw. verknüpft diese Gebiete mit der Universität und die Buslinie 155 (tagsüber im 20min Takt) bindet Vilsendorf und Jöllenbeck an Schildesche an. Die Buslinien 51 und 101 (gemeinsam tagsüber 3 Fahrten/Stunde) schaffen Verbindungen nach Brake, Milse und Herford.* *Zu diesen regelmäßigen Verbindungen in umliegende Stadtteile und Orte kommen die schulbezogenen Linien und Erschließungslinien 55, 68, 115, 133, 156, 353, 388 hinzu.* *Durch den aktuell gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld ist von einer zukünftig noch stärkeren Bedeutung der Haltestelle „Schildesche“ als zentraler Verknüpfungspunkt im ÖPNV-Netz durch höhere Taktungen und neue Linien auszugehen.*	Zu 1: Die detaillierten Ausführungen zum umfassenden ÖPNV-Angebot am Verknüpfungspunkt der Haltestelle „Schildesche“ werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zu den dort neben der Stadtbahn verkehrenden Hauptbuslinien, zusätzlichen schulbezogenen Linien und sonstigen Erschließungslinien sowie zu deren Verbindungen in verschiedene Bielefelder Stadtteile waren in den Planunterlagen bereits enthalten. Für die im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Darlegung der in den Abwägungsprozess eingeflossenen Grundlagen, Informationen etc. bedarf es keiner so umfassenden Ergänzungen in der Planbegründung. Um die sich hieraus ergebende bedeutende Funktion der Haltstelle im ÖPNV-Netz (derzeit und künftig) zu untermauern, werden aber einige Aussagen sinngemäß in der Begründung ergänzt.
		2. Neue Bushaltestellen und verändertes Verkehrskonzept Aufgrund des Schulneubaus und der erwarteten Veränderung von Wegebeziehungen, wird eine neue Haltestellenanlage entlang des Schulneubaus an der Apfelstraße/Westerfeldstraße als dringend erforderlich angesehen. Diese ist Grundlage für eine direkte Bedienung des neuen Schulstandorts mit dem Ziel die Zahl der querenden Schüler/innen zwischen der Haltestelle Schildesche und	Zu 2: Die wesentliche Bedeutung der neuen Haltestellenanlage mit Blick auf die Verkehrssicherheit im Zusammenspiel mit den weiteren im Gutachten empfohlenen zwingend notwendigen Teilmaßnahmen ist unstrittig. Die wesentlichen politischen Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen sowie die Überprüfung bzgl. deren Wirksamkeit wurden bereits gefasst (s. Drucksachen-Nr. 6929/2020-2025, Beschlüsse in BV Schildesche am

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		dem Schulneubau über die Straße An der Reegt zu verringern. Wie in der Verkehrsuntersuchung des Büros Röver (Oktober 2021) erläutert, ist die Umsetzung der Maßnahmen im Umfeld (u. a. Anlage der neuen Haltestellenanlage) und der Maßnahmen in der Straße „An der Reegt“ (vgl. Verkehrsuntersuchung, Seite 62 f.) unabdingliche Voraussetzung für die Verkehrssicherheit. Es ist durch die Vorhabenträger sicherzustellen, dass die konkrete Maßnahmenumsetzung bzw. deren Ziele (Vgl. Begründung, Kap. 5.3, Seite C – 15) zwingend vor Beginn des Schulbetriebs umgesetzt sein müssen. Es wird darum gebeten, gesondert auf die zeitnahe Umsetzung der Ziele hinzuweisen.	23.11.2023 und im Stadtentwicklungsausschuss am 05.03.2024). Die Stellungnahme wurde zur Berücksichtigung im Zuge der Umsetzung bereits an die Planbeteiligten weitergeleitet. Die zeitliche Koordination der verkehrlichen und hochbaulichen Maßnahmen erfolgt derzeit.
		3. Östliche Wegeverbindung Die Wichtigkeit der östlichen Wegeverbindung von der Haltestelle „Schildesche“ zum neuen Schulstandort über den „Hasenpatt“ (östlicher Durchgang zur Westerfeldstraße) mit Querungsmöglichkeit der Straße An der Reegt ist nicht ausreichend klar dargestellt. Aus unserer Sicht ist diese nicht als „untergeordnet“ zu sehen (vgl. Begründung, Kap. 5.3, Seite C – 17), da diese die kürzeste Wegebeziehung von der Ankunftsposition der Stadtbahn (östliches Gleis, dem Seniorenheim zugewandt) zum neuen Schulstandort als auch zwischen den Sportanlagen und dem neuen Schulstandort darstellt. In der Verkehrsuntersuchung (vgl. Seite 55) wird explizit darauf verwiesen, dass hier „ebenfalls mit einer steigenden Zahl von Querenden gerechnet werden muss“ und dadurch „eine direkte Anbindung des geplanten Schulstandorts an die bestehende Wegeverbindung im Osten vorzusehen“ ist. Es wird darum gebeten, dies auf Grundlage des Gutachtens in der Begründung zu ergänzen.	Zu 3: Die wesentliche Zuwegung zum Schulkomplex wird weiterhin im Westen gesehen. Die auf dem fortentwickelten Wettbewerbsergebnis basierende Plankonzeption sieht auf Umsetzungsebene die Hauptzugänge zum Schulgelände aus südwestlicher Richtung über das Forum/ Sockelgeschoss sowie von der Westerfeldstraße aus im Norden/Nordwesten vor. Das im Osten des Schulgeländes angeordnete Stufenhaus wird keine Zugänge auf der zum „Hasenpatt“ hin orientierten Gebäudeseite erhalten – hierfür sprechen insbesondere nachbarschaftliche und grünordnerische Belange (s. Erreichen einer möglichst hohen Abschirmung der benachbarten Wohngebäude von schulbezogenem Lärm, Erhalt der dort stehenden größeren Bäume). Dies wird auch weiterhin so gesehen. Die Zugänglichkeit auf das Schulgelände über den „Hasenpatt“ ist insofern nur über die Wegeoption im Südosten entlang der südlichen Grundstücksgrenze in Richtung Forum/Plaza oder durch einen „Umweg“ über die Westerfeldstraße möglich. Angesichts der hiermit verbundenen vergleichsweise längeren Wege wird aus stadtplanerischer Sicht an der bisherigen Bewertung einer eher „untergeordneten“ Wegebeziehung festgehalten. Unbenommen von dieser Bewertung im Bebauungsplanverfahren ist die grundlegende Anbindung an den Schulstandort von der Stadtbahnendhaltestelle über den „Hasenpatt“ – wie sie in der

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			Verkehrsuntersuchung empfohlen wird – gewährleistet. Mit Blick auf diese fußläufige Erschließungsfunktion des südlichen Teilstücks des „Hasenpatts“ und der Wegeführung südlich entlang des Schulgebäudes wird die Begründung klarstellend angepasst. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gestaltung der Schul-Außenanlagen der „Hasenpatt“ durch eine neue Pflasterung und zusätzliche Beleuchtung aufgewertet werden soll.
		4. Stadtbahnverlängerung Seit Jahren steht eine Stadtbahnverlängerung der Linie 1 im Raum und wurde auch im aktuell gültigen Bebauungsplan mit einer Trassenfreihaltung berücksichtigt. Wir begrüßen die Sicherung der Freihaltung der Fläche zwischen der Apfelstraße und der heutigen Endhaltestelle Schildesche im aktuellen Entwurf mit der „Zweckbestimmung Verkehrsgrün mit Wegeverbindungen“ und dem Hinweis: „langfristige Freihaltung für optionale Stadtbahntrasse/Grünfläche auf Zeit“ (Vgl. Gestaltungs- und Nutzungsplan, textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Kennzeichnungen, Hinweise, Seite B – 7). Hier möchten wir ausdrücklich die Freihaltung dieser Fläche von baulichen Anlagen unterstreichen. Jedoch wurde seitens des Amts für Verkehr und moBiel für die optionale Stadtbahnverlängerung ein mind. 15 m breiter Korridor entlang der Grundstücksgrenze parallel zur Apfelstraße sowie die Verbindungsfläche zwischen Apfelstraße und An der Reegt gefordert. Diese Freihaltezone ist nicht durchgängig vorhanden, da sich die Gemeinbedarfsfläche an zwei Stellen deutlich in Richtung der Apfelstraße erstreckt. Damit könnte es zu einem Konflikt mit der Schulhoffläche/ Gemeinbedarfsfläche kommen, der sich nachteilig auf die Stadtplanplanung auswirken könnte. Es wird daher darum gebeten, für die Stadtbahn einen durchgehenden Streifen von mind. 15 m auch im oberen Bereich freizuhalten und diese Fläche entweder als „Verkehrsfläche“ oder „Zweckbestimmung Verkehrsgrün mit Wegeverbindungen“ (mit Hinweis: „langfristige Freihaltung für optionale Stadtbahntrasse/Grünfläche auf Zeit“) auszuweisen.	Zu 4: Flächen für eine potenziell mögliche Verlängerung der Stadtbahn werden bereits seit Jahrzehnten in den dort jeweils geltenden Bebauungsplänen vorgehalten. Eine Umsetzung ist weiterhin nicht absehbar, zumal grundlegende Entscheidungen auf Basis einer Machbarkeitsstudie noch ausstehen. Belastbare Angaben zur Lage der möglichen Trassenführung und zum tatsächlichen Flächenbedarf liegen somit bislang ebenso wenig vor wie Angaben zu sich ggf. ändernden Flächenbedarfen für den Busverkehr bei einer Verlängerung der Stadtbahn. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau der MNG im Bereich des vorliegenden Plangebiets zu schaffen. Unter Berücksichtigung der bereits seit 2016 erfolgten Untersuchungen, Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien sowie den daraus resultierenden planerischen Zwischenergebnissen zur Neuausrichtung der Martin-Niemöller-Gesamtschule (MNG) ist der erforderliche Flächenbedarf für dieses Vorhaben (im Gegensatz zu einem ggf. möglichen Stadtbahnausbau) hinreichend sicher bekannt. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung zwischen Verkehrs- und Gemeinbedarfsfläche in intensiven Gesprächen zwischen den Beteiligten erfolgt. Damit wurde aus verkehrlicher Sicht bestätigt, dass die künftige Anlage einer Stadtbahntrasse bei der vorgelegten Planung grundsätzlich weiter möglich bleibt. Ohne die Stadtbahn werden die wesentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Apfelstraße für eine Stärkung des Busverkehrs sowie für anschließend barrierefreie und regelkonform ausgestaltete

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Es wird um Konkretisierung der Anforderung in der Begründung (Kap. 5.3, Seite C – 18) wie folgt gebeten: *die überschlägig ermittelten Flächen (mind. 15 m breiter Korridor von der Straße An der Reegt bis zur Westerfeldstraße) für die optionale Stadtbahnverlängerung wurden seitens moBiel und dem Amt für Verkehr/ Abteilung Mobilitätsplanung mitgeteilt.* Die zukünftig bei einer Stadtbahnverlängerung zu erwartenden Auswirkungen (Einschränkung der Wegeverbindungen, ggf. Entfall von Bäumen, ggf. Verlegung von Radabstellplätzen, schalltechnische Emissionen etc.) müssen im weiteren Planungsprozess konkretisiert werden.	Fuß-/Radwege benötigt – die hierfür bekannten Flächenerfordernisse sind mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgegriffen und gesichert worden. Eine darüber hinausgehende pauschale Flächenvorhaltung für eine Stadtbahntrasse kann aufgrund der dargelegten gegebenen Ausgangslage ohne weitergehende konkrete Kenntnisse etc. nicht (mehr) erfolgen, da derzeit nicht absehbar ist, dass diese Flächen zwingend benötigt werden. Die langfristige Option einer Stadtbahnverlängerung wird jedoch hierdurch nicht in Frage gestellt. Die Klärung weitergehender Detailfragen und möglicher Auswirkungen dieser optionalen Maßnahme sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Diesbezügliche Ermittlungen können sachgerecht erst im Rahmen eines hierfür erforderlichen Planfeststellungsverfahrens vorgenommen, bewertet und sofern erforderlich ausgeglichen werden. Dies betrifft bspw. auch Fragen zu Grunderwerb, zu Lärmauswirkungen oder zu weiteren Umbaumaßnahmen.
		5. P+R Durch den neuen Schulstandort an der Westerfeldstraße wird der vorhandene P+R Parkplatz vollständig überplant. Gemeinsam mit dem Vorhabenträger und dem Amt für Verkehr konnte eine vorübergehende Sicherstellung der gleichen Anzahl an Stellplätzen auf dem südlichen Schulgrundstück erreicht werden. Es ist auch aus unserer Sicht zwingend erforderlich eine langfristige Sicherung einer barrierefrei und mit kurzen Fußwegen erreichbaren P+R Anlage in gleicher Größe im direkten Umfeld der Stadtbahn-Linie 1 umzusetzen (vgl. Begründung, Kap. 5.3, Seite C – 19). Ebenso ist die Zweckbestimmung der vorübergehenden und der dauerhaften P+R Anlage gerecht zu werden. Aus unserer Sicht muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Nutzung ausschließlich Kundinnen/Kunden des ÖPNV vorbehalten ist. Andere Nutzungen durch bspw. Anwohner, Langzeitbelegungen oder Wohnmobile sind zu verhindern. Ein entsprechendes Baugenehmigungsverfahren wird derzeit durchgeführt.	Zu 5: Für die als Interimslösung auf dem Südgrundstück mit guter Erreichbarkeit der Haltestelle „Heidegärten“ sowie der Endhaltestelle „Schildesche“ wurde die notwendige Baugenehmigung auf Flächen der heutigen Lehrerparkplätze an der Apfelstraße bereits erteilt. Absehbar ist zudem, dass auf dem Südgelände nach Rückbau des alten Schulgebäudes auch langfristig P&R-geeignete Flächen zur Verfügung stehen werden. Die Abstimmungen im Zusammenhang mit der langfristigen Etablierung der P&R-Anlage sind aber noch nicht abgeschlossen. Im vorliegenden Bebauungsplan, der ausschließlich den nördlichen Teilstandort erfasst, können diesbezüglich keine weitergehenden Regelungen getroffen werden. Hierzu sind unabhängig von diesem Planverfahren geeignete Maßnahmen für eine dauerhafte Sicherung der P&R-Stellplätze zu ergreifen.

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

8 - Polizeipräsidium Bielefeld, Kriminalprävention/Opferschutz (ohne Stellungnahme)
9 - Polizeipräsidium Bielefeld, Direktion Verkehr, Schreiben vom 10.11.2023
10 - Deutsche Telekom Technik GmbH (ohne Stellungnahme)
11 - Westnetz GmbH (ohne Stellungnahme)
12 - PLEdoc GmbH, Schreiben vom 27.09.2023
13 - GASCADE Gastransport GmbH (ohne Stellungnahme)
14 - Gasunie Deutschland Services GmbH, Schreiben vom 27.09.2023
15 - Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 28.09.2023
16 - TenneT TSO GmbH (ohne Stellungnahme)
17 - Amprion GmbH (ohne Stellungnahme)
18 - ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.09.2023

3. Änderungsvorschläge der Verwaltung
zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/2/19.07

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage und der Behörden- und Trägerbeteiligung sowie den Anregungen und Hinweisen aus der Ämterabstimmung ergeben sich gegenüber dem Bebauungsplanentwurf die nachfolgend aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Planunterlagen, die ausschließlichen einen redaktionellen Charakter besitzen.

Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen nach der Offenlage:

- **Textliche Festsetzungen**
  - Redaktionelle Anpassung einzelner Angaben zur Einmessung (s. sonstige Plandarstellungen)

- **Begründung**
  - Ergänzungen bzgl. der Bauleitplanung vorausgegangener Voruntersuchungen/Grundlagendiskussionen (Kapitel 1)
  - Fortschreibung bzgl. des Verfahrensstands der Neuaufstellung des Regionalplans OWL/Ziele der Raumordnung (Kapitel 3.a)
  - weitergehende Ausführungen zu örtlichen Rahmenbedingungen sowie der planungs- und genehmigungsrechtlichen Ausgangsituation (Kapitel 2, 3.d)
  - Ergänzungen zur Thematik ÖPNV (Kapitel 2, 5.3)
  - Weitergehende Ausführungen zur Thematik schulbezogene Lärmauswirkungen (Kapitel 5.4b)
  - Konkretisierung bzgl. möglicher Ersatz-Sportflächen (Kapitel 5.6)
  - Konkretisierung bzgl. Einordnung des Planbereichs nach Klimaanpassungskonzept (Kapitel 6.6)
  - Fortschreibung Verfahrensablauf (Kapitel 7.5)